

Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“

Beschlussvorlage



zur



Abwägung

**Beschlussvorlage zur Abwägung
zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen**

bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Weiskirchen

Stand:
12. September 2013

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 04.07.2012 bis zum 10.08.2012 statt. Während dieses Zeitraumes wurden die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Folgende Bürger haben in ihren Stellungnahmen Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung wie folgt Stellung genommen wird:

A FLUGBLATT

Mit Muster zum Widerspruchsschreiben - mehrere Ankreuzmöglichkeiten (eingereicht von 198 Bürgern)

Liste der Bürger siehe Anlage

„Verfahren zur 8. Teiländerung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weiskirchen

Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf auf der Gemarkung Weiskirchen der Gemeinde Weiskirchen ein.

Meinen Einspruch begründe ich wie folgt. (Zutreffende Gründe sind angekreuzt):

- Die Erstellung eines Flächennutzungsplans erfordert eine gründliche Prüfung und Festlegung, welche Vorhaben realisiert werden können und sollen. Dieses Kriterium wird von dem von der Gemeinde Weiskirchen eingeholten und zur Entscheidungsgrundlage gemachten Gutachten der Fa. ARGUS-Concept in keinsten Weise erfüllt. Damit fehlt eine unverzichtbare Grundlage für die Abwägung der unterschiedlichen Problemfelder bei der Errichtung von Windkraftanlagen.
- Auch jetzt ist in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Eine Ausgliederung des Bereichs „Obere Hanglage Schimmelkopf“ aus dem Landschaftsschutz ist unvertretbar.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Einlegung des Widerspruchs wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Punkte wird wie folgt geantwortet:

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Standortkonzept/Entscheidungsgrundlage

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage sowie im Frühjahr 2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standorte sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen, durchgeführt. Erst dann machen sie fachtechnisch und –planerisch Sinn.

Landschaftsschutzgebiet

Bis zum Inkrafttreten der LSG-Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten am 28.02.2013 war die Errichtung von bauli-

- Das Saarl. Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz u.a. untersagen die Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen. Genau das würde aber geschehen, wenn gerade der absolute Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saarschleife-Mettlach —Steinberg“ in seinem auch für das Saarland herausragendsten Teil ausgegliedert und diese einmalig schöne Partie des Hochwaldrückens zerstört würde.
- Weiskirchen verlöre mit dieser Maßnahme sein prägendes Landschaftsbild, das kilometerweit von Süden wie vom Norden die große Anziehungskraft unseres Heilklimatischen Kurortes ausströmt. Dies war die wichtigste Grundlage für die Anerkennung als Heilklimatischer Kurort.
- Die Windkraftkolosse von 200 m Höhe würden nicht nur die historisch gewachsene, jahrhundertlang gestaltete und erhaltenen Waldlandschaft zerstören, sondern mit ihrer Sicherheitsbeleuchtung Weiskirchen in ein „Rotlichtmilieu“ verwandeln, mit katastrophalen Folgen für unsere Tourismusgemeinde, aber auch für uns alle.
- Es ist unverantwortlich, dass der Gemeinderat ein Projekt absegnet ohne auch nur ansatzweise die Vorgaben des Naturschutzes zu erwägen. Die „Obere Hanglage Schimmelkopp“ ist u.a. ein auch auf Bundesebene anerkannter Kernbereich der Wildkatzenpopulation. Die Behauptung der Gutachter, Wildkatzen würden sich an die Windkraftanlagen gewöhnen, ist geradezu absurd.
- Gerade der von den Gutachtern auserkorene Bereich ist Refugium für eine Vielzahl geschützter Pflanzen und Tiere, die bisher neben der Erschließung des hohen Erholungswertes für uns Menschen auf vielfältige Weise beachtet und geachtet wurden. Dies muss auch weiterhin unsere Aufgabe sein.
- Der Verbandsgemeinderat unserer Nachbargemeinde Kell hat am 12.06.2012 auf der Grundlage eines detaillierten Gutachtens beschlossen,

chen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, im Landschaftsschutz Saarschleife-Mettlach-Steinberg nicht möglich. Deshalb wurde ursprünglich parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplanes die Ausgliederung der Konzentrationszone Obere Hanglage Schimmelkopf aus diesem Landschaftsschutzgebiet betrieben. Seit in Krafttreten der o.g. Verordnung ist Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, es sei denn landschaftsschutzrechtlich vorrangige Belange stehen dem entgegen. Dies wurde für die genannten Bereiche geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen somit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie hier nicht entgegen.

Naturschutzgesetz

Die angesprochenen Verbote, die Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen betreffend, existieren in dieser Form nicht. Vielmehr muss auf Ebene der Genehmigungsplanung detailliert ermittelt und bewertet werden, welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit möglicherweise auftretenden Zerschneidungswirkungen durch Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen verbunden sind. Stehen diese Auswirkungen den Aussagen der genannten Gesetze entgegen, können die geplanten Anlagen nicht gebaut werden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes verändern. Die Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Aus-

den Bereich. „Teufelskopf-Schimmelkopf“ auf der rheinland-pfälzischen Seite auch weiterhin als Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück unter besonderen Schutz zu stellen und für Windkraftanlagen als Tabu-Zone ausgewiesen. Dem muss Weiskirchen sich anschließen. Nur so erhalten wir uns die Möglichkeit, dass bei der Errichtung eines Nationalparks auch unser Bereich mit einbezogen, zumindest als Grenzbereich in seiner Vielfalt und Schönheit erhalten bleiben würde.

- Ich wende mich mit Entschiedenheit dagegen, dass die für Windkraftanlagen ungeeigneten Kernzonen im Wildpark, die schon rechtswidrig in den bisherigen Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes aufgenommen worden waren, jetzt trotz Kenntnis ihrer Ungeeignetheit aufgrund gesetzlichen Zwangs in den Flächennutzungsplan von Weiskirchen aufgenommen werden sollen, obwohl 67,6 % der Teilnehmer der Einwohnerbefragung und die Hochwaldkliniken sich in Sorge um die Gefährdung ihrer Existenz sich mit Entschiedenheit gegen jegliche Vorhaben dieser Art ausgesprochen haben.
- Ich fühle mich als Bürgerin/Bürger von Weiskirchen dadurch in der Ausübung meiner demokratischen Grundrechte übergangen.
- Im Übrigen schließe ich mich der Argumentation der Bürgerinitiative „Gegen Windkraftanlagen im Wildpark und im Wald“ bzw. ihrer Vertreter vollinhaltlich an. Auf die beiliegende Stellungnahme nehme ich Bezug.
- Sonstige Gründe

Bürgerinitiative

Mit Muster zum Widerspruchsschreiben

„ACHTUNG! Neue Gemeinderatspläne

Nachdem die Gemeinde über das Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens vom saarländischen Wirtschaftsministerium darauf hingewiesen worden ist, dass die Pläne, auf dem Schimmelkopf 200m hohe Windkraftanlagen zu errichten, angesichts der Höhe des Schimmelkopfes von 695m NN mit der absoluten Luftsicherungs-

schluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.

Naturschutz u.a. Wildkatze

Naturschutzfachliche Belange wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes, das mit dem Ergebnis abschließt nur zwei Konzentrationszonen - eine davon aufgrund landesplanerischer Vorgaben (zwei kleine Flächen beim Wildfreigehege) zwingend zu übernehmen – hinreichend berücksichtigt. So wurden Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz, Naturschutz- und Natura 2000 –Gebiete, letztere einschließlich einzelfallbezogener Schutzabstände, Vorsorgeabstände windkraftrelevanter Tierarten sowie weitere biologisch reichhaltige Gebiete wie Altholzbestände und hochwertige Sonderstandorte wie Quelleengebiete etc. in mehreren Arbeitsschritten aus der Flächenkulisse herausgenommen wie aus dem Plan zum Standortkonzept eindeutig hervorgeht. So hat die gewählte Fläche aufgrund ihrer gegenwärtigen Biotopstruktur generell eine geringere Biotop- und Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen als die zum Teil bioökologisch hochwertige Umgebung. Es wurde demzufolge dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen hinreichend Rechnung getragen. Detaillierte Aussagen über Auswirkungen die hiesige Flora und Fauna werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht.

grenze nicht in Einklang zu bringen ist, musste der bisherige Entwurf geändert werden. Die vorgesehene Kernzone „Obere Hanglange Schimmelkopf“ musste soweit nach unten in Richtung Ortslage und Kurklinik geschoben werden, um eine Kollision mit dieser Luftsicherungsgrenze zu vermeiden. Aufgrund dieser Tatsache und dem dadurch bedingt erneuten Gutachten, wurde von dem gleichen Sachverständigenbüro per 23.05.2012 eine neue Beschlussvorlage erstellt. Zu dieser Vorlage nehmen wir als Bürgerinitiative wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Entwurf einer 8. Teiländerung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen für das Gemeindegebiet im Zusammenhang mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Ihre Aufstellung ist eine Hauptaufgabe der Gemeinden.

Während bisher für raumübergreifende Vorhaben die Landesplanung zuständig war, wurde diese Aufgabe in hohem Maße im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Umwelt auf die Gemeinden übertragen.

Diese **Gesetzesänderung muss als verfassungswidrig** gewertet werden, denn eine Delegation von Gesetzgebungsvollmacht ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Adressat der Übertragung auch zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gleichwertige fachliche Kompetenz besitzt. Kaum eine der Gemeinden des Saarlandes - und schon gar nicht die Gemeinde Weiskirchen — ist in der Lage, die schwierigen, vor allem Umweltprobleme, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) untrennbar verbunden sind, zu erkennen, zu bewerten oder gar zu lösen.

In dem sog. Masterplan der damaligen Landesregierung, eine Bezeichnung, die an Vollständigkeit kaum zu übertreffen ist, wird bei der Übertragung der Befugnisse ausdrücklich die Einschränkung gemacht „Im Rahmen der Gesetze“.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung von WKA's auf oder am Hochwaldrücken muss bedacht werden, dass das Gebiet jahrhundertlang als „Vierherrenwald“ von Greimerath bis Wadrill (Grünburg) auf eine ge-

LEP-Umwelt - Anpassungspflicht

Die genannten Flächen müssen aufgrund der Tatsache, dass sie im rechtskräftigen LEP-Teilabschnitt Umwelt des Landes als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sind, zwingend in die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Dies ist dadurch begründet, dass der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht) ist. Die Gemeinde Weiskirchen ist jedoch selbst daran interessiert, sobald es die planungsrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen, diese Fläche wieder aus der Flächenkulisse für Windenergie herauszunehmen.

Beteiligung beim Verfahren

Die Gemeinde hat sie als Bürger entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches an der 8. Teiländerung des FNP's beteiligt. Sie haben sich beteiligt und damit ihre demokratischen Grundrechte in Anspruch genommen. Der Gemeinderat nimmt hier auch zur Kenntnis, dass Sie sich der Argumentation der Bürgerinitiative „Gegen Windkraftanlagen im Wildpark und im Wald“ anschließen.

LEP-Umwelt rechtmäßig?

Ob der Landesentwicklungsplan Umwelt verfassungswidrig ist, ist kein abwägungsrelevanter Sachverhalt, der im Zuge der Erstellung des hier vorliegenden Flächennutzungsplans geprüft und in die Abwägung eingestellt werden muss.

Gesetze und Risiko

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und von Windparks sind einerseits nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlagen. Andererseits handelt es sich bei Windenergieanlagen auch um nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben, die, vorausgesetzt öffentliche Belange stehen ihnen nicht entgegen, nach der Änderung des saarländischen LEP-Teilabschnitt Umwelt im Herbst 2011- Aufhebung der Ausschlusswirkung von Vor-

schlossene, nahezu unbehelligte Waldkultur zurückblicken kann. Auch die Preußen, als Rechtsnachfolger, fühlten sich dieser kulturhistorischen Tradition verpflichtet. Diese historische Tradition und der geografische Zusammenhalt bildete die Basis für die Errichtung des Naturparks Saar-Hunsrück.

Neben dem auch von den Sachverständigen der ARGUS erwähnten Gesetz Nr. 1592a „zum Schutz von Natur und Heimat“ (Saarl. Naturschutzgesetz-SNG) vom 05.04.2006 i. d. F. vom 28.10.2008 sind das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Saar1UVPG) und auch das Waldgesetz für das Saarland (SWaldG) hervorzuheben.

Alle fordern unisono „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft“ u. a. als Erholungswert für die Menschen „zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“ (§ 1 Abs. I Ziff. 4 SNG).

Nach seinem § 1 Abs. II Ziff. 2 (SNG) sind Schutzziele „unbebaute oder unzerschnittene Landschaftsteile als Voraussetzung für die natürliche Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Landschaft zu erhalten“.

Auch § 18 SNG über „Landschaftsschutzgebiete“ **verbietet die Beliebigkeit von Verfügungen**, mit denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden könnte (§ 18 Abs. I Satz 1 Ziff. 2 SNG).

Nach diesen Gesichtspunkten, die durchaus noch erweitert werden könnten, ist das jetzige Vorhaben der **Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen mit Entschiedenheit abzulehnen**.

Da die Gemeinde weder personell, noch fachlich, in der Lage war und ist, hat sie wieder einmal die Gesellschaft ARGUS, die in letzten 10 Jahren dreimal den Namen geändert, nicht aber die handelnden Personen gewechselt hat, mit der gutachterlichen Bewertung beauftragt. Deren erstes Produkt vom 18.01.2012 hat das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger im Sinne des BauGBs nur in Teilen überstanden. Vor allem das Landesumweltamt (LUA) hat eine nahezu vernichtende Kritik abgegeben. Die sog. Sachverständigen hatten nicht einmal die Luftsicherungsobergrenze von 800 m bedacht, die bei Anlagen auf oder am Hochwaldrücken des Schimmelkopfs (695 NN) mit einer Höhe von ca. 200m deutlich überschritten würde und damit unzulässig ist. Aus diesem Grunde wurde der Konzentrationsbereich „Obere Hanglage Schimmelkopf“ nach unten verschoben. Jetzt

ranggebieten für Windenergie – überall im Gemeindegebiet möglich sein könnten.

Entsprechend dieser Gesetzeslage besteht damit für die Gemeinde Weiskirchen das Risiko, dass eine starke visuelle Beeinträchtigung der Landschaft, eine regelrechte Verspargelung der Landschaft und damit großflächige Beeinträchtigung dieser durch Windenergieanlagenwildwuchs entstehen könnte. Diesem Risiko begegnet die Gemeinde damit, den sogenannten Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nutzend, an zwei Standorten im Gemeindegebiet Sonderbauflächen Windenergie auszuweisen und sie damit an jeder anderen Stelle im Gemeindegebiet auszuschließen. Die Ermittlung dieser sog. Konzentrationszone wurde auf der Basis eines gesamtgemeindlichen Konzeptes, das jedes relevante Fachgesetz (Naturschutz, UVPG etc.) sowie das Landesplanungsgesetz und das BauGB berücksichtigte, durchgeführt. Die erwähnte Höhenbegrenzung aus Gründen der Luftsicherung stimmt nicht mit den Vorgaben des zuständigen Ministeriums überein, die der Gemeinde mitgeteilt worden sind. Auch hatte dies - wie vermutet - keinen Einfluss auf die geringfügige Änderung der Geometrie der Konzentrationszone. Die sich ergebende Höhenbegrenzung wird bei der Genehmigungsplanung konkret berücksichtigt, im Zuge der FNP-Teiländerung hat sie lediglich orientierenden Charakter.

sollen statt 17 nur noch 12 bis 14 WKA's errichtet werden können, wobei zweifelhaft bleibt, ob dies ausreichen dürfte.

Fast alle Bedenken wurden entweder zur Seite geschoben oder auf das folgende Genehmigungsverfahren weggeschoben.

Der totale Schwachsinn dieses Gutachtens erhellt allein schon aus einer Neuschöpfung der geografischen Bezeichnung. Von Losheim/Zerf bis Steinberg einschließlich Schimmelkopf und Teufelskopf erstreckt sich danach der „**Greimerather Hochwald**“. Es gibt keine Karte, die auf die Hervorhebung unseres Bereichs als „Schwarzwälder Hochwald“ verzichtet hat.

Wenn der Bürgermeister und die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates diesen Unsinn übernehmen wollten, müsste die Hochwaldtouristik in Zukunft für den „Greimerather Hochwald“ werben.

Die sog. Sachverständigen haben den „Greimerather Wald“, eine Gewinnbezeichnung, der bis etwa Scheiden reicht, als Teil des Schwarzwälder Hochwaldes schlicht in offensichtlicher Unkenntnis des Kartenlesens an die Stelle des Ganzen gesetzt. Ein Blick in die „Wanderkarte Saar-Hunsrück-Steig“ oder/und „Abenteuer Saar-Hunsrück-Steig“ hätte genügt, diesen Unsinn zu vermeiden.

Genauso abwegig ist ihre Wertung des ausserkorenen Bereichs „Obere Hanglage Schimmelkopf“ aus naturschutzrechtlicher Sicht. Einerseits können sie ja nicht bestreiten, dass es sich beim Hochwaldrücken um einen „unzerschnittenen Raum“ nach § 6 Abs. 1 SNG handelt. Sie dehnen andererseits den Bereich auf das ganze Landschaftsschutzgebiet (LSG 1.00.01) von der „Saarschleife über Mettlach bis Steinberg“ aus und kommen dann zu dem Ergebnis, dass WKA's im Bereich Schimmelkopf dann ja nur eine „punktuelle“ Zerschneidung mit sich bringen würden. Dass es sich beim Abschnitt Hölzbachtal – Holzbachtal – Wahnbachtal gerade um den herausragendsten Teil dieses im Saarland einmaligen Höhenrückens handelt, wird totgeschwiegen. Im Gegensatz zu dem Gutachten, das die Verbandsgemeinde Kell eingeholt hat, wonach der Kernbereich = Kernzone um den Teufelskopf und Schimmelkopf nach wie vor als Tabu-Zone angesehen wird. Während diese Gutachter sehr eingehende detaillierte Aufnahmen der schützenswerten Pflanzen- und Tierwelt vorgenom-

Bezeichnungen

Die Bezeichnung Greimerather Hochwald entspricht der wissenschaftlichen Bezeichnung des gemeinten Landschaftsausschnitts (242.00 Greimerather Hochwald) nachzulesen auf S. 18 der „naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf; herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde Bonn-Bad Godesberg. Der Hinweis spricht also eher für die Unkenntnis der Verfasser der Stellungnahme als für die Unkenntnis des Gutachters.

Naturschutzfachliche Belange

An der Einschätzung der Eignung der Fläche Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn als Sonderbaufläche Windenergie und den damit in Zusammenhang stehenden Aussagen wird festgehalten.

Wie ein Blick auf die Plankarte zeigt, befinden sich in direkter oder weiterer Umgebung dieser Konzentrationszone Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz, Naturschutz- und Natura 2000 – Gebiete, sowie hochwertige ABSP-Flächen, während die ausgewiesene Konzentrationszone keiner dieser naturschutzfachlich hochwertigen Gebietskategorien zuzuweisen ist. Sie befindet sich im LSG L 1.00.01. Dieses stellt jedoch nach der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten regelnden Verordnung vom 28.02.2013 kein absolutes Ausschlusskriterium mehr dar.

Naturschutzfachliche Belange wurden deshalb bei der Erstellung des Standortkonzeptes hinreichend berücksichtigt. So wurden in mehreren Arbeitsschritten diese Schutz- oder Vorranggebiete aus der Flächenkulisse herausgenommen, wie aus dem Plan zum Standortkonzept eindeutig hervorgeht. So hat die gewählte Fläche aufgrund ihrer gegenwärtigen Biotopstruk-

men und ausgewertet haben, verzichtete ARGUS ausdrücklich auf eigenen Erhebungen mit dem entsprechenden kümmerlichen Ergebnis. Die Bearbeiter des ARGUS-Gutachtens erkennen zwar an, dass das Gebiet einen auch auf Bundesebene bedeutsamen Kernbereich der Wildkatzenpopulation darstellt; **sie behaupten dann aber, dass die Wildkatzen sich schon an die Veränderungen gewöhnen würden. Man höre und staune!**

Die Keller Gutachter erstellten auch ein aussagekräftiges Visualgutachten, aus dem sich ergibt, dass von der „Bitburger Straße“ in Trier aus, die Auswirkungen deutlich und störend wahrnehmbar wären (ca. 40 km). Eine entsprechende Vorgehensweise ersparen sich die „Sachverständigen“ von ARGUS und **behaupten sogar, dass wohl keine nennenswerte optische Beeinflussung eintreten werde.** Allein dies offenbart ein abgestumpftes, allerdings ziel-orientiertes Wahrnehmungs- und Empfindungsdefizit. Es sind nicht nur die Windkraftkolosse, sondern auch die dauerhafte rotierende Rotlichtbeleuchtung des Hochwaldrückens, die Weiskirchen in ein „Rotlichtmilieu“ verwandeln würden. **Dies zeigt einmal mehr, dass auf der Grundlage dieses Gutachtens eine sinnvolle Abwägung durch den Gemeinderat nicht stattfinden kann.**

Da den ARGUS-Mitarbeitern die Lückenhaftigkeit durchaus bewusst war, verweisen sie auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben. Die Nutzbarkeit eines Grundstücks muss aber zunächst und konkret im FNP ermittelt und dargestellt werden. Geradezu abwegig ist es, wenn diese Teile im Genehmigungsverfahren auch noch von den Investoren, also den Antragstellern, selbst erstellt werden sollen. Ein höheres Maß von potentieller Befangenheit ist kaum vorstellbar. Außerdem kann der Antragsteller ja auch nicht erkennen, was genehmigungsfähig wäre; angesichts der z.T. immensen Vorbereitungskosten unzumutbar. Während sich die Verfahrenskosten bei der gerichtlichen Überprüfung eines FNP in Grenzen halten, würde sich der Streitwert bei den angeblich denkbaren 12 bis 14 Anlagen auf ca. 40 Mio€ und mehr erhöhen, was eine Prozessführung sehr schwierig machen würde. Es ist nicht auszuschließen, dass genau dieser Effekt beabsichtigt ist.

Die gleiche **grobe Fahrlässigkeit** hat schon das Gutachten 2003 der gleichen Sachverständigen

generell eine geringere Biotop- und Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen als die zum Teil hochwertige Umgebung. Es wurde demzufolge dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen hinreichend Rechnung getragen. Detaillierte Aussagen über Auswirkungen der hiesigen Flora und Fauna betreffend z.B. die Auswirkungen auf die Wildkatze u.a. sensible Tierarten werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht, wenn konkrete Planungen vorliegen, die dann bewertet werden können.

Visualgutachten

Die Gemeinde hält die Erstellung eines „Visualgutachtens in Zusammenhang mit der Durchführung des 8. Teiländerung des FNP für nicht erforderlich. „Visualgutachten“ machen erst dann Sinn, wenn die einzelnen Standorte sowie Anzahl der Anlagen und vor allem der Anlagentyp feststehen. Ohne Kenntnis dieser Parameter wäre ein Visualgutachten von vornherein fehlerhaft, es sei denn es würde als erste Annäherung an eine „mögliche zukünftige Situation“ verstanden.

Verweis auf die nächsten Ebenen

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes, der eine „Flächenplanung“, nicht aber eine konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen darstellt, mögliche Konflikte mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in recht allgemeiner Form mit realem Raumbezug beschrieben und bewertet werden können. Tatsächliche Auswirkungen können erst bei genauer Kenntnis der Standortplanung, die Lage, Anzahl und den Typ zu errichtender Windenergieanlagen festlegt möglich.

digen zu den Konzentrationszonen im Wildpark geprägt. Beide sind nach Aussagen der Vertreter der Öko-Strom-Saar als absolut ungeeignet anzusehen.

Dass diese Flächen nahezu ungeprüft in den LEP Umwelt des Saarlandes aufgenommen wurden, zeigt, dass auch dieses **Gesetzgebungsverfahren geradezu schludrig geführt wurde**, was auch schon Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit seitens des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes ausgelöst hat. Die im sog. „Masterplan“ dekretierte Pflichtübernahme in den jetzigen FNP dürfte einer gerichtlichen Kontrolle kaum standhalten. Allein wegen dieser Ungereimtheit, wäre ein Abwarten bis zu der angeblich angekündigten Gesetzesreform sinnvoll und notwendig an Stelle des erneuten Ausweises ungeeigneter Flächen und den damit u. U. verbundenen rechtlichen Risiken.

Die Horrormeldung, wonach ohne den Ausweis von Konzentrationszonen WKA's im gesamten Gemeindegebiet genehmigt werden müssten, offenbart eine völlige Unkenntnis der Rechtslage. In diesen Fällen müssen im Rahmen des § 36 BauGB die gleichen Schranken beachtet werden, wie sie auch für die Schaffung von Konzentrationszonen gelten.

Danach ist in der im Rahmen der Gebietsreform der 1970-iger Jahre erheblich zusammengestutzten Gemeinde Weiskirchen kein Platz für WKA's. Eine entsprechende Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt (BVerwG vom 13.03.22003 – 4 C 4.02 – juris).

Der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere eines bewaldeten unzerschnittenen Höhenrückens, wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg für den „Deister“ südlich von Hannover ausdrücklich als vorrangig bewertet (U.v.16.12.2009 – 4 KN 717/07-NVwZ 2010, S. 598).

Genau diese Einschätzung geben die Gutachter von ARGUS eigentlich auch wieder, wenn sie dem Hochwaldrücken einen einmalig prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild von Weiskirchen zusprechen, ohne daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. In der Januar-Ausgabe ihres Gutachtens haben sie nicht einmal das zugestanden.

ARGUS erdreistet sich an mehreren Stellen zu behaupten, der Wald übe einen dämpfenden Einfluss auf die Wirkung der WKA's aus. Die Gutachter sollten allerdings bedenken, dass Bäume zwar gen Himmel, aber nicht in den

Es ist richtig, dass eine Gemeinde im Zuge der Erstellung eines FNP „Windenergie“ zum Ergebnis kommen kann, dass es auf ihrem Gemarkungsgebiet keine geeigneten Flächen für Windenergie gibt. Dann würde wieder § 35 BauGB greifen, und eine Konzentrationswirkung entfallen.

Die Gemeinde Weiskirchen kam jedoch zu dem Ergebnis, dass es geeignete Flächen gibt, die sie folglich als Sonderbauflächen Windenergie ausweist. Im vorgenannten Abwägungsprozess hat sich die Fläche Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn als die am besten geeignete Fläche auf dem Gemeindegebiet herausgestellt, obwohl auch diese Fläche nicht frei von Konflikten ist, wie im Umweltbericht zum FNP erläutert wird.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

Himmel wachsen. Selbst die höchsten Bäume würden nur ca. 10 % der Anlagen unten abdecken.

Damit das prägende Alleinstellungsmerkmal, unser Hochwaldrücken, auch weiterhin erhalten bleibt, fordern wir alle unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger erneut auf, diesem Vorhaben zu widersprechen, entweder auf dem beiliegenden Formular oder mit eigenen Worten. Sie können auch durchaus die vorliegende Information als Anlage Ihrem Einspruch beifügen.

NEIN zu Windkraftanlagen im Wildpark und am Schimmelkopf!

Deshalb bis zum 10. August Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung einlegen!

NEIN zu Windkraftanlagen im Wildpark und am Schimmelkopf! Deshalb bis zum 10. August Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung einlegen!“

Folgende Bürger haben zusätzlich „Sonstige Gründe angegeben:

A1 WERNER HAND

Talstraße 8
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 06.08.2012

„Es kann nicht sein, dass an unmöglichen Stellen Windräder gebaut werden, aber die Stromerzeugung nicht vollends genutzt werden kann.

Man sollte zuerst die Lösung für die Speicherung der elektr. Energie finden, anstatt das sich ein Bürgermeister hier sein Denkmal setzen will!“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er stellt jedoch keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Zuge der FNP-Teiländerung dar, da sich die Entwicklung von Möglichkeiten zur Stromspeicherung dem Einflussbereich der Gemeinde Weiskirchen entziehen.

A2 ALOIS CLAUDIUS OSWALD

Pfaffenweg 11

66709 Weiskirchen

Schreiben vom 06.08.2012

„Punkt Windkraftanlage: Die Rodungsflächen können niemals aufgeforstet werden, da Zufahrten immer frei sein müssen, für Wartungsarbeiten durch schwere Kräne, Schwersttransporter“

Während der Betriebszeit der Anlagen muss die Zuwegung aufrechterhalten bleiben. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder im Falle eines Bebauungsplanes im Umweltbericht ermittelt und bewertet und die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen festgesetzt.

A3 VOLKER SCHULLIGEN

Forsthausstraße 4
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 03.08.2012

„Die Bedrohung durch das AKW Cattenom für meine schöne Heimat, wird weiter bestehen, auch wenn wir diese durch Windkraftanlagen völlig zerstören. Atomausstieg in Europa, nicht nur in der BRD!“

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

A4 HANS-WERNER GRASS

Ringstraße 29
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.07.2012

„Ich bin für die Errichtung eines Nationalparks, der auch für unsere Region touristisch unverzichtbar wäre. Diese Chance darf man sich nicht entgehen lassen.“

Auch die Gemeinde Weiskirchen tritt für die Errichtung eines Nationalparks ein. Sie vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass moderne Nationalparks auch geeignete Flächen für Erneuerbare Energien bereitstellen müssten. Sie sieht somit keinen Widerspruch. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass Weiskirchen nicht innerhalb der Flächenkulisse des geplanten Nationalparks liegt.

A5 DOROTHEA BUCHMANN

Burgstraße 14
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.07.2012

„Als Mitarbeiter des CTT sehe ich die Gefahr, dass sich Patienten gestört fühlen und/oder Kuraufenthalte stornieren.“

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen am Schimmelkopf befinden sich mehr als 1.500 m von der Klinik entfernt und sind von dort aus nicht einsehbar.

A6 MICHAEL FETT

Im Ginselt 7
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 05.08.2012

„Es gibt noch andere Möglichkeiten regenerative Energie zu gewinnen, ohne dadurch die Landschaft zu zerstören.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A7 KLAUS DORST

Fasanenweg 21
66709 Konfeld

Schreiben vom 31.07.2012

„Verlust des zukünftigen Alleinstellungsmerkmals als „letztes unverspargeltes Waldgebiet Westdeutschlands“

Dadurch, dass die Gemeinde Weiskirchen nur an zwei Stellen im Gemeindegebiet Konzentrationszonen Windenergie ausweist, und damit Beeinträchtigungen konzentriert, tritt sie wirksam einer Verspargelung der Landschaft entgegen.

A8 MONIKA BARTH

Gräfin Jutta Straße 11
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 06.08.2012

„keiner kann die Probleme bezüglich Schallausbreitung, Schalldruck ahnen. Tiefe Frequenzen unter 100 Hz werden sich zeitweise entwickeln.“

Aus diesem Grund werden auf Ebene der Genehmigungsplanung Lärmprognosen erstellt, die auch Infraschall (Tiefe Frequenzen) berücksichtigen. Sollte es zur Überschreitung der gültigen Immissionsgrenzwerte kommen, werden die WEA im

leistungs- sprich schallreduziertem Betrieb gefahren oder falls dies nicht zur gewünschten Wirkung führt, überhaupt nicht genehmigt. Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung ist jedoch davon auszugehen, dass die jeweiligen Grenzwerte eingehalten werden.

A9 RUDOLF HILGERT

Lehmkaul 21
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 06.08.2012

„Tiefe Frequenzen“

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „ Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne –belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

A10 INGO BOESEN

Am Marktplatz 20
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 27.06.2012

„in einem so beständigen Wald, für die heutige Technik Brechen und Löcher zu schlagen, ist für mich ein Verstoß gegen die Aufgabe unsere Wälder zu schützen!“

Die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes werden auch zukünftig von ihm wahrgenommen werden können. Gleichwohl kann es kleinräumig zu Beeinträchtigungen dieser Funktionen kommen, die dann ausgeglichen oder ersetzt werden müssen.

A11 JEAN RONCK

Zum Boxpfad 26
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 04.08.2012

„Die Verschandelung der Landschaft sollte im ganzen Saarland verboten werden.“

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

A12 KARIN MEYER

Triererstraße 17
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 06.08.2012

„Mensch sein bedeutet auch ein Leben im Einklang mit der Natur, aus der wir Kraft und Gesundheit schöpfen. Machen wir uns jetzt auch hier zum Roboter der Industrie!! Wie Krank sollen wir Menschen noch werden!!! Herr , vergib Ihnen-denn Sie wissen nicht was sie tun! Wie lange noch?“

Im Einklang mit der Natur leben bedeutet hier: Förderung der erneuerbaren Energie Windkraft und Konzentration auf wenige Flächen, um die großflächigen Eingriffe in und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die die Energiegewinnung aus fossiler Energie bedeutet, zukünftig unterlassen zu können.

A13 GERTRUD MEIER

Dechant-Arenz Straße 2
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 03.08.2012

„Es wurden einst Gesetze geschaffen, um gegen Interessen oder Geldanhäufungen, eine In-

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

stitution zu haben.“

A14 WILHELM GEHENTGES

Stockland 37
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 29.07.2012

„Ich Befürworte Sauber Energie (nicht Widpark)
Dies ist das Einzige was die Gemeinde Weiskirchen bisher vollbracht hat.
Meine Beschwerde der Gemeindeverwaltung
Die Verwaltung der Großgemeinde ist nicht fähig im Ortsteil Konfeld im Wohnbereich einen Hundekott Biokasten sowie eine Müllkippe. Schuttanlage sowie Reifenlager (Versezung) Ablagerung ins Grundwasser zu unterbinden.
Sowas wäre in der Gemeinde meines Herkunft nicht möglich hier hätte Gemeindearbeiter auf Kosten des Verursachers.....“
(weiterer Text nicht lesbar)

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

A15 HEDWIG MAY

Im Hänfert 32
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.07.2012

„Die Scheuchwirkung der Windkraftanlage vertreibt nicht nur Wildkatzen, sie schädigt das Gesamtbild Weiskirchens.“

Ob Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur „Vertreibung von Wildkatzen“ führen kann, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand, wenn überhaupt, dann nur vorübergehend zu erwarten. Wie dies sich hier im konkreten Fall verhält, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung durch ein bioökologisches Fachgutachten ermittelt und bewertet. Da sich die auszuweisenden Sonderbauflächen Windenergie nur auf einen kleinen Raum der Gemeinde Weiskirchen erstrecken kann von einer Schädigung des „Gesamtbildes von Weiskirchen nicht die Rede sein.

A16 BURKHARD MAY

Im Hänfert 32

66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.07.2012

„Die Renditeerwartung steht im Vordergrund und nimmt keine Rücksicht auf berechnete Sorgen.“

Alle von Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt werden im Zuge des FNP-Verfahrens oder in nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis bestehender Gesetze und dem Stand der Technik entsprechend untersucht und bewertet. Sollte es sich in diesem Zusammenhang herausstellen, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Der Daseinsvorsorge wird somit hinreichend Rechnung getragen.

A17 ISABEL WERNER

Im Köllenbruch 15
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 08.08.2012

„Wenn die Windräder da sind, sieht es nicht mehr schön aus.“

Windenergieanlagen verändern zweifelsohne das Landschaftsbild. Die Wahrnehmung einer Landschaft hat aber eine sehr starke subjektive Komponente. Was dem einen gefällt, findet der andere ungeschön, oder gar hässlich. Dem einen gefallen Windenergieanlagen, dem anderen nicht, einem Dritten sind sie gleichgültig.

A18 WILLIBALD MAX

In der Trift 21
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 10.08.2012

„Wenn der Bock geschossen ist – was dann.“

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

A19 GABI HARTMANN

Bruchrandweg 42
50259 Pulheim

Schreiben vom 10.08.2012

„Als „Hochwälderin“ in der Diaspora lebend, verbringe ich gerne meine Freizeit in Weiskirchen und Umgebung.

Luftkurort und Windräder sind nicht in Einklang zu bringen.

Windräder auf den Hochwaldrücken belasten auch die Nachbargemeinden. Es ist nicht einzusehen, dass der Weiskircher Gemeinderat entscheiden kann, dass, wie der Hochwaldrücken in naher Zukunft auszusehen hat.“

Wie verschiedene Untersuchungen zeigen, schließen sich Windkraft und Tourismus gegenseitig nicht aus.

Die Erstellung der Teiländerung des FNP erfolgt wie im BauGB vorgesehen in Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Die Gemeinde Weiskirchen entscheidet demzufolge nicht allein oder ohne Kenntnis der Nachbargemeinden.

A20 ANNE DORIS DUPONT

Zum Brodbüsch 18
66687 Steinberg

Schreiben vom 10.08.2012

„Das Bild des Hochwaldrückens prägt auch die Nachbargemeinden. Darum bin ich gegen Windkraft im Hochwald.“

Windenergieanlagen führen bereits aufgrund ihrer enormen Höhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Konzentrationswirkung, die sich aufgrund der 8. Teiländerung des FNP's ergibt, wird diese Wirkung auf ein Minimum reduziert. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild, auch auf das der Nachbarkommunen, werden bei der eigentlichen Genehmigungsplanung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar.

A21 HELGA KIRCHEN

Talstraße 42
66709 Rappweiler

Schreiben vom 07.08.2012

„Wenn ich hinter mein Haus trete, möchte ich nicht immer Windräder vor mir sehen.“

Die Konzentrationszonen am Schimmelkopf sind mehr als 4 km, die am Wildfreigehege mehr als 2,5 km von der Talstraße in Rappweiler entfernt und aufgrund des

von bis zu 350 m umfassenden Höhenunterschieds, der verschattenden Wirkungen von Wald, Siedlung und Relief wahrscheinlich von der Talstraße aus kaum bis gar nicht einsehbar.

A22 DR. ALFONS HARTMANN

Bruchrandweg 42
50259 Pulheim

Schreiben vom 05.08.2012

„Als häufiger Gast und Tourist in Weiskirchen schätzen wir diese erholsame Region. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.“

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt zur Kenntnis, dass sie ein häufiger Gast und Tourist in Weiskirchen sind und hofft Sie auch zukünftig in Weiskirchen begrüßen zu dürfen.

B BEHLES FRANZ JOSEF

Zum Scheidwald 12
66708 Weiskirchen

Schreiben vom 09.08.2012

„hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein. Zur Begründung:

1. Landschaftsschutz/Optik:

Der Hochwaldrücken ist eine seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem Alleinstellungsmerkmal Schimmelkopf. Sie hat kulturhistorisch gesehen für die Region eine große Bedeutung. Ihre Besiedelung reicht einige Jahrtausende zurück.

Es sollte für Orte und überregional bekannten Wanderwegen eine Sichtschutzzone von mehreren Kilometern ausgewiesen werden. 1000 Meter als Abstand zu Siedlungen sind deutlich zu gering - nicht zuletzt wegen der nächtlichen Beleuchtung und vor allem wegen der Schallbelastung. Auch sind die WKA von allen Seiten weithin sichtbar.

2. Naturschutz:

Der Bereich Schimmelkopf ist ein Wasserschutzgebiet und die Grundlage für unser

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Im Einzelnen wird wie folgt geantwortet:

Landschaftsschutz

Ein typisches Merkmal gewachsener Kulturlandschaften ist deren steter Wandel. Bereits ein Vergleich der heutigen Landschaftsstruktur mit der aus den 1950er Jahren zeigt, wie sehr sich die Landschaft verändert hat. Somit ist nichts festgeschrieben und neue Strukturen entsprechend den soziökonomischen Bedürfnissen der Gesellschaft geradezu typisch für Kulturlandschaften. Windenergieanlagen führen bereits aufgrund ihrer enormen Höhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Konzentrationswirkung, die sich aufgrund der 8. Teiländerung des FNP's ergibt, wird diese Wirkung auf ein Minimum reduziert. Diese Wirkungen werden bei der eigentlichen Genehmigungs-

Trinkwasser. Zudem speichert ein Quadratmeter Waldboden 200 Liter Wasser. Durch das Abholzen der Wälder für WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassenführung wird das Grundwasser beeinträchtigt (siehe 1) auch wird die Bodenerosion vorangetrieben, weil die Flächen verdichtet werden und baumlos bleiben. Das Niederschlagswasser sickert nicht mehr in den Boden ein und verdunstet oder fließt an der Oberfläche ab. Die Böden trocknen aus.

3. Zerstörung des Waldes:

Für die Anlagen müssen etliche Hektar Wald gerodet werden. Zudem erhöht sich durch die Schneisen, die für die Zufahrten zu den Anlagen geschlagen werden, die Windbruchgefahr. Ebenso geht von den Anlagen eine potenzielle Waldbrandgefahr aus.

Beeinträchtigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Weiskirchen Nord".

Durch die Fundamente, die Verdichtung des Bodens um die WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassen für die Stromleitungen wird die Fließeigenschaft und die Qualität des Grundwassers verändert. Außerdem sind Bebauungen jeglicher Art in Wasserschutzzone 1 verboten und in Wasserschutzzone II genehmigungspflichtig, sofern sie die Wasserschutzzone 1 nicht beeinträchtigen. Auch kann das Grundwasser durch austretendes Getriebeöl kontaminiert werden.

Wälder stehen unter dem besonderen Schutz der UN. Dieses ist in der Agenda 21 Nr. 11 der UN festgeschrieben, die von allen Mitgliedsländern, auch Deutschland, unterzeichnet worden. Diese Agenda 21 Nr. 11 bezeichnet explizit den Schutz der Wälder und den Schutz von Wassereinzugsgebieten.

4. Tourismus:

Der Tourismus bietet der Bevölkerung viele Arbeitsplätze und eine familienfreundliche Einkommensquelle für die ländliche Bevölkerung (Pensionen). Der Saar-Hunsrück-Steig und viele andere Wanderwege der Premiumklasse genießen eine überregionale Bedeutung für den Fremdenverkehr und locken von Jahr zu Jahr mehr Menschen in die Region. Umfragen in anderen Regionen belegen, dass viele Gäste nicht mehr kommen wollen, wenn massenweise WKA aufgestellt werden.

Durch WKA wird der Wander- und Gesundheitstourismus zum Erliegen kommen. Die CTT wird das wahr machen, was sie schon in einem Brandbrief an die Gemeinde angekündigt hat und ihren Betrieb verlegen. Die Auswirkung

planung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar.

Lärm/Schall

Die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen reduzieren bereits das Risiko von Beeinträchtigungen durch Lärm und anderer mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundener Immissionen erheblich. Gleichwohl werden auf Ebene der Genehmigungsplanung Lärm- und Schattenwurfprognosen erstellt, die die Verträglichkeit der konkreten Anlage mit den festgesetzten Flächennutzungen untersucht. Die Anlagen werden nur dann genehmigt, wenn sie die einschlägigen Immissionsgrenzwerte z.B. nach TA-Lärm einhalten.

Naturschutz und Wald

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange entgegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen ist, wie Ihrerseits befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig nahezu unverändert bestehen.

Tourismus

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch

wird mehr Arbeitslosigkeit und weniger Kaufkraft in der Gemeinde sein. Die vermeintlichen Gewinne aus WKA werden die Schulden der Gemeinde nicht ausgleichen. Im Gegenteil, die Erfahrung aus anderen Gemeinden, Städten und Ländern zeigen, dass steigende Einnahmen auch die Schulden ansteigen lassen

5. Artenvielfalt:

Der Schwarzwälder Hochwald ist eine Oase der Artenvielfalt. Hier sind viele schützenswerte Tiere und Pflanzen beheimatet. Er gilt als eine der wenigen Regionen, in der noch eine relativ unberührte Natur zu finden ist. Dies ist nur eine Voraussetzung für ein Erholungsgebiet, was durch die Anwesenheit der Kurkliniken und den vielen Erholungssuchenden bewiesen wird. WKA würden das auf einen Schlag zerstören. WKA beeinträchtigen den Lebensraum von schützenswerten Tieren und Pflanzen, die in unseren Wäldern ihre letzten Rückzugsgebiete haben. Ihre Lebensgrundlage geht unwiederbringlich verloren. Das ist ein Verstoß gegen §44 BnatSchG

Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG)

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG)

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG) Ausnahmeprüfung (§45 Abs. 7 BnatSchG)

Keine Berücksichtigung findet in der Planung zu dem FNP bisher das BimSchG §50.

6. Tierschutz:

Der Schimmelkopf und die gesamte Region ist ein Lebensraum und Korridor für viele Wildtiere, unter anderem ist er bundesweit anerkanntes Kerngebiet für die Wildkatze, die hier heimisch geworden ist.

7. Klima:

Der Wald ist ein Regulator des Mikroklimas. Er frischt die Luft auf. Je mehr Bäume fallen, umso mehr verliert der Wald seine Funktion.

8. CO-Bilanz:

Der Wald verliert durch die Rodung seine Funktion als CO₂-Speicher. Windkraft im Wald ist eben nicht ganz CO₂-neutral

9. Lärm:

Der Bereich Schimmelkopf ist der letzte Rückzugsraum für Tiere und Menschen, um Ruhe zu finden. Beispiele aus anderen Regionen, in denen bereits bis zu 200 Meter hohe Anlagen der Drei-Megawatt-Klasse in der Nähe von Dörfern aufgestellt sind, zeigen: Bewohner klagen über

nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Artenvielfalt

Der Planungsraum ist eine OASE der Artenvielfalt wie die nähere und weitere Umgebung der geplanten Konzentrationszonen zeigt. Wohl gemerkt der Umgebung. Hier gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark ausgeschlossen wurden. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen, die die Einschlägigkeit der angesprochenen Paragraphen untersuchen, durchgeführt. § 50 BImSchG findet Berücksichtigung, in dem Schutzabstände zu Siedlungen sowie anderen rechtlich gesicherten Flächennutzungen eingehalten werden.

Tierschutz

Tierschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird bei der vorliegenden Planung wie oben unter Artenvielfalt beschrieben, berücksichtigt. Im Zuge nachgeschalteter Genehmigungsverfahren wird, falls von der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert, ein Gutachten zur Betroffenheit der Wildkatze erstellt. Kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass nachhaltige nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen des Lebensraums der Wildkatze zu erwarten sind, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des gegenwärtigen Wissens-

permanente Schallbelastung und Erkrankungen. Die TA-Lärm der BImSchV schreibt Höchstgrenzen für Lärmimmissionen in bewohnten Gebieten, nachts 40 dB für Wohngebiete und 35 dB in Bereichen mit Krankenhäusern und Kureinrichtungen, vor. Durch die Anordnung der WKA vor dem Höhenrücken des Hochwaldes, der wie ein Parabolspiegel wirkt, und der geringen Abstände zu den WKA, werden diese Schallgrenzen nicht erreicht. Auch wird der entstehende Infraschall nicht berücksichtigt. Um diese Schallgrenzen zu erreichen müssen ein Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von mind. 1500 m und mind. die 10 fache Anlagenhöhe eingehalten werden.

10. Wirtschaftlichkeit:

Durch die Bäume wird der Wind abgebremst, wodurch erstens der Wirkungsgrad sinkt und zweitens die Anlagen mindestens 40 Meter höher sein müssten als außerhalb des Waldes.

Die Gewerbesteuerzahlung an die Gemeinde wird erst ab dem 13. Betriebsjahr ausgewiesen werden. Wenn die Betreibergesellschaft der Anlagen (Juwi) **nicht ortsansässig** ist, erhält die Gemeinde nur einen 70 % Anteil an der Gewerbesteuer. Eine Ausschüttung der Erträge wird für die Investoren **erst ab dem 10. Betriebsjahr**, wegen dem entstehenden Verlustvortrag, geschehen. Die Rückbaukosten wurden bis jetzt nicht berücksichtigt. Als Rückbaukosten sollten etwa 5 % der Investition von 5 Mio. Euro, das sind etwa 250.000 Euro, bereits im Genehmigungsstatus, also im 1. Betriebsjahr, angesetzt werden. Wobei die Fundamente im Boden verbleiben! Im Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers obliegt dem Grundstückseigentümer allerdings ggf. der Rückbau. Wirtschaftlich machen WKA in der Mitte Deutschlands keinen Sinn. Laut einer Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (2011) stehen bundesweit genug Flächen außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten zur Verfügung, um die politisch geforderten Energieziele zu erreichen - an den Küsten und in den windreichen nördlichen Bundesländern. Zudem ist für die unmittelbaren Nachbarn der Anlagen einen massiven Wertverlust ihrer Immobilien, die zum Teil auch als Gästeunterkünfte dienen, zu erwarten.

11. unzureichende Planungsgrundlagen:

Im Rahmen der bisherigen Änderungsplanung sind notwendige Gutachten nicht oder nur unzureichend erstellt worden. Während des ersten Auslegungsverfahrens ist hierzu lediglich auf

standes ist jedoch davon auszugehen, dass es zu derartigen Wirkungen nicht kommen wird.

Klima und CO₂-Bilanz

Die meso- und makroklimatischen Funktionen des Waldes werden aufgrund der zu erwartenden Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das Kleinklima wird sich im Bereich der zu rodenden Bestände ändern, ohne jedoch die Funktion des Waldes als Frischluftentstehungsgebiet zu beeinträchtigen.

Lärm/Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „ Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne -

die zukünftige Bauleitplanung verwiesen worden, sodass sich entgegenstehende Nutzungsinteressen aufgrund unzureichender Erkenntnisse nicht zutreffend angewogen werden können.“

belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Die hier gewählten Abstandsflächen zu Wohngebieten betragen mindestens 800 m.

Die gewählten Schutzabstände sind aus Sicht des Immissionsschutzes so gewählt, dass sie bei geringer Anlagenzahl ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm als erreichbar erscheinen lassen. Sie genügen damit den Ansprüchen der FNP-Ebene. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden für dann konkrete Anlagenstandorte und -typen Lärmprognosen erstellt. Sollten die jeweils relevanten Grenzwerte nach TA-Lärm nicht eingehalten werden können –selbst nach Durchführung technischer Maßnahmen – sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Wirtschaftlichkeit

Die Gemeinde Weiskirchen hat dem Parameter Wirtschaftlichkeit dahingehend Rechnung getragen, dass Windhöffigkeit als Kriterium zur Standorteignung eingestellt wurde. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft eine Windleistungsdichte von $> 195 \text{ Watt/m}^2$ als Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen. Diese Werte werden am Schimmelkopf mit über 400 Watt/m^2 bei weitem überschritten. Andere Aspekte der Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Abwägung.

Planungsgrundlagen

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage sowie im Frühjahr

2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standort sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen durchgeführt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

C ANDREAS SCHOLL

66709 Konfeld

Schreiben vom 05.08.2012

„Windräder haben negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, ebenso auf die der Tierarten die noch im Wald verbleiben, wenn die Anlagen erst einmal in Betrieb sind. Die Auswirkungen beim Menschen wie z.B. Schwindel, Übelkeit, Schlafstörungen und Kopfschmerzen durch den erzeugten Infraschall der Rotorblätter werden zwar immer noch wissenschaftlich untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss.

Windräder sind komplexe Maschinen, deren Herstellung große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament beansprucht, zusätzlich Material wie Kupfer, Aluminium, Seltene Erden, und Kohlenstoffverbindungen für Rotorblätter und das Generatorsystem. Diese Materialien werden unter hohem Energieaufwand auf der ganzen Welt gefördert und unter einer enormen CO-2 Belastung für die globale Umwelt nach Europa transportiert, oder die Bauteile werden gleich in Billiglohnländern wie China und Indien hergestellt, für die Umwelt-

Gesundheit

Windkraftrelevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärm incl. Infraschall, optische Bedrängung und Schattenwurf entstehen. Die Gemeinde Weiskirchen geht davon aus, dass durch die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen und weiteren sensiblen Nutzungen (z.B. Hochwaldklinik) diese Auswirkungen auf ein vertretbares Maß gesenkt wurden, die keine gesundheitlichen Risiken erwarten lassen. Gleichwohl werden im Zuge der dem FNP-Verfahren nachgeordneten eigentlichen Genehmigungsverfahren Lärm- und Schattenprognosen erarbeitet, die prüfen, ob die gebietsbezogenen Lärmimmissionsgrenzwerte nach TA-Lärm sowie die Werte der Richtlinie zum Schattenwurf eingehalten werden. Darüber hinaus haben die geplanten Konzentrationszonen einen so großen Abstand zu Siedlungen, dass eine optische Bedrängung durch dort möglicherweise zu errichtenden Anlagen unwahrscheinlich ist.

schutz und CO-2 Einsparung Fremdwörter sind. Deshalb weisen vor allem Windräder die in einer Schwachwindregion (Windzone 1) wie das Saarland oder das benachbarte Rheinland-Pfalz installiert werden und dadurch nur eine niedrige jährliche Volllaststundenzahl von maximal 1600 h/Jahr erzielen, eine negative Energiebilanz auf, d.h. die Windräder schaden dem globalen Ökosystem mehr als sie nutzen.

Unser heimischer Wald ist mit seinem Baumbestand und Waldboden ein wichtiger Wasserspeicher. Für die Errichtung des geplanten Windparks müssen große Trassen in den Weiskirchener Wald geschlagen werden, um Material und schweres Baugerät über neu angelegte, wasserundurchlässige Schotterpisten vor Ort zu bringen.

Auch beeinflussen die riesigen Betonfundamente eines jeden Windrads die natürliche Versickerung des Regens und die Funktion bzw. den Ablauf unterirdischer Wasserquellen.

Ein Absinken des Grundwasserspiegels und die schlechtere Bevorratung des Trinkwasserbassins „Am oberen Campingplatz“ kann die Folge sein. Die Trinkwasserversorgung, zumindest für einen Teil von Weiskirchen könnte dann nicht mehr garantiert werden.

Dies ist eine Gefahr auf die unser ehemaliger Bürgermeister Herr Bernd Theobald schon mehrmals öffentlich hingewiesen hat.

trotz modernster Messtechnik können bei Windrädern Rotorteile oder sich von den Rotorblättern ablösende Eisbrocken mehrere hundert Meter unkontrolliert durch die Luft fliegen, bevor sie wie eine Granate auf dem Boden aufschlagen.

Wird ein Mensch von einem solchen Geschoss getroffen kann es zu schwersten Verletzungen bis hin zum Tode kommen.

Ebenso stellen Flügelbrände z. B. durch Blitzeinschlag oder Generatorbrände verursacht durch einen mechanischen Lagerschaden eine Feuergefahr für Wald und Felder dar.

Kann die Weiskirchener Feuerwehr einen Brand in 150 Metern Höhe löschen? Wohl eher nicht !! Diese Gefahren können vom Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern nicht geleugnet und dürfen auch auf keinen Fall in Kauf genommen werden.

Windräder erhöhen die Strompreise.

Durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz erhöhen sich durch den rasant wachsenden Ausbau von Photo-Voltaik-Anlagen und Windparks die

Ökobilanz

Die Ökobilanz von Windenergieanlagen ist positiv. Windenergieanlagen haben eine äußerst positive Energiebilanz, denn die für Herstellung, Betrieb und Entsorgung benötigte Energie haben sie bereits in drei bis sechs Monaten wettgemacht (Deutscher Naturschutzring). Umweltbelastungen entstehen vor allem im Zuge der Herstellung der Anlagenteile sowie des Baus der Anlagen. Der Betrieb von Windenergieanlagen erfolgt weitgehend emissionsfrei und wird deshalb in Weiskirchen zu keiner Belastung der Luft oder zu CO₂-Belastungen führen.

Wasser/Trinkwasser

Aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher windkraftrelevanter Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt im Bereich der geplanten Konzentrationszonen ist jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen, wie befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig bestehen.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich Ortsteil Weierweiler. Sie ist somit durch die geplante Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herperlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn ausgegangen werden.

Eiswurf

Von Windenergieanlagen verursachter Eiswurf tritt nur für wenige Stunden im Jahr auf und ist von seiner Reichweite her auf das unmittelbare Umfeld der Anlagen be-

Subventionskosten.

Diese Kosten werden auf den Stromkunden durch die stetig steigende EEG-Umlage übertragen. Das hat zur Folge, das bundesweit, auch im Saarland immer mehr sozial schwachen Bürgern und Familien der Strom abgestellt wird, weil sie die steigenden Rechnungen nicht mehr bezahlen können.

Windräder können die „atomare Aufrüstung“ in Europa nicht verhindern.

Im Gegenteil. Bei Stromknappheit, wenn der Wind nicht weht oder die Sonne nicht scheint, sind wir auf Stromimporte aus z. B. Frankreich angewiesen.

England, Frankreich, Tschechien und Polen haben vor kurzem in Brüssel Anträge für den Bau neuer Atommeiler gestellt. Falls diese genehmigt werden und die EU AKWs als emissionsarme Technologien einstuft, erhalten diese Länder Fördergelder bzw. Subventionen aus Brüssel.

Unterstützt wird dieses Vorhaben u.a. vom EU-Energiekommissar Günther Oettinger, ehemaliger Ministerpräsident von Baden-Württemberg.

Dann finanzieren wir Deutsche als größter Nettoeinzahler in die Brüsseler EU-Kasse den Bau neuer Atomkraftwerke in Europa mit, obwohl die Mehrheit der Deutschen den Atomausstieg will. Ist das nicht paradox ?!

Windräder werden bei zu starkem Wind, an Frosttagen oder bei Überkapazität des Stromnetzes, z.B. durch ausreichende Solarstromeinspeisung immer größer werdender Photovoltaikflächen häufig abgeschaltet, und stehen dann nutz- und wertlos in der Gegend herum.

die Absicht des Weiskirchener Gemeinderats Windanlagen im Wald zu installieren bringt Streitereien und Zwietracht in Parteien, Vereine, Betriebe, Familien und Nachbarschaft.

Der Dorffrieden ist schon längst gestört. Ist dies die ganze Sache wert?

Die Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister sollten sich diese Frage einmal stellen und sie ehrlich für sich beantworten.

Fazit: Die Unversehrtheit des Weiskirchener Waldes muss in diesem Fall über der von der Politik eingeforderten Energiewende, dem Profitstreben der Gemeinde, Bürger-Energiegenossenschaften und auch einzelnen Bürgern stehen, die sich hohe Pachterlöse oder Renditen auf Kosten unserer Natur erhoffen.

grenzt. Sogenannte Eisabschaltsysteme, Warnschilder sowie beheizbare Rotoren reduzieren das Risiko weiter.

Brandschutz

Brandschutzrechtliche und sonstige, die Betriebssicherheit betreffenden Fragestellungen können auf FNP-Ebene nicht abgehandelt werden. Diese werden im Zuge der Genehmigungsplanung und auf Ebene der Betriebsgenehmigung geprüft und bewertet.

Ob Windräder die Strompreise erhöhen oder die „atomare Aufrüstung“ in Europa nicht verhindern, ist kein abwägungsrelevanter Sachverhalt.

Es sei jedoch hier erwähnt, dass u.a. laut einem Artikel in der ZEIT Windenergieanlagen und andere erneuerbare Energien zur Senkung der Preise an der Strombörse beitragen, da sie äußerst geringe Betriebskosten haben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

Deshalb fordere ich hiermit den Bürgermeister von Weiskirchen Herrn Werner Hero und alle Damen und Herren des Gemeinderats auf, sich nicht dem politischen Druck von Landtagsabgeordneten oder dem Fraktionszwang zu beugen, um diese schwerwiegende, generationsübergreifende Entscheidung für oder gegen Windkraftanlagen im Weiskirchener Wald aus freiem Willen und Gewissen zu treffen.

Zu guter Letzt, meine Damen und Herren des Gemeinderats, Herr Bürgermeister,:

Stellen sie sich einmal vor, sie gehen in einigen Jahren mit Ihrem kleinen Enkel auf dem Weiskirchener Bergrücken spazieren.

Ihr Enkel sagt: „Du, Opa, kannst Du mir noch von der Zeit erzählen, als es noch viele Tiere hier bei uns im Wald gab.“ Sie sagen: „Na klar, mein Kind, das kann ich.“

Darauf ihr Enkel wieder: „Opa, hast Du zuhause noch ein Bild oder eine Ansichtskarte vom Weiskirchener Wald als er noch nicht zerstört und von diesen brummenden Windrädern verschandelt wurde.“ Sie antworten: "Natürlich, ich werde dir einige zeigen wenn wir wieder zu Hause sind."

Nach einer Weile fragt ihr Enkel sie nochmals:" Opa, wer war denn zu jener Zeit für die Zerstörung unseres Waldes und die Aufstellung dieser hässlichen Windräder verantwortlich."

Sagen Sie dann ihrem Enkel die Wahrheit ???

„Ich. Ich war dafür mitverantwortlich.“

Oder schweigen sie, und denken: Für Weiskirchen haben wir damals die falsche Entscheidung getroffen.“

D GERRIT OESTREICH

Pfaffenweg 17
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 08.08.2012

„Hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung „Wildpark“ und am „Schimmelkopf“ ein.

Begründung:

Die Ausweisung dieser Sonderflächen erfolgt offiziell auf Grundlage des „Standortkonzeptes Windenergie Gemeinde Weiskirchen“ der Fir-

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Abwägung

In der Abwägung kommt es nicht auf die Rangfolge der Eignung an, wie in Tabelle 3

ma Argus Concept. Laut Gutachten (5.36) sind jedoch die Flächen „Rotheck“ und „Spießkopf/Mangenkopf“ in der Gesamteignung besser geeignet bewertet als die Flächen „Schimmelkopf“ und „Wildfreigehege“. Bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ handelt es sich zudem um das ursprünglich im Entwurf des LEP vorgesehene „Vorranggebiet Windkraft“ für die Gemeinde Weiskirchen.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung auf Grundlage des Gutachtens.

In dem Gutachten wird die Beeinträchtigung der Aussicht von Weiskirchen nach Süden bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ stärker herausgestellt als die entsprechenden Beeinträchtigungen bei dem Gebiet „Schimmelkopf“ und „Wildpark“. Widersprüchlich dazu wird jedoch der „Schimmelkopf“ als prägendes Landschaftselement von Weiskirchen mit hoher Einsehbarkeit bezeichnet, dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ aber eine lediglich geringe bis mittlere Landschaftsbildqualität zugestanden.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung innerhalb des Gutachtens.

Bei den ursprünglichen Planungen stellte die Gemeinde das Ziel „NULL-Emissions-Gemeinde“ auch der Öffentlichkeit bei Informationsveranstaltungen vor. Die ursprünglichen Planungen der Firma Ökostrom im Wildpark mit drei 3MW-Anlagen wurden für dieses Ziel als mehr als ausreichend betrachtet. Das Ausschließen der Flächen „Rotheck“ oder „Spießkopf/Mangenkopf“ auf der Grundlage zu kleiner Flächen von 10 ha bzw. 33 ha kann demnach nicht nachvollzogen werden. Auch das Landesamt für Umwelt geht von mindestens 3 kleineren Anlagen bereits bei 7ha aus. Die aktuellen Planungen der Gemeinde Weiskirchen schießen jedoch weit über das Ziel „Null-Emissions-Gemeinde“ hinaus, auch die Fläche „Spießkopf/Mangenkopf“ ist mehr als ausreichend, die der Öffentlichkeit genannten Ziele der Gemeinde zu erreichen.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung entsprechend den der Öffentlichkeit genannten Zielen. Die jetzigen Planungen der Gemeinde verhindern zudem durch den Eingriff in die Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück einen Anschluss des Gebietes an einen möglichen Nationalpark auch

S. 35 aufgeführt. Bei der Frage, ob eine Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll oder nicht, geht es vielmehr darum inwieweit öffentliche Belange dem privilegierten Vorhaben Windenergie entgegenstehen bzw. und/oder ob die Flächen generell für die Windkraftnutzung geeignet sind. Die aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftnutzung vor Betrachtung der Windhöflichkeit als geeignet eingestufte Fläche 5 „Rothecke“ fällt aus der Flächenkulisse heraus, da sie mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von < 5 m/s nicht über das notwendige Windpotenzial von > 5,5 m/s (ca. 195 Watt/m²) verfügt und damit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen dort nicht möglich. Die Fläche 6 „Spießkopf/Mangelkopf“ besitzt aufgrund ihrer Geometrie keine Eignung als Konzentrationszone und würde zu einer starken visuellen Zerschneidung der Landschaft und der für Weiskirchen typischen weiten Blicke nach Süden führen. Somit erfolgte in beiden Fällen eine schlüssige und nachvollziehbare Abwägung, die zur Herausnahme der genannten Flächen führte.

Die Gründe, die zum Ausschluss der beiden Flächen Rothecke und Spießkopf / Mangenkopf führten wurden oben bereits erläutert. Sie haben demzufolge nichts mit der Flächengröße zu tun. Im Falle der Rothecke war es das zu geringe Windpotenzial, im Fall der Fläche Spießkopf / Mangenkopf das Landschaftsbild sowie die Überschreitung der Belastungsgrenze in diesem Landschaftsraum.

für die Nachbarkommunen.

Der ausschließende Charakter durch das nicht realisierte Sondergebiet „Solarpark Weierweiler“ bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ ist nicht nachvollziehbar. Das von der Gemeinde Weiskirchen besuchte Vorzeigemodell „Energiewirtschaft Morbach“ kombiniert Windkraft und Photovoltaik auf gleichem Terrain. Zudem fördert das EEG künftig keine Solaranlagen mehr auf Ackerland, so dass dieses Projekt auch langfristig nicht umgesetzt wird.

Es handelt sich hier um eine temporäre Verhinderungsplanung seitens der Gemeinde, zumal der Gemeinderat auch nicht die Möglichkeit einer Änderungssperre nutzte und somit diesen Bebauungsplan „Solarpark Weierweiler“ jederzeit abändern kann.“

Solarpark Weierweiler

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Weierweiler“ sieht die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowie Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort nicht vorgesehen und damit planungsrechtlich auch nicht möglich. Somit besteht für den Vorhabenträger in diesem Bereich Baurecht an dem der FNP nicht vorbeigehen kann. Demzufolge handelt es sich nicht um eine Verhinderungsplanung der Gemeinde.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

E UTE OESTREICH

Pfaffenweg 17
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 08.08.2012

„Hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung „Wildpark“ und am „Schimmelkopf“ ein.

Begründung:

Die Ausweisung dieser Sonderflächen erfolgt offiziell auf Grundlage des „Standortkonzeptes Windenergie Gemeinde Weiskirchen“ der Firma Argus Concept. Laut Gutachten (5.36) sind jedoch die Flächen „Rotheck“ und „Spießkopf/Mangenkopf“ in der Gesamteignung besser geeignet bewertet als die Flächen „Schimmelkopf“ und „Wildfreigehege“. Bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ handelt es sich zudem um das ursprünglich im Entwurf des LEP vor-

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Abwägung

In der Abwägung kommt es nicht auf die Rangfolge der Eignung wie in Tabelle 3 S. 35 aufgeführt. Bei der Frage, ob eine Fläche als Konzentrationszone geht es vielmehr darum inwieweit öffentliche Belange dem privilegierten Vorhaben Windenergie entgegenstehen bzw. und/oder ob die Flächen generell für die Windkraftnutzung geeignet sind. Die aufgrund ihrer geringen

gesehene „Vorranggebiet Windkraft“ für die Gemeinde Weiskirchen.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung auf Grundlage des Gutachtens.

In dem Gutachten wird die Beeinträchtigung der Aussicht von Weiskirchen nach Süden bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ stärker herausgestellt als die entsprechenden Beeinträchtigungen bei dem Gebiet „Schimmelkopf“ und „Wildpark“. Widersprüchlich dazu wird jedoch der „Schimmelkopf“ als prägendes Landschaftselement von Weiskirchen mit hoher Einsehbarkeit bezeichnet, dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ aber eine lediglich geringe bis mittlere Landschaftsbildqualität zugestanden.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung innerhalb des Gutachtens.

Bei den ursprünglichen Planungen stellte die Gemeinde das Ziel „NULL-Emmissions-Gemeinde“ auch der Öffentlichkeit bei Informationsveranstaltungen vor. Die ursprünglichen Planungen der Firma Ökostrom im Wildpark mit drei 3MW-Anlagen wurden für dieses Ziel als mehr als ausreichend betrachtet. Das Ausschließen der Flächen „Rotheck“ oder „Spießkopf/Mangenkopf“ auf der Grundlage zu kleiner Flächen von 10 ha bzw. 33 ha kann demnach nicht nachvollzogen werden. Auch das Landesamt für Umwelt geht von mindestens 3 kleineren Anlagen bereits bei 7ha aus. Die aktuellen Planungen der Gemeinde Weiskirchen schießen jedoch weit über das Ziel „Null-Emmissions-Gemeinde“ hinaus, auch die Fläche „Spießkopf/Mangenkopf“ ist mehr als ausreichend, die der Öffentlichkeit genannten Ziele der Gemeinde zu erreichen.

Hier erfolgte keine schlüssige Abwägung entsprechend den der Öffentlichkeit genannten Zielen. Die jetzigen Planungen der Gemeinde verhindern zudem durch den Eingriff in die Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück einen Anschluss des Gebietes an einen möglichen Nationalpark auch für die Nachbarkommunen.

Der ausschließende Charakter durch das nicht realisierte Sondergebiet „Solarpark Weierweiler“ bei dem Gebiet „Spießkopf/Mangenkopf“ ist nicht nachvollziehbar. Das von der Gemeinde Weiskirchen besuchte Vorzeigemodell

Empfindlichkeit gegenüber Windkraftnutzung vor Betrachtung der Windhöflichkeit als geeignet eingestufte Fläche 5 „Rothecke“ fällt aus der Flächenkulisse heraus, da sie mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von < 5 m/s nicht über das notwendige Windpotenzial von > 5,5 m/s (ca. 195 Watt/m²) verfügt und damit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen dort nicht möglich. Die Fläche 6 „Spießkopf/Mangenkopf“ besitzt aufgrund ihrer Geometrie keine Eignung als Konzentrationszone und würde zu einer starken visuellen Zerschneidung der Landschaft und der für Weiskirchen typischen weiten Blicke nach Süden führen. Somit erfolgte in beiden Fällen eine schlüssige und nachvollziehbare Abwägung.

Die Gründe, die zum Ausschluss der beiden Flächen Rothecke und Spießkopf / Mangenkopf führten wurden oben bereits erläutert. Sie haben demzufolge nicht mit der Flächengröße zu tun. Im Falle der Rothecke war es das zu geringe Windpotenzial, im Fall der Fläche Spießkopf / Mangenkopf das Landschaftsbild und zur Überschreitung der Belastungsgrenze in diesem Landschaftsraum kommen.

Solarpark Weierweiler

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Weierweiler“ sieht die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowie Ausgleichsmaßnahmen vor, Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort nicht vorgesehen und

„Energiewirtschaft Morbach“ kombiniert Windkraft und Photovoltaik auf gleichem Terrain. Zudem fördert das EEG künftig keine Solaranlagen mehr auf Ackerland, so dass dieses Projekt auch langfristig nicht umgesetzt wird.

Es handelt sich hier um eine temporäre Verhinderungsplanung seitens der Gemeinde, zumal der Gemeinderat auch nicht die Möglichkeit einer Änderungssperre nutzte und somit diesen Bebauungsplan „Solarpark Weierweiler“ jederzeit abändern kann.“

damit planungsrechtlich auch nicht möglich. Somit besteht für den Vorhabenträger in diesem Bereich Baurecht an dem der FNP nicht vorbeigehen kann. Somit handelt es sich nicht um eine Verhinderungsplanung der Gemeinde.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

F NORBERT MERTES

Forsthausstraße 2
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 07.08.2012

„Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein.“

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Ihre Aufstellung ist eine Hauptaufgabe der Gemeinden. Während bisher für raumübergreifende Vorhaben die Landesplanung zuständig war, wurde diese Aufgabe in hohem Maße im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans(LEP) Umwelt auf die Gemeinden übertragen.

Diese Gesetzesänderung muss als verfassungswidrig gewertet werden, denn eine Delegation von Gesetzgebungsvollmacht ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Adressat der Übertragung auch zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gleichwertige fachliche Kompetenz besitzt.

Kaum eine der Gemeinden des Saarlandes - und schon gar nicht die Gemeinde Weiskirchen ist in der Lage die schwierigen, vor allem Umweltprobleme, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen(WKA) untrennbar verbunden sind,

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

LEP-Umwelt und BauGB

Ob der Landesentwicklungsplan Umwelt verfassungswidrig ist, ist kein abwägungsrelevanter Sachverhalt, der im Zuge der Erstellung des hier vorliegenden Flächennutzungsplans geprüft und in die Abwägung eingestellt werden muss.

Der vorliegende FNP kommt seiner in § 1 Abs.1 BauGB genannten Aufgabe in vollem Umfang nach.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und von Windparks sind einerseits nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlagen. Andererseits handelt es sich bei Windenergieanlagen um nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben, die, vorausgesetzt öffentliche Belange stehen ihnen nicht entgegen, nach der Änderung des saarländischen LEP-Teilabschnitt Umwelt im Herbst 2011- Auf-

zu erkennen, zu bewerten oder gar zu lösen.

In dem sog. Masterplan der damaligen Landesregierung, eine Bezeichnung, die an Vollständigkeit kaum zu übertreffen ist, wird bei der Übertragung der Befugnisse ausdrücklich die Einschränkung gemacht „Im Rahmen der Gesetze“.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung von WKA's auf oder am Hochwaldrücken muss bedacht werden, dass das Gebiet jahrhundertlang als „Vierherrenwald“ von Greimerath bis Wadrill(Grimburg) auf eine geschlossene nahezu unbehelligte Waldkultur zurückblicken kann. Auch die Preußen, als Rechtsnachfolger, fühlten sich dieser kulturhistorischen Tradition verpflichtet. Diese historische Tradition und der geografische Zusammenhalt bildete die Basis für die Errichtung des Naturparks Saar- Hunsrück.

Neben dem auch von den Sachverständigen der ARGUS erwähnten Gesetz Nr. 1592a „zum Schutz von Natur und Heimat“(Saarl. Naturschutzgesetz-SNG) vom 05.04.2006 i.d.F. vom 28.10.2008 sind das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz(Saar1UVP) und auch das Waldgesetz für das Saarland(SWaldG) hervorzuheben.

Alle fordern unisono **„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft“** u.a, als Erholungswert für die Menschen „zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“(§ 1 Abs. I Ziff. 4 SNG).

Nach seinem § 1 Abs. II Ziff. 2(SNG) sind Schutzziel **„unbebaute oder unzerschnittene Landschaftsteile als Voraussetzung für die natürliche Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Landschaft zu erhalten“**.

Auch § 18 SNG über „Landschaftsschutzgebiete“ verbietet die Beliebigkeit von Verfügungen, mit denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden könnte(§ 18 Abs. I Satz 1 Ziff. 2 SNG).

Nach diesen Gesichtspunkten, die durchaus noch erweitert werden könnten, ist das jetzige Vorhaben der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen mit Entschiedenheit abzulehnen.

Da die Gemeinde weder personell noch fachlich in der Lage war und ist, hat sie wieder einmal die Gesellschaft ARGUS, die in letzten 10 Jahren dreimal den Namen geändert, nicht aber die handelnden Personen gewechselt hat, mit der gutachterlichen Bewertung beauftragt. Deren erstes Produkt vom 18.01.2012 hat das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher

hebung der Ausschlusswirkung von Vorranggebieten für Windenergie – überall im Gemeindegebiet möglich sein könnten. Entsprechend dieser Gesetzeslage besteht damit für die Gemeinde Weiskirchen das Risiko, dass eine starke visuelle Beeinträchtigung der Landschaft, eine regelrechte Verspargelung der Landschaft durch Windenergieanlagenwildwuchs entsteht. Diesem Risiko begegnet die Gemeinde damit, den sogenannten Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nutzend, an zwei Standorten im Gemeindegebiet Sonderbauflächen Windenergie auszuweisen und sie damit an jeder anderen Stelle im Gemeindegebiet auszuschließen. Die Ermittlung dieser sog. Konzentrationszone wurde auf der Basis eines gesamtgemeindlichen Konzeptes, das jedes relevante Fachgesetz (Naturschutz, UVP etc.) sowie das Landesplanungsgesetz und das BauGB berücksichtigte, durchgeführt. Die erwähnte Höhenbegrenzung aus Gründen der Luftsicherung stimmt nicht mit den Vorgaben des zuständigen Ministeriums, die der Gemeinde mitgeteilt worden sind. Auch hatte dies wie vermutet diese Höhenbegrenzung keinen Einfluss auf die geringfügige Änderung der Geometrie der Konzentrationszone. Die sich ergebende Höhenbegrenzung wird bei der Genehmigungsplanung konkret berücksichtigt, im Zuge der FNP-Teiländerung hat sie lediglich orientierenden Charakter.

Belange und der Bürgerinnen und Bürger im Sinne des BauGBs nur in Teilen überstanden. Vor allem das Landesumweltamt(LUA) hat eine nahezu vernichtende Kritik abgegeben. Die sog. Sachverständigen hatten nicht einmal die Luftsicherungsobergrenze von 800 m bedacht, die bei Anlagen auf oder am Hochwaldrücken des Schimmelkopfs (695 NN) mit einer Höhe von ca. 200 m deutlich überschritten würde und damit unzulässig ist. Aus diesem Grunde wurde der Konzentrationsbereich „Obere Hanglage Schimmelkopf“ nach unten verschoben. Jetzt sollen statt 17 nur noch 12 bis 14 WKA's errichtet werden können, wobei zweifelhaft bleibt ob dies ausreichen dürfte.

Fast alle Bedenken wurden entweder zur Seite geschoben oder auf das folgende Genehmigungsverfahren weggeschoben.

Der totale Schwachsinn dieses Gutachtens erhellt allein schon aus einer Neuschöpfung der geografischen Bezeichnung. Von Losheim/Zerf bis Steinberg einschließlich Schimmelkopf und Teufelskopf erstreckt sich danach der „**Greimerather Hochwald**“. Es gibt keine Karte, die auf die Hervorhebung unseres Bereichs als „**Schwarzwälder Hochwald**“ verzichtet hat. Wenn der Bürgermeister und die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates diesen Unsinn übernehmen wollten, müsste die Hochwaldtouristik in Zukunft für den „Greimerather Hochwald“ werben.

Die sog. Sachverständigen haben den „Greimerather Wald“, eine Gewinnbezeichnung, der bis etwa Scheiden reicht, als Teil des Schwarzwälder Hochwaldes, schlicht in offensichtlicher Unkenntnis des Kartenlesens an die Stelle des Ganzen gesetzt. Ein Blick in die „Wanderkarte Saar-Hunsrück-Steig“ oder/und „Abenteuer Saar-Hunsrück-Steig“ hätte genügt diesen Unsinn zu vermeiden.

Genauso abwegig ist ihre Wertung des ausserkorenen Bereichs „Obere Hanglage Schimmelkopf“ aus naturschutzrechtlicher Sicht. Einerseits können sie ja nicht bestreiten, dass es sich beim Hochwaldrücken um einen „unzerschnittenen Raum“ nach § 6 Abs. I SNG handelt. Sie dehnen andererseits den Bereich auf das ganze Landschaftsschutzgebiet(LSG 1.00.01) von der „Saarschleife über Mettlach bis Steinberg“ aus und kommen dann zu dem Ergebnis, dass WKA's im Bereich Schimmelkopf dann ja nur eine „punktuelle“ Zerschneidung mit sich bringen würden. Dass es sich beim Abschnitt Hölzbachtal – Hölzbachtal-Wahnbachtal gerade um den herausragendsten Teil dieses im Saarland

Bezeichnung Greimerather Hochwald

Die Bezeichnung Greimerather Hochwald entspricht der wissenschaftlichen Bezeichnung des gemeinten Landschaftsschnitts (242.00 Greimerather Hochwald) nachzulesen auf S. 18 der „naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf; herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde Bonn-Bad Godesberg. Der Hinweis spricht also eher für die Unkenntnis der Verfasser der Stellungnahme als für die Unkenntnis des Gutachters.

Eignung

An der Einschätzung der Eignung der Fläche Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn als Sonderbaufläche Windenergie und den damit in Zusammenhang stehenden Aussagen wird festgehalten.

Naturschutzrechtliche Belange

Wie ein Blick auf die Plankarte zeigt, befinden sich in direkter oder weiterer Umgebung dieser Konzentrationszone Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz, Naturschutz- und Natura 2000 –Gebiete, sowie hochwertige ABSP-Flächen, während die ausgewiesene Konzentrationszone keiner dieser naturschutzfachlich hochwertigen Gebietskategorien zuzuweisen ist. Sie befindet sich im LSG L 1.00.01. Dieses stellt

einmaligen Höhenrückens handelt, wird totgeschwiegen.

Im Gegensatz zu dem Gutachten, das die Verbandsgemeinde Kell eingeholt hat, wonach der Kernbereich = Kernzone um den Teufelskopf und Schimmelkopf nach wie vor als Tabu-Zone angesehen wird. Während diese Gutachter sehr eingehende detaillierte Aufnahmen der schützenswerten Pflanzen- und Tierwelt vorgenommen und ausgewertet haben, verzichtete ARGUS ausdrücklich auf eigenen Erhebungen mit dem entsprechenden kümmerlichen Ergebnis. Die Bearbeiter des ARGUS-Gutachtens erkennen zwar an, dass das Gebiet einen auch auf Bundesebene bedeutsamen Kernbereich der Wildkatzenpopulation darstellt; sie behaupten dann aber, dass die Wildkatzen sich schon an die Veränderungen gewöhnen würden. Man höre und staune!

Auf die bedeutsamen Vorkommen des Schwarzspechts, des Rotmilans(Schlittental), der Roten Ameise u.a. wird gar nicht erst eingegangen.

Das für den Bereich der Verbandsgemeinde Kell erstellte Gutachten zur gleichen Thematik geht, wie erwähnt, sehr eingehend auf Fauna und Flora ein. Eine gemeinsame Erarbeitung wäre hier zwingend notwendig gewesen und ist es auch nach wie vor.

Die Keller Gutachter erstellten auch eine aussagekräftiges Visualgutachten, aus dem sich ergibt, dass von der „Bitburger Straße“ in Trier aus, die Auswirkungen deutlich und störend wahrnehmbar wären(ca. 401cm). Eine entsprechende Vorgehensweise ersparen sich die „Sachverständigen“ von ARGUS und behaupten sogar, dass wohl keine nennenswerte optische Beeinflussung eintreten werde. Allein dies offenbart ein abgestumpftes, allerdings zielorientiertes Wahrnehmungs- und Empfindungsdefizit. Es sind nicht nur die Windkraftkolosse, sondern auch die dauerhafte rotierende Rotlichtbeleuchtung des Hochwaldrückens, die Weiskirchen in ein „Rotlichtmilieu“ verwandeln würden. Dies zeigt einmal mehr, dass auf der Grundlage dieses Gutachtens eine sinnvolle Abwägung durch den Gemeinderat nicht stattfinden kann.

Da den ARGUS-Mitarbeitern die Lückenhaftigkeit durchaus bewusst war, verweisen sie auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben. Die Nutzbarkeit eines Grundstücks muss aber zunächst und konkret im FNP ermittelt und dargestellt werden. Geradezu abwegig ist es, wenn diese Teile im Genehmigungsverfahren auch noch von den In-

jedoch nach der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten regelnden Verordnung vom 28.02.2013 kein absolutes Ausschlusskriterium mehr dar.

Naturschutzfachliche Belange wurden deshalb bei der Erstellung des Standortkonzeptes hinreichend berücksichtigt. So wurden in mehreren Arbeitsschritten diese Schutz-oder Vorranggebiete aus der Flächenkulisse herausgenommen, wie aus dem Plan zum Standortkonzept eindeutig hervorgeht. So hat die gewählte Fläche aufgrund ihrer gegenwärtigen Biotopstruktur generell eine geringere Biotop- und Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen als die zum Teil hochwertige Umgebung. Es wurde demzufolge dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen hinreichend Rechnung getragen. Detaillierte Aussagen über Auswirkungen die hiesige Flora und Fauna betreffend z.B. die Auswirkungen auf die Wildkatze u.a. sensible Tierarten werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht.

Visualgutachten

Die Gemeinde hält die Erstellung eines „Visualgutachtens in Zusammenhang mit der Durchführung des 8.Teiländerung des FNP für nicht erforderlich. „Visualgutachten“ machen erst dann Sinn, wenn die einzelnen Standorte sowie Anzahl der Anlagen und vor allem der Anlagentyp feststehen. Ohne Kenntnis dieser Parameter wäre ein Visualgutachten von vornherein fehlerhaft, es sei denn es würde als erste Annäherung an eine „mögliche zukünftige Situation“ zu verstehen.

Geeignete Flächen

Es ist richtig, dass einen Gemeinde im Zuge der Erstellung eines FNP „Windenergie“ zum Ergebnis kommen kann, dass es auf ihrem Gemarkungsgebiet keine geeigneten Flächen für Windenergie gibt. Dann würde wieder § 35 BauGB greifen, und eine Kon-

vestoren, also den Antragstellern, selbst erstellt werden sollen. Ein höheres Maß von potentieller Befangenheit ist kaum vorstellbar. Außerdem kann der Antragsteller ja auch nicht erkennen, was genehmigungsfähig wäre; angesichts der z.T. immensen Vorbereitungskosten unzumutbar.

Während sich die Verfahrenskosten bei der gerichtlichen Überprüfung eines FNP in Grenzen halten, würde sich der Streitwert bei den angeblich denkbaren 12 bis 14 Anlagen auf ca. 40 Mio € und mehr erhöhen, was eine Prozessführung sehr schwierig machen würde. Es ist nicht auszuschließen, dass genau dieser Effekt beabsichtigt ist.

Die gleiche grobe Fahrlässigkeit hat schon das Gutachten 2003 der gleichen Sachverständigen zu den Konzentrationszonen im Wildpark geprägt. Beide sind nach Aussagen der Vertreter der Öko-Strom-Saar als absolut ungeeignet anzusehen.

Dass diese Flächen nahezu ungeprüft in den LEP Umwelt des Saarlandes aufgenommen wurden, zeigt, dass auch dieses Gesetzgebungsverfahren geradezu schludrig geführt wurde, was auch schon Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit seitens des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes ausgelöst hat. Die im sog. „Masterplan“ dekretierte Pflichtübernahme in den jetzigen FNP dürfte einer gerichtlichen Kontrolle kaum standhalten. Allein wegen dieser **Ungereimtheit, wäre ein Abwarten bis zu der angeblich angekündigten Gesetzesreform sinnvoll und notwendig an Stelle des erneuten Ausweises ungeeigneter Flächen und den damit u.U. verbundenen rechtlichen Risiken.**

Die Horrormeldung, wonach ohne den Ausweis von Konzentrationszonen WKA's im gesamten Gemeindegebiet genehmigt werden müssten, offenbart eine völlige Unkenntnis der Rechtslage. In diesen Fällen müssen im Rahmen des § 36 BauGB die gleichen Schranken beachtet werden, wie sie auch für die Schaffung von Konzentrationszonen gelten. Danach ist in der im Rahmen der Gebietsreform der 1970-iger Jahre erheblich zusammengestutzten Gemeinde Weiskirchen kein Platz für WKA's. Eine entsprechende Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt (BVerwG vom 13.03.2003 -4 C 4.02 —juris).

Der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere eines bewaldeten unzerschnittenen Höhenrückens wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg für den „Deister“ südlich von Hanno-

zentrationenwirkung entfallen.

Die Gemeinde Weiskirchen kam jedoch zu dem Ergebnis, dass es geeignete Flächen gibt, die sie folglich als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen hat. Im vorgenannten Abwägungsprozess hat sich die Fläche Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn als die am besten geeignete Fläche auf dem Gemeindegebiet herausgestellt, obwohl auch diese Fläche nicht frei von Konflikten ist, wie im Umweltbericht zum FNP erläutert wird.

ver ausdrücklich als vorrangig bewertet (U.v.16.12.2009 -4 KN 717/07-NVwZ 2010, S. 598).

Genau diese Einschätzung geben die Gutachter von ARGUS eigentlich auch wieder, wenn sie dem Hochwaldrücken einen einmalig prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild von Weiskirchen zusprechen, ohne daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. In der Januar-Ausgabe ihres Gutachtens haben sie nicht einmal das zugestanden.

ARGUS erdreistet sich an mehreren Stellen zu behaupten, der Wald übe einen dämpfenden Einfluss auf die Wirkung der WKA's aus. Die Gutachter sollten allerdings bedenken, dass Bäume zwar gen Himmel, aber nicht in den Himmel wachsen. Selbst die höchsten Bäume würden nur ca. 10 % der der Anlagen unten abdecken.

Die Erhaltung des prägenden Alleinstellungsmerkmals „Hochwaldrücken“ muss unsere vornehmste Aufgabe bleiben.

Zusammenfassend möchte ich folgende wesentliche Einspruchsgründe hervorheben:

- Die Erstellung eines Flächennutzungsplans erfordert eine gründliche Prüfung und Festlegung, welche Vorhaben realisiert werden können und sollen. Dieses Kriterium wird von dem von der Gemeinde Weiskirchen eingeholten und zur Entscheidungsgrundlage gemachten Gutachten der Fa. ARGUS-Concept in keinsten Weise erfüllt. Damit fehlt eine unverzichtbare Grundlage für die Abwägung der unterschiedlichen Problemfelder bei der Errichtung von Windkraftanlagen.
- Auch jetzt ist in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Eine Ausgliederung des Bereichs „Obere Hanglage Schimmelkopf“ aus dem Landschaftsschutz ist unvertretbar.
- Das Saarl. Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz u.a. untersagen die Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen. Genau das würde aber geschehen, wenn gerade der absolute Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saarschleife-Mettlach – Steinberg“ in seinem auch für das Saarland herausragendsten Teil ausgegliedert

und diese einmalig schöne Partie des Hochwaldrückens zerstört würde.

- Weiskirchen verlöre mit dieser Maßnahme sein prägendes Landschaftsbild, das kilometerweit von Süden wie vom Norden die große Anziehungskraft unseres Heilklimatischen Kurortes ausströmt.
- Die Windkraftkolosse von 200 m Höhe würden nicht nur die historisch gewachsene, jahrhundertlang gestaltete und erhaltenen Waldlandschaft zerstören, sondern mit ihrer Sicherheitsbeleuchtung Weiskirchen in ein „Rotlichtmilieu“ verwandeln, mit katastrophalen Folgen für unsere Tourismusgemeinde, aber auch für uns alle.
- Es ist unverantwortlich, dass der Gemeinderat ein Projekt absegnet ohne auch nur ansatzweise die Vorgaben des Naturschutzes zu erwägen. Die „Obere Hanglage Schimmelkopf“ ist u.a. ein auch auf Bundesebene anerkannter Kernbereich der Wildkatzenpopulation. Die Behauptung der Gutachter, Wildkatzen würden sich an die Windkraftanlagen gewöhnen, ist geradezu absurd.
- Gerade der von den Gutachtern ausserkorene Bereich ist Refugium für eine Vielzahl geschützter Pflanzen und Tiere, die bisher neben der Erschließung des hohen Erholungswertes für uns Menschen auf vielfältige Weise beachtet und geachtet wurden. Dies muss auch weiterhin unsere Aufgabe sein.
- Der Verbandsgemeinderat unserer Nachbargemeinde Kell hat am 12.06.2012 auf der Grundlage eines detaillierten Gutachtens beschlossen, den Bereich „Teufelskopf-
- Schimmelkopf“ auf der rheinland-pfälzischen Seite auch weiterhin als Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück unter besonderen Schutz zu stellen und für Windkraftanlagen als Tabu-Zone ausgewiesen. Dem muß Weiskirchen sich anschließen. Nur so erhalten wir uns die Möglichkeit, dass bei der Errichtung eines Nationalparks auch unser Bereich mit einbezogen, zumindest als Grenzbereich in seiner Vielfalt und Schönheit erhalten bleiben würde.
- Ich wende mich mit Entschiedenheit dagegen, dass die für Windkraftanlagen ungeeigneten Kernzonen im Wild-

Standortkonzept

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes und Rechtslage sowie im Frühjahr 2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standort sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen durchgeführt.

Landschaftsschutzgebiet

Bis zum in Krafttreten der LSG-Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten am 28.02.2013 war die Errichtung von baulichen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, im Landschaftsschutz Saarschleife-Mettlach-Steinberg nicht möglich. Deshalb wurde ursprünglich parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplanes die Ausgliederung der Konzentrationszone Obere Hanglage Schimmelkopf aus diesem Landschaftsschutzgebiet betrieben. Seit in Krafttreten der o.g. Verordnung ist Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, es sei denn landschaftsschutzrechtlich vorrangige Belange stehen dem entgegen. Dies wurde für die genannten Bereiche geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen somit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie hier nicht entgegen.

Zerschneidung und andere „Verbote“

Die angesprochenen Verbote die Zer-

park, die schon rechtswidrig in den bisherigen Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes aufgenommen worden waren, jetzt trotz Kenntnis ihrer Ungeeignetheit aufgrund gesetzlichen Zwangs in den Flächennutzungsplan von Weiskirchen aufgenommen werden sollen, obwohl 67,6 % der Teilnehmer der Einwohnerbefragung sich gegen jegliche Vorhaben dieser Art ausgesprochen haben.

- Ich fühle mich als Bürgerin/Bürger von Weiskirchen dadurch in meinen Rechten auf das Tiefste verletzt.“

schneldung zusammenhängender Waldflächen betreffend existieren in dieser Form nicht. Vielmehr muss auf Ebene der Genehmigungsplanung detailliert ermittelt und bewertet werden, welche Auswirkungen mit möglicherweise auftretenden Zerschneidungswirkungen durch Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen verbunden sind. Stehen diese Auswirkungen den Aussagen der genannten Gesetze entgegen, können die geplanten Anlagen nicht gebaut werden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes verändern. Die Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Die Fernwirkung ist aufgrund der verhältnismäßig kleinen Fläche (< 150 ha), so dass es sich aus der Ferne lediglich um eine punktförmige nicht aber um eine bandförmige Beeinträchtigung des Hunsrücktraufs handelt. Eigenart und Schönheit bleiben damit weitgehend erhalten. (Noch konkreter formulieren).

Naturschutzfachliche Belange wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes, das mit dem Ergebnis abschließt nur zwei Konzentrationszonen - eine davon aufgrund landesplanerischer Vorgaben (zwei kleine Flächen beim Wildfreigehege) zwingend zu übernehmen – hinreichend berücksichtigt. So wurden Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz, Naturschutz- und Natura 2000 –Gebiete, letztere einschließlich einzelfallbezogener Schutzabstände, Vorsorgeabstände windkraftrelevanter Tierarten sowie weitere biologisch reichhaltige Gebiete wie Altholzbestände und hochwertige Sonderstandorte wie Quellengebiete etc. in mehreren Arbeitsschritten aus der Flächenkulisse herausgenommen wie aus dem Plan zum Standortkonzept eindeutig hervorgeht. So hat die gewählte Fläche aufgrund ihrer gegenwärtigen Biotopstruktur generell eine geringere Biotop- und Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen als die zum Teil hochwertige Umgebung. Es wurde demzufolge dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung von Beein-

trächtigungen hinreichend Rechnung getragen. Detaillierte Aussagen über Auswirkungen die hiesige Flora und Fauna werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht.

Anpassungspflicht an den LEP

Die genannten Flächen müssen aufgrund der Tatsache, dass sie im rechtskräftigen LEP-Teilabschnitt Umwelt des Landes als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sind, zwingend in die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Dies ist dadurch begründet, dass der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raunordnung anzupassen (Anpassungspflicht) ist. Die Gemeinde Weiskirchen ist jedoch selbst daran interessiert, sobald es die planungsrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen diese Fläche wieder aus der Flächenkulisse für Windenergie herauszunehmen.

Beteiligung

Die Gemeinde hat sie als Bürger entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches an der 8. Teiländerung des FNP's beteiligt. Sie haben sich beteiligt und damit ihre demokratischen Grundrechte in Anspruch genommen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Sie sich der Argumentation der Bürgerinitiative „Gegen Windkraftanlagen im Wildpark und im Wald“ anschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

G BERND THEOBALD

Dipl.- Ing. Bürgermeister a.D.

Im Hänfert 49
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 27.07.2012

„Gutachterliche Bewertung zur Windenergienutzung in der Gemeinde Weiskirchen

Nach Einsicht in die für die Öffentlichkeit ausgelegten Unterlagen erlaube ich mir nachfolgende Stellungnahme.

Während bisher für raumübergreifende Vorhaben die Landesregierung zuständig war, wurde diese Aufgabe in hohem Maße im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Umwelt auf die Gemeinden übertragen. Ausdrücklich wurde die Einschränkung gemacht: Im Rahmen der Gesetze: . Besonders zu erwähnen sind, das Saarl. Naturschutzgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Saarl.UVPG) und das Saarl. Waldgesetz (S WaldG) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der § 18 SNG über Landschaftsschutzgebiete. (Erhalt ökologischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.)

Bei Beachtung der vor genannten Gesetze ist die Obere Hanglage Schimmelkopf-Starkenborn wegen ihrer ökologischen Vielfalt und Wertigkeit für die Schaffung einer Windenergiezone abzulehnen.(z B. größte Population der streng geschützten Wildkatze im Saarland.)

Um die Wertigkeit des Planungsgebietes und mögliche Zielkonflikte zu erkennen ist umso mehr eine umfassende ökologische Erfassung vorzunehmen.

Welche Teilbereiche untersucht werden müssten ist in meinem Ihnen vorliegendem Schreiben vom 27.3.12 unter Punkt 1 bis 3 aufgelistet. Entgegen der Sicht von ARGUSCONCEPT sind diese Untersuchungen vor Aufstellung des FNP durchzuführen.

Kneippkurort

Die Ernennung von Kurorten erfolgt in Deutschland durch die jeweilige Landesregierung, gemäß den Begriffsbestimmungen Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

FNP und LEP

Die Erstellung des Standortkonzepts sowie die darauf aufbauende 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde auf der Basis eines gesamtgemeindlichen Konzeptes, das jedes relevante Fachgesetz (Naturschutz, UVPG etc.) sowie das Landesplanungsgesetz und das BauGB berücksichtigte, durchgeführt. Dabei geht der Flächennutzungsplan so vor, dass er die Ermittlungstiefe so wählt, dass eine sachgerechte Abwägung möglich ist. Dem wurde mit dem oben genannten gesamtgemeindlichen Untersuchungsansatz, Begehungen vor Ort sowie der Auswertung aktuell zur Verfügung stehender Datenquellen hinreichend Rechnung getragen. Die geforderten vertiefenden Untersuchungen, die den Charakter einer umfassenden Bestandsaufnahme aller von einem möglichen Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten haben, sind demzufolge hier noch nicht, sondern erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.

Kurorten Erholungsorten und Heilbrunnen des Deutschen Tourismusverbandes e.V. DTV und des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. DHV. Grundvoraussetzung sind 2 Faktoren

1. Eigenart, Schönheit, Ökologische Vielfalt der Landschaft, sowie das Landschaftsbild.

2. Einrichtungen zur Durchführung von Präventivkuren, Reha-Maßnahmen sowie Offene Bäderecken.

Zu 1

Der Südhang des Schwarzwälder Hochwaldes mit der Dominanz des Schimmelkopfes (höchste Erhebung des Saarlandes) war das wichtigste Merkmal für die Prädikatisierung von Weiskirchen als Heilklimatischer Kurort (1970) und als Kneippkurort (1998). Bereits 1964 war dieses Landschaftsbild maßgebend für den Standort der Hochwaldkliniken. Ich war damals jüngstes Ratsmitglied. Die Aufstellung von 17 bis 20 Windrädern wird als Industrielle Dominanz das für das Saarland und die Gemeinde Weiskirchen einmalige Landschaftsbild zerstören. Eine Aberkennung der Prädikate wird auf Dauer zwangsläufig die Folge sein. Offenbar ist es so gewünscht, denn die Möglichkeit das Prädikat Kneippheilbad zu erhalten war bereits im Jahre 2008 möglich. (Bedingung 10 Jahre Kneippkurort, siehe auch beiliegenden Pressebericht aus dem Jahre 1998)

Auf Seite 13 berichten Sie, dass bei einer Umfrage nur 4% von befragten Touristen sich gegen Windräder ausgesprochen haben, während sich 35% für den Besuch eines Windenergieinformationszentrums interessieren. 4% von 35% sind ca 10%. Bei 10% weniger Rehapatienten bedeutet dies für die Hochwaldkliniken die Schließung der Einrichtung. Dies umso mehr als nicht alle Besucher dieses Informationszentrums sich nicht gestört fühlen dürften. Auch das Parkhotel wird eine solche Minderung der Gästezahlen nicht überleben. Wenn Sie Ihren Auftrag objektiv durchführen wollen, dann benötigen Sie doch zeitnahe Zahlen. Diese können Sie doch erhalten, indem Sie die Gästebefragung in Weiskirchen wieder einführen. Das Ergebnis einer Umfrage im Hotel Schinderhannes bei der 80% der Gäste gegen Windräder votierten, sollte doch zu denken geben. In allen Kurorten ist die Analyse der Gästebefragung die wichtigste Entscheidungsgrundlage für alle Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Auch die regelmäßige Befragung der touristischen Leistungserbringer ist

Kneippkurort

Die Gemeinde Weiskirchen geht davon aus, dass die Ausweisung der beiden geplanten Sonderbauflächen Windenergie in der 8. Teiländerung des FNP zu keinem Zeitpunkt die Anerkennung als Kneippkurort gefährdet. Dies wird damit begründet, dass die nach dem saarländischen Kurortegesetz relevanten Kriterien wie das Vorhandensein verschiedenartiger leistungsfähiger Einrichtungen, die für eine Physiotherapie nach Kneipp geeignet sind, mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung und ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisches Klima nach wie vor gegeben ist, da beide Kriterien durch die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie nicht beeinflusst werden. Windenergieanlagen werden zudem ohne die Entstehung von Luftschadstoffen betrieben und belasten somit das Klima nicht. Der angeführte Punkt 1 ist im Kurortegesetz des Saarlandes nicht enthalten und somit in diesem Zusammenhang nicht abwägungsrelevant.

Tourismus/Erholung

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch - wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen - zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

einwichtiges Instrument zur Stabilisierung und Stärkung der Tourismuswirtschaft in jedem Kurort. (wird in allen Kurorten in der Regel 2mal im Jahr durchgeführt)

Hochwaldkliniken:

Nach dem Schreiben der Hochwaldkliniken vom 15.6.11 an die Ratsfraktionen im Weiskircher Gemeinderat wurde der Standort Wildpark aufgegeben, und als neuer Standort die Obere Hanglage Schimmelkopf beschlossen. Damit sind die im obigen Schreiben der Hochwaldkliniken angesprochenen Probleme nach meiner Ansicht nicht ausgeräumt.

1. Die im Wildpark vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan weiter als Vorrangfläche im FN ausgewiesen.

2. Die überwiegende Zahl von Patienten hat Weiskirchen neben der medizinischen Qualität der Kliniken vor allem auch wegen der Schönheit der Landschaft ausgewählt. Der erste Eindruck ganz gleich aus welcher Richtung man kommt, das Landschaftsbild des Südhanges des Schwarzwälder Hochwaldes mit dem Schimmelkopf stellt sich als einmaliges Wohlgefühl verbreitendes Panorama dar.

Die 200 m hohen Windräder werden dieses Bild für immer zerstören

3. Die Warnleuchten werden viele Patienten um den Schlaf bringen.

4. Bei entsprechender Windrichtung wird auch eine mehr oder minder starke Geräuschbelastung nicht zu vermeiden sein bedenkt man, dass die Windräder ca. 150m über den Waldsaum ragen.

5. Eine Untersuchung von Prof. Dr. Quambach auf der Basis einer Empfehlung des Robert-Koch Institutes stellt fest das für Menschen die Tieffrequenten Schall stärker wahrnehmen ein Mindestabstand von 1,5 Miles=2,5 km Abstand von Windrädern erforderlich ist.

Wasserschutzgebiete:

Die Starckenbornquelle mit der Herberlochquelle leiten am Tag im Schnitt 200-cbm Wasser im freien Gefälle in den HB Campingplatz bzw Ortsnetz. Laut Prüfung des Institutes Fresenius aus dem Jahre 1991 hat das Wasser der Starckenbornquelle Tafelwasserqualität. Vor der Festlegung der Wasserschutzzonen wurden geologische Gutachten erstellt. (siehe § 19 WHG und § 37 SWG) Durch die Bauarbeiten werden erhebliche Verdichtungen des Waldbodens entstehen. Viel schwerer wiegen jedoch

Hochwaldklinik und Gesundheit

Windkraftrelevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärm incl. Infraschall, optische Bedrängung und Schattenwurf entstehen. Die Gemeinde Weiskirchen geht davon aus, dass durch die gewählten Schutzabstände zur Hochwaldklinik diese Auswirkungen auf ein vertretbares Maß gesenkt wurden und keine gesundheitlichen Risiken erwarten lassen. Gleichwohl werden im Zuge der dem FNP-Verfahren nachgeordneten eigentlichen Genehmigungsverfahren Lärm- und Schattenprognosen erarbeitet, die prüfen, ob die gebietsbezogenen Lärmimmissionsgrenzwerte nach TA-Lärm sowie die Werte der Richtlinie zum Schattenwurf eingehalten werden. Darüber hinaus haben die geplanten Konzentrationszonen einen so großen Abstand zur Hochwaldklinik, dass eine optische Bedrängung durch dort möglicherweise zu errichtenden Anlagen unwahrscheinlich ist.

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „ Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und

die Tiefgründungen für Fundamente. Deshalb werden nicht nur in der Schutzzzone 2, sondern auch in der Zone 3 geomorphologische Veränderungen eintreten, abgesehen von den Gefahren der Verschmutzung durch Öle und Schmierstoffe.

Allein aus Gründen des Gewässerschutzes dürften hier keine Windräder aufgestellt werden.

Erschließungskosten:

Die Feststellung des Sachbearbeiters der 1. Stellungnahme wonach der Schimmelkopf gut erschlossen ist wurde von mir eindeutig widerlegt. Ich habe die Kosten mit 1 Mil DM veranschlagt. In der zweiten Stellungnahme wurde dann festgestellt, dass der Investor diese Kosten zu tragen hätte. Da Erschließungskosten in der Regel in einem direkten Verhältnis zu den Pachtzahlungen stehen, zeigt dieser Vorgang einmal mehr wie unseriös und abenteuerlich über die erhofften Pachteinahmen spekuliert wird und die Bürger regelrecht für dumm verkauft werden.

Fazit :

Windradindustrie im Kurort geht nicht.

Windräder:

verscheuchen die Gäste.

bringen keine Einnahmen aus dem Übernachtungsansatz und der Kurabgabe

bringen keinen Umsatz in der Tourismuswirtschaft.

Allein der Rückgang der Übernachtungszahlen von 251 000,-im Jahre 2002 um 50 000, bedeutet einen direkten Einnahmeverlust aus Übernachtungsansatz und Kurabgabe von 200 000,-€ jährlich. Dazu vermindert sich der Umsatz in der Tourismuswirtschaft jährlich um ca.2,5 Mil €

Sollten die jetzigen Pläne umgesetzt werden befürchte ich dass die Gemeinde aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage ist die finanzielle Situation zu normalisieren. Die Selbständigkeit der Gemeinde sehe ich aufgrund ihrer Schuldenlast akut gefährdet.

Eine sichere Zukunft für die Gemeinde erfordert weitere Anstrengungen im Bereich Tourismus und Gesundheitstourismus (Kneippheilbad).Eine wichtige Unterstützung

von tourismuswirtschaftlicher Bedeutung wäre die Ausweisung des Nationalpark Hunsrück.

PS. Heute habe als Mitglied des: WEISSER

Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne – belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich Ortsteil Weierweiler und ist somit durch die geplante Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herperlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn ausgegangen werden.

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange mehr entgegen.

RING eine Karte über 55 Freizeitinseln in Deutschland erhalten Die Freizeitinsel Nr.38 betrifft das Saarland. Dollberg und Schimmelkopf sind namentlich als Alleinstellungsmerkmale erwähnt.“

Kosten

Da nach jetzigem Kenntnisstand nicht feststeht, an welchen Standorten welche Anlagen gebaut werden sollen und über welche Wege die Zuwegung erfolgt, kann über mögliche Erschließungskosten keine Aussage getroffen werden. Der Schimmelkopf ist über zum Teil breite Forstwirtschaftswege gut erschlossen. Dass die Erschließungskosten vom Vorhabenträger getragen werden, ist in den meisten Fällen so.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

H DANIEL HOLZ

Braunswasen 1
66709 Rappweiler-Zwalbach

Schreiben vom 10.08.2012

„ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ sowie „Wildfreigehege“

Der Einspruch gegen die die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ sowie „Wildfreigehege“ auf den Gemarkungen Weiskirchen und Rappweiler-Zwalbach der Gemeinde Weiskirchen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

auf den Gemarkungen Weiskirchen und Rappweiler-Zwalbach der Gemeinde Weiskirchen ein.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss haben die zahlreichen Einwendungen der Bevölkerung leider nicht zu einem Verzicht auf die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ geführt. Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Abt. C, Landes- und Stadtentwicklung, vom 21.03.2012 wurde sogar zum Anlass genommen auch die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach“ vorzusehen. Zu den generellen Argumenten gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem bewaldeten Hochwaldrücken und die verbundene Natur- und Landschaftszerstörung kommen nun erneut die speziellen Argumente gegen den Standort Wildpark, die trotz intensiver Windkraft-Werbung von Bürgermeister, Ökostrom Saar, GAL, CDU und FDP im ersten Halbjahr 2010 dazu geführt haben, dass Windkraftanlagen im Wildpark bei der Einwohnerbefragung am 06.06.2010 mit überwältigender Mehrheit von 67,6 % - Nein -Stimmen abgelehnt wurden. Hierauf und auf die Argumentation, man müsse aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Abt. C, Landes- und Stadtentwicklung, die Flächen „Windenergie“ im Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach als Sonderbauflächen „Windenergie“ ausweisen, werde ich ebenfalls eingehen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr informiert auf der Internetseite des Saarlandes folgendermaßen über den Flächennutzungsplan „Der Flächennutzungsplan stellt in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Der Flächennutzungsplan ist somit der umfassende gemeindliche Entwicklungsplan, der nicht nur die bauliche Nutzung, sondern die Bodennutzung insgesamt darstellt.“ (<http://www.saarland.de/5075.htm>). Es ist daher nicht akzeptabel, wenn zahlreiche Bedenken zur Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ mit Hinweis auf das noch erforderliche Genehmigungsverfahren hier unbeachtet bleiben bzw. auf das Genehmigungsverfahren verschoben werden. Im Schlussteil meiner Stellungnahme verzichtet die Abwägung schließlich ganz auf ein Eingehen auf die Argumente. Leider geht die Abwägung auch oft nur mit leeren

Anpassungspflicht an LEP

Die Ausweisung des landesplanerischen Vorranggebiets Windenergie im Bereich des Wildfreigeheges erfolgt aufgrund der Anpassungspflicht des FNP an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und entspricht damit geltendem Recht.

Die Gemeinde Weiskirchen ist jedoch selbst daran interessiert, sobald es die planungsrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen, diese Fläche wieder aus der Flächenkulisse für Windenergie herauszunehmen.

Standortkonzept

Die Erstellung des Standortkonzepts sowie die darauf aufbauende 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde auf der Basis eines gesamtgemeindlichen Konzeptes, das jedes relevante Fachgesetz (Naturschutz, UVPG etc.) sowie das Landesplanungsgesetz und das BauGB berücksichtigte, durchgeführt. Dabei geht der Flächennutzungsplan so vor, dass er die Ermittlungstiefe so wählt, dass eine sachgerechte Abwägung möglich ist. Dem wurde mit dem oben genannten gesamtgemeindlichen Untersuchungsansatz, Begehungen vor Ort sowie der Auswertung aktuell zur Verfügung stehender Datenquellen hinreichend Rechnung getragen. Vertiefende Untersuchungen, die den Charakter einer um-

Floskeln auf die Bedenken ein (z.B.: „Die Gemeinde Weiskirchen ist sich ihrer Bedeutung als überregional bekannter Heil- und Fremdenverkehrsort bewusst.“ (z.B. S.5), „Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen ist sich seiner Verantwortung für zukünftige Generationen bewusst.“ (z.B. S.9), usw.)

Daher kann ich meine Einwendungen gegen Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ auf dem Bergrücken des Schwarzwälder Hochwaldes nur nochmals bekräftigen. Da der bewaldete Höhenrücken des Schwarzwälder Hochwaldes in seiner natürlichen Schönheit unbedingt zu erhalten ist, ist die mit der dortigen Errichtung von Windkraftanlagen verbundene Natur- und Landschaftszerstörung entschieden abzulehnen.

Es ist zu beachten, dass Windkraftanlagen im Wald eine erhebliche Belastung für Natur und Umwelt darstellen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind gewaltige Betonfundamente notwendig. Eine umfangreiche Abholzung von Waldflächen für befestigte Zufahrtswege, das Aufstellen von Baukränen usw. ist zwangsläufig notwendig und stellt ebenfalls einen schweren Eingriff in die Natur dar. Die Gemeinde Weiskirchen sollte dem Schutz des weitgehend geschlossenen Waldgebietes des Hochwaldes einen hohen Stellenwert zuweisen. Unser Wald in der Gemeinde Weiskirchen sollte als Teil des Naturparks Saar-Hunsrück genauso wie die Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück auf rheinland-pfälzischer Seite geschützt und nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Auch die erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild sind nochmals hervorzuheben. In der Diskussion sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern. Derartige Windkraftanlagen zerstören unwiederbringlich die Schönheit des Landschaftsbildes im Hochwald und vor allem in unserer Gemeinde. Auf dem z.T. 600-700 Meter hohen Bergrücken des Schwarzwälder Hochwaldes im Bereich der Gemeinde Weiskirchen besitzen fast 200 Meter hohe Windkraftanlagen eine gewaltige Fernwirkung. Diese Windkraftanlagen würden dann auf absehbare Zeit das Markenzeichen der Gemeinde Weiskirchen. „Charakteristisch [ist] die hohe Einsehbarkeit aus südlichen Richtungen“, betont auch das Gutachten vom Januar 2012 (S.16). Die Ausweisung dieser Fläche widerspricht dem im Gutachten (S.27) genannten

fassenden Bestandsaufnahme aller von einem möglichen Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten haben, sind demzufolge hier noch nicht, sondern erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich. Es ist kein Vertrösten, sondern eine Widergabe fachtechnischer und rechtlicher Gegebenheiten.

Landschaftsbild

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Schimmelkopf würde zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, nicht jedoch dort zu einer Zerstörung von Natur und Landschaft führen. Die charakteristischen Züge des Schimmelkopfs als bewaldeter Höhenrücken bleiben nach wie vor bestehen. Das Gleiche trifft für die Hauptbodennutzung, den Wald, zu. Dieser wird nur kleinflächig gerodet. Diese Kleinflächigen der Eingriffe in den Waldbestand ist in der Landschaft weniger auffällig als waldbaulich bedingte Kahlschlagflächen.

Belastung/Eingriff

Windenergieanlagen einschl. Zuwegung, Kranstellfläche etc. stellen Eingriffe (nachhaltige / erhebliche Belastung / Beeinträchtigung) in Natur und Landschaft dar. Diese sind nach Bundesnaturschutzgesetz wieder auszugleichen. Deshalb wird auf Ebene der Genehmigungsplanung in Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrens in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder einem Umweltbericht der Eingriff detailliert ermittelt und der deutschen Naturschutzgesetzgebung folgend Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entwickelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Landschaftsbild

Landschaftsbildveränderungen sowie die angesprochenen Beeinträchtigungen treten zwar im Bereich der Konzentrationszonen sowie in daran angrenzenden Räumen bedingt durch die große Fernwirkung der enormen Höhen aufweisenden Windenergieanlagen auf. Diese Wirkungen werden jedoch bei der eigentlichen Genehmigungsplanung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Ziel der Gemeinde Weiskirchen " in fundamentaler Weise. Angesichts der Dimensionen der Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern kann doch nicht ernsthaft von einer üblichen Veränderung des Landschaftsbildes gesprochen werden. Erschreckend ist auch weiterhin die hohe Anzahl von Windkraftanlagen, die in diesem sehr großen Sondergebiet am Standort „Schimmelkopf“ errichtet werden könnten.

Der Hochwald sollte unbedingt Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung und die Gäste in unserer Gemeinde bleiben. Von einem großen Teil der Bevölkerung wird diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen auf dem bewaldeten Hochwaldrücken als herber Verlust empfunden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass sich Weiskirchen seit langem als Tourismus- und Gesundheitsstandort versteht, sodass die Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen besonders unverständlich sind. Da die Gemeinde Weiskirchen keine besonderen Sehenswürdigkeiten aufweisen kann, ist ihre wunderschöne Hochwaldlandschaft ihr wichtigstes touristisches Kapital. Windkraftanlagen auf dem bewaldeten Hochwaldrücken führen unweigerlich zu einer Schädigung des Tourismus- und Gesundheitsstandortes Weiskirchen. Die Stellungnahme der Hochwald-Kliniken Weiskirchen vom 15.06.2010 macht deutlich, dass „der Erholungseffekt darunter sehr leidet“, wenn die Patienten Windräder und ihr Leuchtzeichen direkt vom Zimmer/Balkon beobachten müssen. Die Sonderbaufläche "Windenergie" reicht weit weniger als 2000 m an die Kliniken heran, ein Abstand, der in der Stellungnahme der Hochwald-Kliniken Weiskirchen vom 15.06.2010 kritisiert wurde. Windkraftanlagen im Wald der Gemeinde Weiskirchen werden dazu führen, dass spürbar weniger Patienten in die Hochwald-Kliniken Weiskirchen kommen, was schmerzliche Einnahmeverluste bedeutet und schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Die Stellungnahme der Hochwald-Kliniken Weiskirchen vom 15.06.2010 zeigt mögliche katastrophale Auswirkungen auf. Windkraftanlagen im Weiskirchen Wald stellen somit auch eine Gefahr für die Arbeitsplätze bei den Hochwald-Kliniken dar und gefährden die Existenz derjenigen, die in unserer Gemeinde im Tourismusbereich arbeiten.

Dem im Gutachten vom Januar 2012 auf S.27 genannten Ziel der Gemeinde Weiskirchen „Erhalt der hohen Qualität des direkten und weite-

Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar. Die Wirkung der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen nimmt mit zunehmender Entfernung stark ab. Die Ausweisung der genannten Flächen widerspricht vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung des FNP's, das heißt dem Ausschluss der Windenergie an allen übrigen Standorten im Gemeindegebiet nicht dem Ziel „Nachhaltige Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Kulturlandschaft (Landschaftsschutz). Dieses Ziel kann nur durch die Konzentrationswirkung erreicht werden.

Erholung/Tourismus

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Einnahmeverluste oder gar Arbeitsplatzverluste zu erwarten sind. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. Gerade durch die Konzentration von Beeinträchtigungen an wenigen Orten wird sichergestellt, dass die Deutschen Tourismusverband e. V. angesprochenen und für den Tourismus sowie wichtigen attraktive Natur- und Kulturlandschaften nachhaltig gesichert werden. Ohne eine Konzentration von Windenergieanlagen würde es zur großräumigen visuellen Zerschneidung der Landschaft kommen mit der Folge, dass die Natur- und Kulturlandschaften (eigentlich kann man in Deutschland mit Ausnahme des Wattenmeeres und der oberen Regionen der Alpen nur von Kulturlandschaften sprechen) ihre Attraktivität verlieren.

Zur Erhaltung der hohen Qualität des direkten und weiteren Umfeldes der Hoch-

ren Umfeldes der Hochwaldkliniken zum Verweilen, Spaziergehen, Walken und der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung (Gesundheit, Erholung)“ widerspricht die Ausweisung von Sondergebieten „Windkraft“ ganz eindeutig. Ebenso steht die Ausweisung dem ebenfalls im genannten Gutachten (S.27) angeführten Ziel der Gemeinde Weiskirchen „Erhalt und Verbesserung des Erholungs- und Freizeitwertes und der Qualität der touristischen Infrastruktur (Tourismus)“ entgegen. Hier ist auch noch darauf zu verweisen, dass die Wanderwege in diesem Bereich durch die Windkraftanlagen deutlich an ihrem Erlebnis- und Erholungswert und damit an Attraktivität verlieren werden. Der Deutsche Tourismusverband e. V. weist eindringlich daraufhin, dass Tourismus in Deutschland ohne attraktive Natur- und Kulturlandschaften nicht denkbar ist und Windenergieanlagen die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert von Kulturlandschaften beeinträchtigen. Das Positionspapier des DTV betont:

„Der Deutsche Tourismusverband e. V. (DTV) wendet sich gegen eine einseitige Bevorzugung der Windenergie ohne ausreichende Berücksichtigung der für den Tourismus wichtigen Belange des Landschaftsschutzes. (...) Die Ballung von Windparks in Urlaubs- und Erholungsregionen sowohl an (und künftig auch vor) den Küsten Deutschlands wie auch an günstigen Standorten im Binnenland bis hin auf die Höhen in den Mittelgebirgsregionen bestimmt immer häufiger das Landschaftsbild. Diese Konzentration von Windenergieanlagen beeinträchtigt die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert vieler gewachsener Kulturlandschaften. Mit dem Anstieg der Windanlagen auf Höhen von 180 Meter wächst auch das Gefährdungspotenzial. (...) Die Abwägung zwischen der Nutzung von Windenergie und anderen Formen erneuerbarer Energiequellen, z. B. der energetischen Nutzung von Biomasse, auch von Holz, von Wasserkraft und Solarenergie muss vor allem auch die großräumigen Auswirkungen auf die landschaftlichen Gegebenheiten und den im hohen Maße landschaftsabhängigen Erholungswert umfassen. Das höchste Gut von Erholungslandschaften ist die Landschaft selbst, ihre Eigenheit, Unverwechselbarkeit und Natürlichkeit. Der DTV sieht mit Sorge, dass im dicht besiedelten Deutschland zunehmend Flächen für die Energiegewinnung genutzt werden, die bisher der Erholung und dem naturverträglichen Tourismus vorbehalten waren.“

Auch das saarländische Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft erklärt in seiner Stel-

waldkliniken zum Verweilen, Spaziergehen, Walken und der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung (Gesundheit, Erholung)“ wurden einerseits Schutzabstände definiert und andererseits näher an der Hochwaldklinik gelegene Eignungsfläche wie die Flächen 2 und 3 im Zuge der Abwägung eben zur Sicherstellung dieses Ziels aus der Flächenkulisse herausgenommen. Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall (Tiefe Frequenzen), der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden. Ab einer Entfernung von 500 m zu Windenergieanlagen ist mit keinen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch von WEA emittierten Infraschall zu erwarten. Die hier gewählten Abstandsflächen zu Wohngebieten und zur Hochwaldklinik betragen mindestens 800 m.

Die gewählten Schutzabstände sind aus Sicht des Immissionsschutzes so gewählt, dass sie bei geringer Anlagenzahl ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm als erreichbar erscheinen lassen. Sie genügen damit den Ansprüchen der FNP-Ebene. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden für dann konkrete Anlagenstandorte und -typen Lärmprognosen erstellt. Sollten die jeweils relevanten Grenzwerte nach TA-Lärm nicht eingehalten werden können –selbst nach Durchführung technischer Maßnahmen – sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Demnach ist auch das genannte Ziel „Erhalt der hohen Qualität des direkten und weiteren Umfeldes der Hochwaldkliniken zum Verweilen, Spaziergehen, Walken und der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung (Gesundheit, Erholung)“ gegeben.

lungnahme vom 06.03.2012:

„Wegen der negativen Auswirkungen auf den Tourismus, werden gegen die geplante Ausweisung für die Errichtung von Windenergieanlagen aus tourismuspolitischer Sicht erhebliche Vorbehalte angemeldet.“

Erinnert sei auch an die Ergebnisse der Gäste-Umfrage im Hotel „Schinderhannes“ im Jahr 2010. Die in der Abwägung mehrfach wiederholte Behauptung, dass sich lediglich 4% der Touristen von Windparks gestört fühlen, ist ohne jede Quellenangabe versehen und dürfte von der Windkraft-Lobby übernommen sein.

Nochmals ist zudem auf die Bedrohung des Lebensraumes von schützenswerten Tierarten wie Fledermaus, Schwarzspecht und Wildkatze hinzuweisen. Es ist zu befürchten, dass Windkraftanlagen am gewählten Standort eine erhebliche Beeinträchtigung für Wildtiere und Zugvögel bedeuten. Auch dem im Gutachten vom Januar 2012 (S. 27) genannten Ziel der Gemeinde Weiskirchen „Erhaltung und Entwicklung landschaftstypischer Lebensräume und Arten“ widerspricht somit die Standortausweisung.

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt liegt der Standort „Schimmelkopf“ in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Die Hinweise auf die Gefährdung der Wasserversorgung durch Bodenverdichtung und Abschneiden von Wasseradern aufgrund der baulichen Maßnahmen wurden bisher nicht entkräftet, sondern nur auf das noch notwendige Genehmigungsverfahren verwiesen.

Für die Erfordernisse bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist die Aussage des Gutachtens zum Standort „Schimmelkopf“, dass die „Waldfläche vor allem im Osten und zentralen Bereich durch breite Forstwirtschaftswege gut erschlossen“ (5.15) ist, in Zweifel zu ziehen. Die Erschließungsfrage und Hinweise auf hohe Erschließungskosten werden nun in fragwürdiger Weise als Angelegenheit des Vorhabenträgers abgetan.

Festzuhalten ist auch weiterhin, dass das ebenfalls als Windkraft-Standort diskutierte Waldgebiet am Teufelskopf (Gemeinde Waldweiler) von der Verbandsgemeinde Kell am See noch nicht als Fläche für die Windkraftnutzung ausgewählt wurde und die Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück auf rheinland-pfälzischer Seite noch immer geschützt werden. Die Annahme, dass die Weiskircher Windkraftpläne

Schützenswerte Tier- und Pflanzenarten

Flora und Fauna und damit Belange des Artenschutzes wurden der Ermittlungstiefe des FNP entsprechend hinreichend berücksichtigt. So wurden naturschutzfachliche Belange bei der Erstellung des Standortkonzeptes, das mit dem Ergebnis abschließt nur zwei Konzentrationszonen - eine davon aufgrund landesplanerischer Vorgaben (zwei kleine Flächen beim Wildfreigehege) zwingend zu übernehmen - hinreichend berücksichtigt. So wurden Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz, Naturschutz- und Natura 2000 - Gebiete, letztere einschließlich einzelfallbezogener Schutzabstände, Vorsorgeabstände windkraftrelevanter Tierarten sowie weitere biologisch reichhaltige Gebiete wie Altholzbestände und hochwertige Sonderstandorte wie Quellengebiete etc. in mehreren Arbeitsschritten aus der Flächenkulisse herausgenommen wie aus dem Plan zum Standortkonzept eindeutig hervorgeht. So hat die gewählte Fläche aufgrund ihrer gegenwärtigen Biotopstruktur generell eine geringere Biotop- und Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen als die zum Teil hochwertige Umgebung. Es wurde demzufolge dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen hinreichend Rechnung getragen. Detaillierte Aussagen über Auswirkungen die hiesige Flora und Fauna betreffend werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht

Wasserschutz

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich des Ortsteils Weierweiler und ist somit durch die

von den Befürwortern der Windkraftnutzung am Teufelskopf (Gemeinde Waldweiler) allerdings genutzt werden, um die Schutzfunktion der Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück auf rheinland-pfälzischer Seite aufheben zu lassen und den Standort Teufelskopf durchzudrücken, hat sich inzwischen bestätigt. Den Befürwortern der Windkraftnutzung am Teufelskopf liefert man durch den Windpark am Schimmelkopf das Argument, dass durch die Windräder am Schimmelkopf ohnehin eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft eintritt. Mit der jetzt beabsichtigten Teiländerung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weiskirchen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen nimmt die Gemeinde Weiskirchen bezüglich der Windkraftnutzung auf dem bewaldeten Bergücken des Hochwaldes eine Vorreiterrolle ein. Es ist zu befürchten, dass mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Weiskircher Teil des Hochwaldrückens auch andere Kommunen mit der Errichtung von Windenergieanlagen nachziehen werden und es zu einer völligen Verspargelung des bewaldeten Hochwaldrückens kommt.

Entgegen allen Behauptungen zeigen die Bürgervoten zur Windkraftnutzung im Wald der Gemeinde Weiskirchen bisher eine klare Ablehnung durch die Bevölkerung. Neben der Einwohnerbefragung mit 67,6 % - Nein - Stimmen gegen Windkraftanlagen im Wildpark Rappweiler-Zwalbach ist auch auf das Bürgerbegehren gegen Windkraftanlagen im Weiskircher Wald und auf dem Hochwaldrückens hinzuweisen, das eine gewaltige Unterstützung erfahren hat. Statt erforderlicher ca. 800 Unterschriften wurden über 1200 Unterschriften eingereicht. Wenn mit dem Bürgerwillen nun derart umgegangen wird, fördert dies sicher nicht die Identifikation der Bevölkerung mit den kommunalen Entscheidungsträgern, sondern vielmehr die bereits sehr starke Politikverdrossenheit.

Hervorzuheben ist, dass die ständigen Bemühungen, durch die Windkraftnutzung Einnahmen zu erzielen, bereits viel Streit und Unfrieden in die Gemeinde getragen haben, wie dies kein anderes Thema in den letzten Jahren in der Gemeinde Weiskirchen getan hat. Das Beharren auf die Einnahmesteigerungen durch die Windkraftnutzung auf dem Hochwaldrückens spaltet die Gemeinde, anstatt den Zusammenhalt ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu för-

geplante Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herberlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn ausgegangen werden.

Erschließung

Da nach jetzigem Kenntnisstand nicht feststeht, an welchen Standorten welche Anlagen gebaut werden sollen und über welche Wege die Zuwegung erfolgt, kann über mögliche Erschließungsmaßnahmen sowie deren Art und Umfang keine Aussage getroffen werden. Der Schimmelkopf ist über zum Teil breite Forstwirtschaftswege gut erschlossen. Dass die Erschließungskosten vom Vorhabenträger getragen werden, ist in den meisten Fällen so und somit nicht fragwürdig.

Windenergie am Schimmelkopf und Teufelskopf

Die Gemeinden Weiskirchen und Kell am See stimmen ihre Pläne zur Entwicklung von Windparks aufeinander ab. Dies hat den Vorteil, dass auch hier im Zuge der Konzentration großflächige visuelle Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden und damit die Attraktivität dieser Kulturlandschaft nach wie vor erhalten bleiben kann. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die Bauleitpläne von Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen sind. Ein gegenseitiger Informationsaustausch also der nachhaltigen gemeinschaftlichen Entwicklung benachbarter Gemeinde dient.

dern. Leider wird weiterhin die wichtige Erkenntnis, die von der VSE anlässlich der Eröffnung des VSE-Windparks Merchingen im Januar 2010 formuliert wurde, weiterhin vollkommen ignoriert. In der Zeitschrift „VSE Kontakt“ vom Februar 2010 (S.5) heißt es: „Dieses Projekt (VSE-Windpark Merchingen) macht einmal mehr deutlich, dass nur mit dem Konsens und dem klaren Willen aller bei der Frage, wo erneuerbare Energien angesiedelt werden können, eine Realisierung möglich ist.“ Angesichts des Ergebnisses der Einwohnerbefragung, der großen Unterstützung des Bürgerbegehrens und einer starken Bürgerinitiative kann in der Gemeinde Weiskirchen von einem solchen Konsens für die Windkraftnutzung auf dem bewaldeten Hochwaldrücken keine Rede sein. Wenn jetzt sogar noch Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach“ ausgewiesen werden sollen, untergräbt man den Bevölkerungswillen noch viel stärker.

Nachdem das Gutachten vom Januar 2012 zunächst die Empfehlung gab, den Wildpark nicht als Sonderbaufläche "Windenergie" in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, hat nun die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Abt. C, Landes- und Stadtentwicklung, vom 21.03.2012 eine wesentliche Veränderung bewirkt. Diese Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr wünscht, dass die bisher im LEP Umwelt dargestellten Vorranggebiete Windenergie innerhalb des Wildparks aufgrund der Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesen werden. Wenn die Gemeinde Weiskirchen tatsächlich keine Windkraftanlagen im Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach errichten will, muss sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die betreffenden Flächen auch nicht im Flächennutzungsplan auszuweisen. Wenn dies durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan möglich gemacht wurde, besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Weiskirchen unter Druck gerät, diese Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen und die Flächen im Wildpark dann doch noch für Windräder genutzt werden. Es gibt viele gute Argumente, warum die Gemeinde Weiskirchen vom bisherigen LEP „Umwelt“ abweichen und die Flächen im Wildpark nicht als Sonderbauflächen "Windenergie" ausweisen sollte.

Bürgervotum und mögliche Einnahmen sind nicht abwägungsrelevant.

Erfreulicherweise liefert schon das Gutachten vom Januar 2012 klare Argumente für die dort noch empfohlene Nicht-Ausweisung. Die Begründung, dass diese Fläche „große Bedeutung für das als Standortbereich für Tourismus ausgewiesene Weiskirchen besitzt, aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur eine hohe Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz aufweist und die Windhöflichkeit vergleichsweise gering ist“ bestätigt übrigens vollkommen die Position der Kritiker der seit 2003 diskutierten Windparkpläne für den Wildpark Rappweiler-Zwalbach. Weitere Argumente wie z.B. mögliche Lärmbelastigungen und damit verbundene Einbußen bei der Lebensqualität der Bevölkerung könnte man noch ergänzen.

Zur Ausweisung der Flächen im LEP Umwelt von 2004 ist zunächst festgehalten, dass dort von der Landesregierung nicht der Wildpark Rappweiler-Zwalbach, sondern ein Gebiet zwischen Rappweiler und Weierweiler vorgesehen war. In dieser Form wurde 2003 der Entwurf des LEP Umwelt der Gemeinde Weiskirchen zugeleitet. Schon die Ausweisung der Wildpark-Flächen im LEP Umwelt ist anschließend auf eine fragwürdige und zudem intransparente Weise zustande gekommen. Obwohl die Festlegungen des LEP Umwelt aus Sicht der einzelnen Gemeindebezirke unstrittig eine wichtige Angelegenheit darstellen, zu denen nach dem KSVG §73, Abs. 2, die Ortsräte zu hören sind, fand zumindest keine Anhörung des Orsrates Rappweiler-Zwalbach statt, obwohl das vom Gemeinderat nun empfohlene Vorranggebiet „Windenergie“ im Wildpark auf der Gemarkung des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach liegt. Die nicht erfolgte Anhörung des Orsrates Rappweiler-Zwalbach kann anhand der Niederschriften des Orsrates eindeutig belegt werden. Ohne vorherige Anhörung des Orsrates Rappweiler-Zwalbach hat der Gemeinderat Weiskirchen in seiner Stellungnahme im Jahr 2003 (ursprünglich sogar drei) Gebiete innerhalb des Wildfreigeheges (Gemarkung Rappweiler-Zwalbach) als Vorranggebiete Windenergie für den LEP Umwelt empfohlen. Der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen hätte vor dem Gemeinderatsbeschluss dafür Sorge tragen müssen, dass alle Ortsräte angehört wurden, da die Ergebnisse der Anhörung der Ortsräte vom Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung einzubeziehen sind. Selbst wenn es eine Information an die Ortsvorsteher gegeben haben sollte, wurden die Ortsratsmitglieder und der Ortsrat noch nicht einmal über

Darstellung ergibt sich aufgrund der Anpassungspflicht an die Landesplanung, hier LEP-Umwelt, die bereits oben erläutert wurde.

das Vorhaben des Gemeinderates, eine Empfehlung für ein Vorranggebiet „Windenergie“ im Wildpark auszusprechen, informiert. Offenkundig gab auch keinerlei Information an die Öffentlichkeit über die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets „Windenergie“ im Wildpark durch die Gemeinde. Falls meine Feststellung falsch wäre, könnte man die entsprechenden Nummern des Amtsblattes der Gemeinde Weiskirchen aus dem Jahr 2003 ohne großen Aufwand nennen, in denen 2003 Informationen zum geplanten Vorranggebiet „Windenergie“ innerhalb des Wildfreigeheges Rappweiler-Zwalbach erteilt wurden. Niederschriften des Gemeinderates werden in der Gemeinde Weiskirchen ja nur selten bzw. nur in manchen Jahren veröffentlicht, z.B. 2009/2010, aber z.B. nicht zwischen 2003 und Juni 2009. Diese Gebiete im Wildpark waren, wie bereits erwähnt, auch nicht als Vorranggebiete Windenergie im Entwurf des Umweltministeriums für den LEP Umwelt im Jahr 2003 enthalten, sodass man auch nicht durch Veröffentlichungen des Ministeriums hiervon erfahren konnte. Als Ortsratsmitglied habe ich erst im Dezember 2003 durch einen SZ-Artikel etwas über Windparkpläne der Gemeinde (ohne Bezug auf den LEP Umwelt) erfahren, da dieser SZ-Artikel auch über von der Gemeinde geplante Einnahmen durch Windräder im Wildpark berichtete. Die Stellungnahme der Gemeinde zum LEP Umwelt mit der Empfehlung der Wildpark-Flächen war zu diesem Zeitpunkt längst an das Ministerium abgegeben.

Als im Sommer 2004 klar wurde, dass das Umweltministerium zwei Flächen im Wildpark im LEP Umwelt als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen hat, wurde dies in Rappweiler-Zwalbach in der nächsten Ortsratssitzung (11.11.2004) thematisiert. Hierzu hat der Ortsrat dann einen Einspruch an das Ministerium beschlossen, tun der durch einen unrechtmäßigen Gemeinderatsbeschluss zustande gekommenen Ausweisung der Flächen auf der Gemarkung Rappweiler-Zwalbach zu widersprechen. Gleichzeitig beschloss der Ortsrat einen Einspruch bei der Kommunalaufsicht gegen die Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Zur Verdeutlichung der Position des Orsrates zitiere ich aus dem Sitzungsprotokoll vom 11.11.2004:
„Nach Auffassung der SPD-Ortsratsmitglieder kann sich der Ortsrat mit diesen gegen seinen ausdrücklichen Willen zustande gekommenen Entscheidungen nicht zufrieden geben, insbe-

Die Geschichte des LEP-Umwelt ist ebenfalls nicht abwägungsrelevant.

sondere weil dabei wichtige kommunalrechtliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Bezüglich der Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet hatte der Ortsrat in seiner Sitzung vom 24.05.2004 darauf hingewiesen, dass aufgrund des Verfahrensneubeginns der bisherige Ausgliederungsantrag zurückgezogen werden muss, da der Ortsrat unter Verstoß gegen KSVG § 73, Abs. 2 nicht angehört wurde. Tatsächlich hat der Gemeinderat ohne die Stellungnahme des Orsrates zu berücksichtigen nur seine Beschlüsse wiederholt und den bestehenden Antrag zur Ausgliederung aufrechterhalten. Im Fall des Landesentwicklungsplans Umwelt wurde vom Gemeinderat Weiskirchen ohne Anhörung des Orsrates für das Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach ein Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen. Die SPD-Fraktion schlägt deshalb vor, gegen den Landesentwicklungsplan Umwelt und die Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Einspruch einzulegen und die Ortsvorsteherin mit den Einsprüchen zu beauftragen."

Der auf den LEP Umwelt bezogene Beschluss lautet ausweislich der genannten Sitzungsniederschrift:

„Der Ortsrat beschließt beigefügten Einspruch gegen den Landesentwicklungsplan Umwelt, da ohne Anhörung des Orsrates im Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach ein Vorranggebiet für Windenergie auf Vorschlag des Gemeinderates ausgewiesen wurde. Die Ortsvorsteherin wird beauftragt den Einspruch beim Umweltministerium einzureichen.“

Während der Verstoß gegen das KSVG im Fall der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet noch vor dem Einspruch des Orsrates Anfang Juni 2004 geheilt wurde, gilt dies nachweisbar für die Empfehlung des Gemeinderates zum LEP Umwelt nicht.

Als die Ortsratsniederschrift der Gemeindeverwaltung nun zugestellt wurde, wurden der Ortsvorsteherin die Einsprüche vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen untersagt. Der Bürgermeister teilt der Ortsvorsteherin zum Einspruch des Orsrates in seinem Schreiben vom 23.11.2004 u.a. mit: „Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass die Beschlussfassung durch den Ortsrat insoweit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und Sie nicht befugt sind, nach außen derartige Einsprüche einzulegen.“ Als Begründung wird im genannten Schreiben angeführt: „Hierzu verweise ich auf die Bestimmungen des KSVG hin, wonach nur

der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Weiskirchen befugt und berechtigt ist, derartige Schritte in die Wege zu leiten, sofern er durch den Gemeinderat hierzu legitimiert worden ist.“ Diese Rechtsauffassung würde bedeuten, dass sämtliche Einsprüche von Ortsräten, Ortsvorstehern, Orts- und Gemeinderatsmitgliedern, Ratsfraktionen, usw., die auch im Saarland schon in größerer Zahl erfolgten, absolut rechtswidrig wären. Weitere Ausführungen hierzu sind wohl nicht notwendig. Eine Kopie des Schreibens stelle ich ggf. gerne zur Verfügung. Leider ist aber offenbar aufgrund des Schreibens des Bürgermeisters die Einreichung des Einspruchs beim Umweltministerium nicht erfolgt.

Auch das Umweltministerium muss einsehen, dass Bürgerbeteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens doch vollkommen zur Farce wird, wenn Einsprüche der Bürger gegen die Ausweisung von bestimmten Flächen (in diesem Fall der Wildpark) völlig sinnlos sind, wenn sie aufgrund einer Anpassungspflicht übernommen werden müssen, obwohl sie vorher ohne jede Bürgerbeteiligung (und sogar ohne jede Information durch die Gemeinde) im LEP Umwelt ausgewiesen wurden. Ein derart zustande gekommenes Vorranggebiet „Windenergie“ innerhalb des Wildfreigeheges Rappweiler-Zwalbach sollte jetzt nicht auch noch in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Hierfür lassen sich aber noch eine Reihe weiterer Argumente anführen.

Die Energiewende braucht zweifellos den Rückhalt in der Bevölkerung. Die bisherige Diskussion hat überdeutlich gemacht, dass der Wildpark kein konfliktfreier Standort ist. Das eindeutige Ergebnis der Einwohnerbefragung zum Wildpark (67,6% Ablehnung in der Gesamtgemeinde) muss respektiert werden und auch gegenüber dem Umweltministerium deutlich gemacht werden. Die Ausweisung der Flächen im Wildpark würde eine unerträgliche Missachtung des Willens der Bevölkerung darstellen.

Auch die bereits erwähnte touristische Nutzung Waldgebietes im Bereich des Wildfreigeheges ist ein klarer Grund dafür, warum die Gemeinde Weiskirchen auf die Aufstellung von Windrädern in diesem Bereich verzichten will. Hier sei auch an das inzwischen vom Gemeinderat beschlossene Projekt „1-lochseilgarten“ erinnert. Der „Hochseilgarten“ würde sich dann ganz in der Nähe von einem Sondergebiet „Windenergie“ befinden. Gerade als Tourismusgemeinde

muss Weiskirchen doch das Recht haben, die Eingriffe in sein Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das Vorhaben der Gemeinde, Windräder an einem Standort zu konzentrieren, von dieser Abteilung des Umweltministeriums unmöglich gemacht wird.

Auf den Einspruch der Hochwaldkliniken vom Juni 2010 gegen Windräder im Wildpark habe ich schon hingewiesen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben, auch Flächen im Wildpark auszuweisen, erlaube ich mir allerdings, dem Gemeinderat noch einmal die wichtigsten Passagen der Stellungnahme der Hochwald-Kliniken Weiskirchen vom 15.06.2010 in Erinnerung zu rufen. Die Klinikleitung schreibt in enger Abstimmung mit der ctt-Geschäftsführung:

„Nachdem nun feststeht, dass, trotz anders lautendem Bürgervotum, das Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windräder am Standort Wildpark durch den Gemeinderat eingeleitet werden soll, sehen wir uns veranlasst, unsere Zurückhaltung zu diesem Thema aufzugeben.

In der Klinikleitungssitzung am 18.05.2010 hatten Herr Bürgermeister Hero, Frau MdL Kuhn-Theis sowie Herr Nägler von Ökostrom Saar Gelegenheit, die Maßnahme und die Auswirkung auf unsere Klinik vorzustellen. Dabei konnten unsere Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Windgeräusche und insbesondere durch Leuchtzeichen und die visuellen Empfindungen der 185 m hohen Windräder auf den Erholungswert für unsere Patienten nicht ausgeräumt werden. Der Betreiber war zum damaligen Zeitpunkt und bis heute nicht in der Lage, eine Visualisierung aus Sicht der Hochwald-Kliniken darzustellen (die Bilder aus Sicht von Rappweiler sind für uns von zweitrangiger Bedeutung).

Die Behauptung von Herrn Nägler, dass es viele Reha-Kliniken in Deutschland gäbe, die direkter Nähe eine oder mehrere Windkraftanlagen vergleichbarer Größe aufgestellt hätten, konnten durch kein einziges Beispiel belegt werden. Der zugesagte nachzureichende Nachweis ist bis heute ebenfalls nicht erfolgt. Dies trübt die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Behauptungen erheblich.

Es steht zu befürchten, dass sich die Beeinträchtigung durch die Windräder auf die Genesung (und sei es auch nur dem Empfinden nach) und auf die Klinikauswahl unserer Patienten bemerkbar macht und deshalb viele Patienten sich für eine andere Reha-Klinik zur Her-

stellung Ihrer Gesundheit entscheiden.

Bisher haben sich die Patienten neben der medizinischen Qualität in den Hochwald-Kliniken, vor allem wegen der ruhigen Lage und der Schönheit der Landschaft für Weiskirchen entschieden. Letzteres Argument wird durch die Windräder am geplanten Standort einen Umkehrerfolg haben. Hierzu müssen Sie wissen, dass über 30 % unserer Patienten zukünftig die Windräder und ihre Leuchtzeichen direkt von dem Zimmer/Balkon in einer Entfernung von 1350m bis 2000 m betrachten müssen - dass der Erholungseffekt darunter sehr leidet ist sicherlich klar.

Die Hochwald-Kliniken investieren zurzeit, wie Sie wissen, 24,5 Mio. Euro in die Modernisierung ihrer Kliniken. Diese Großinvestition wurde von der Geschäftsführung der ctt mbH vor allen Dingen vor dem Hintergrund durchgeführt, damit der Standort Weiskirchen durch ein modernes Gebäude den zukünftigen Ansprüchen der Patienten an eine gute, den medizinischen Anforderungen entsprechende Unterkunft gerecht wird. Wäre Ihr Ansinnen zur Errichtung der Windräder an diesem Standort bekannt gewesen, hätte die ctt sicherlich keine derartige Investitionsentscheidung getroffen und sich eher dazu entschlossen, den Standort Weiskirchen nicht mehr als Rehasstandort zu betreiben. Nun steht zu befürchten, dass die Windräder dazu führen, dass weniger Patienten in die Hochwaldkliniken kommen. Dabei bedeutet die Minderbelegung von durchschnittlich einem Patienten/Jahr einen wirtschaftlichen Verlust von ca. 40.000 € pro Patient. Die Windräder können also schnell zum "Grab der Hochwald-Kliniken" werden. Auch die Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens steht dann in Frage, was unwillkürlich zur Inanspruchnahme der Landesausfallbürgschaft in 2-stelliger Millionenhöhe führen würde.

Wir fordern Sie daher auf, der Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der Windräder am Standort Wildpark nicht zuzustimmen und hierfür einen anderen Standort zu suchen.

Wir machen Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Weiskirchen geltend machen werden, falls nachgewiesenermaßen durch die aufgestellten Windräder Patienten von der Durchführung der Rehamassnahme in unseren Kliniken Abstand nehmen."

Angesichts dieser klaren Stellungnahme sind zu diesem Punkt wohl keine Ergänzungen mei-

Hochwaldklinik

Die Hochwaldkliniken haben sich im aktuellen Verfahren nicht geäußert. Insofern sind die hier gemachten Ausführungen nicht abwägungsrelevant.

nerseits mehr notwendig.

Außerdem sind Gemeinderat und Umweltministerium darauf hinzuweisen, dass die beiden Gebiete im Wildpark zwar größtenteils Äsungsflächen (eine der beiden Flächen enthält allerdings auch erheblichen Baumbestand) darstellen, aber doch mitten im Wald liegen. Nach den 2004 geltenden Vorgaben, dem Verbot, Windräder im Wald zu errichten, war es schon höchst fragwürdig, diese Gebiete im Jahr 2004 im LEP Umwelt als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.

Die Gemeinde Weiskirchen geht in ihrem Gutachten stets von einem Mindest-Abstand von 800 Metern zur Wohnbebauung aus. Eine der beiden Flächen, die nun ausgewiesen werden sollen, ist jedoch eindeutig weniger als 800 Meter von der Wohnbebauung des Dorfes Waldhölzbach entfernt. Damit widerspricht die Gemeinde mit ihrer Ausweisung dieser Fläche zudem den eigenen Abstandsregeln.

Die Gemeinde Losheim am See hat auch aus diesem Grund in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2012 wieder deutlich gemacht, dass sie Windräder im Wildpark Rappweiler-Zwalbach entschieden ablehnt.

Der Gemeinderat hat am 21.06.2012 fast einstimmig kundgetan, im Wildpark keine Windkraftanlagen errichten zu wollen. Außerdem hieß es, dass man den Wildpark aus dem Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Windenergie“ nehmen wolle, sobald der LEP Umwelt dies auch getan habe. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die hochdefizitäre Gemeinde Weiskirchen erneut sich ein teures Flächennutzungsverfahren leisten müsste, um eine Fläche aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen, die man nur widerwillig dort als Sonderbaufläche „Windenergie“ ausgewiesen hätte.

Begründet wurde die Notwendigkeit, Sonderbauflächen „Windenergie“ innerhalb des Gemeindegebietes auszuweisen, immer mit dem Ziel den sog. Planvorbehalt dadurch geltend zu machen und so den Wildwuchs von Windrädern zu verhindern. Um den Planvorbehalt geltend zu machen, sollte man aber keine gemeindeeigene Flächen (hier den Wildpark) ausweisen, die man eigentlich nicht zur Verfügung stellen will. Hierzu verweise ich auf die DStGB Dokumentation Nr. 25, Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden, Verlagsbeilage „Stadt

und Gemeinde INTERAKTIV“ Ausgabe 7-8/2002. Daher würde später von interessierter Seite bestimmt darauf gedrängt werden, auch den Wildpark für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen.

Vor allem wäre es auch die Aufgabe von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat, den zum Teil vollkommen abwegigen Ausführungen in der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Abt. C, Landes- und Stadtentwicklung, entschieden entgegenzutreten. In dieser Stellungnahme des Ministeriums wird die von ihm geforderte Aufnahme der Flächen im Wildpark Rappweiler-Zwalbach in den Flächennutzungsplan damit begründet, „dass diese besonders geeigneten Standorte auch langfristig für die Windenergie erhalten bleiben (Repowering)“ (S.18) sollen. Ein „Repowering“ ist nun im Wildpark Rappweiler-Zwalbach nach derzeitigem Stand schlichtweg gar nicht möglich, da sich dort noch gar keine Windkraftanlagen befinden, die man durch neue und leistungstärkere Windkraftanlagen ersetzen könnte. Hier bleibt unklar, ob dieser Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr bekannt ist, dass in diesem Vorranggebiet bisher keine Windkraftanlagen errichtet wurden. Die Qualifizierung der genannten Gebiete im Wildpark Rappweiler-Zwalbach als „besonders geeignete(n) Standorte“ wird vom Gemeinderat offenbar ebenfalls akzeptiert, obwohl die Gemeinde Weiskirchen ab 2008 ein Zielabweichungsverfahren einleitete, um vom LEP „Umwelt“, d.h. diesen beiden Gebieten im Wildpark abzuweichen. Ganz offensichtlich war die Gemeinde der Meinung, dass diese Gebiete im Wildpark Rappweiler-Zwalbach eben keine „besonders geeigneten Standorte“ darstellen. Der Gesellschafter der Öko-Strom-Saar, die gemeinsam mit der Gemeinde Windräder im bzw. am Wildpark errichten wollte, hat im Jahr 2010 sogar öffentlich als ungeeignet bezeichnet. Bei den beiden Vorranggebieten „Windenergie“ im Wildpark Rappweiler-Zwalbach von „besonders geeigneten Standorte(n)“ zu sprechen, ist daher absurd. Der schwere Fehler des Umweltministeriums im Jahr 2004, diese Gebiete auf Vorschlag der Gemeinde Weiskirchen in den LEP Umwelt des Saarlandes als Vorranggebiete „Windenergie“ aufzunehmen, soll also jetzt noch weiter festgeschrieben werden.

Das Beharren auf die Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes gegenüber dem LEP „Umwelt“ ist auch daher nicht besonders überzeugend, da der Flächennutzungsplan der Ge-

Abstandsflächen

Die Gemeinde widerspricht nicht ihren eigenen Abstandsflächen, da diese stringent eingehalten werden. Die Übernahme des landesplanerischen Vorranggebietes ist davon ausgenommen, da dieses bereits vor dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats die 8. Teiländerung des FNP zur Steuerung der Windenergie anzugehen rechtskräftig bestanden hat.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

meinde seit 2004, also inzwischen acht Jahre lang, nicht dem LEP Umwelt entsprochen hat, ohne dass es irgendwelche Probleme gab oder das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr von der Gemeinde die Anpassung verlangt hätte.

Falls die Gemeinderatsmehrheit tatsächlich Flächen für Windenergie ausweisen möchte, sollte nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorgehensweise bei der Empfehlung der Wildpark-Flächen für den LEP Umwelt die Gemeinde ganz intensive Bemühungen gegenüber der Landesregierung zeigen, um zumindest die Wildpark-Flächen nicht in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu müssen. Der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach hat hierzu am 13.06.2012 gefordert, ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Falls zur Nicht-Ausweisung der Wildpark-Flächen im Flächennutzungsplan kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, wäre dies natürlich auch im Sinne des Orsrates. Hierzu ist festzustellen, dass die Informationen, die die Ortsvorsteherin von Rappweiler-Zwalbach als Auskünfte aus dem Umweltministerium in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.06.2012 vorgetragen hat, den Aussagen widersprechen, dass Wildpark-Flächen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Windenergie ausgewiesen werden müssen.

Ich bin mir außerdem sicher, dass auch ARGUS und Gemeindeverwaltung eine Möglichkeit sehen, vom LEP Umwelt zumindest im Ausnahmefall abzuweichen, da sie ja zunächst die Nicht-Ausweisung des Wildparks empfohlen haben und ich mir nicht vorstellen möchte, dass ihnen seinerzeit die Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (hier LEP Umwelt) noch nicht bekannt war.

Entgegen den seit 2004 immer wieder wiederholten Behauptungen, die Gemeinde Weiskirchen müsse Flächen für Windenergie ausweisen, könnte die Gemeinde Weiskirchen aufgrund der geringen Abstände und touristischen Gründen (Landschaftsschutz) überzeugend darlegen, dass es innerhalb ihres Gemeindegebietes keine geeignete Standorte für Windkraftanlagen gibt. Auf diese Weise könnte sie auch jeden Wildwuchs an Windkraftanlagen verhindern und Einzelanträgen ihr Einvernehmen versagen. In der Bundestags-Drucksache 13/4978 heißt es: „Wenn daher eine Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung im Flächennutzungsplanverfahren zu dem Ergebnis kommt, dass

eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung der vorhandenen Flächen im Gemeindegebiet ausscheidet, kann sie auf eine Änderung des Flächennutzungsplans verzichten." Hierauf hat der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach schon im März 2004 aufmerksam gemacht. In der Sitzung des Orsrates des Rappweiler-Zwalbach wurde am 17.03.2004 folgender Beschluss gefasst: „ Der Ortsrat bittet die Gemeinde die Möglichkeiten zur Verhinderung von Windrädern voll auszuschöpfen. Ziel ist es nachzuweisen, dass es in der Gemeinde Weiskirchen keine geeigneten Flächen für Windkraftnutzung gibt, so dass der Wildwuchs von Windrädern ausgeschlossen ist."

Zur rechtlichen Bedeutung des Landschaftsschutzes stellt der Deutsche Tourismusverband (DTV) e. V. in seinem bereits oben erwähnten Positionspapier fest:

„Der DTV begrüßt ebenso verschiedene Urteile von Verwaltungsgerichten (VG Koblenz vom 27. April 2004, Az. 1 K 2673/03.K0; VGH Baden-Württemberg vom 13. Mai 2003, Az. 5 S 1181/02; VG Stuttgart vom 20. Mai 2003 Az. 13 K 3967/01). Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlage unzulässig, wenn eine erhebliche Verunstaltung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. In den Urteilen untersagten die Richter den Bau von Windrädern. So argumentierte das Verwaltungsgericht Koblenz, dass die zur Bebauung vorgesehene Fläche auf dem Plateau eines Höhenzuges in einem unverbauten Gebiet liege, das von vielfältigen, harmonisch zueinander passenden Landschaftsräumen geprägt werde, welche nur äußerst selten in Mittelgebirgslandschaften anzutreffen seien. Die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von ungefähr 114 Meter verändere das Landschaftsbild in ästhetisch grob unangemessener Weise. Angesichts dieser Auswirkungen hätten die öffentliche Belange des Landschaftsbildes und des Erholungswertes Vorrang (§ 35 Abs. 3, Satz 5 BauGB)."

Auch hierzu verweise ich auch nochmals auf die DStGB Dokumentation Nr. 25, Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden, Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde INTERAKTIV“ Ausgabe 7-8/2002.

Erneut möchte ich abschließend festhalten, dass es mir keinesfalls um eine generelle Ablehnung von regenerativer Energiegewinnung und der Windkraftnutzung geht, sondern um die Verhinderung von Windkraftanlagen an be-

stimmten Standorten, d.h. zu nahe an der Wohnbebauung (Wildpark Rappweiler-Zwalbach) und auf dem bewaldeten Höhenrücken des Hochwaldes (Schimmelkopf Weiskirchen, Wildpark Rappweiler-Zwalbach). Für die regenerative Energieerzeugung, die auch von mir befürwortet wird, bieten sich auch ohne die Verspargelung schützenswerter Landschaften wie den bewaldeten Höhenrücken des Hochwalds viele Möglichkeiten, die der Gemeinde Weiskirchen zwar keine so hohen Pachteinahmen ermöglichen, aber auch keine negativen Auswirkungen auf das schöne Landschaftsbild, die touristische Zukunftschancen unserer Gemeinde und vor allem die Lebensqualität der Bevölkerung haben. Wie sehr viele Menschen unserer Gemeinde sage ich Ja zur sinnvollen Nutzung von Erneuerbaren Energien an geeigneten Standorten, aber auch Ja zum Schutz schützenswerter Natur- und Landschaftsräume, z.B. den Hochwald. Daher widerspreche ich hiermit der Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ sowie „Wildfreigehege“ auf den Gemarkungen Weiskirchen und Rappweiler-Zwalbach der Gemeinde Weiskirchen und hoffe, dass die von anderen und mir vorgebrachten Argumente nicht erneut nur zur Seite geschoben werden oder mit Hinweis auf das noch erforderliche Genehmigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.“

I BERND UND KLARA HOLZ

Braunswasen 1
66709 Rappweiler-Zwalbach

Schreiben vom 10.08.2012

„hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ sowie „Wildfreigehege“ auf den Gemarkungen Weiskirchen und Rappweiler-Zwalbach ein.

Bezüglich der Sonderbaufläche „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ bekräftigen wir unsere Bedenken, die wir in unserem Schreiben vom März 2012 vorgebracht haben. Die dort angeführten Bedenken gelten weitgehend auch für die Flächen im Wildpark.

Der Wildpark wurde außerdem mit 67,6 %-Nein-Stimmen bei der Einwohnerbefragung als

Der Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Bereich „Schimmelkopf“ sowie „Wildfreigehege“ auf den Gemarkungen Weiskirchen und Rappweiler-Zwalbach wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Bezüglich der Sonderbaufläche wird auf die Erwiderung zum Schreiben vom März 2012 verwiesen.

***Sonderbaufläche Wildfreigehege
Die genannten Flächen müssen aufgrund***

Windkraftstandort klar abgelehnt. Eine Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergie" gegen den eindeutigen Willen der Bevölkerung ist völlig inakzeptabel.

Die Mindestabstände zur Wohnbebauung werden durch den Standort Wildpark nicht eingehalten, sodass u.a. Lärmbelästigungen zu befürchten sind. Die Hochwaldkliniken haben sich zudem eindringlich gegen den Bau von Windkraftanlagen in ihrer Nähe ausgesprochen.“

der Tatsache, dass sie im rechtskräftigen LEP-Teilabschnitt Umwelt des Landes als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sind, zwingend in die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Dies ist dadurch begründet, dass der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raunordnung anzupassen (Anpassungspflicht) ist. Die Gemeinde Weiskirchen ist jedoch selbst daran interessiert, sobald es die planungsrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen diese Fläche wieder aus der Flächenkulisse für Windenergie herauszunehmen. Auf FNP-Ebene gibt es keine verbindlich einzuhaltenden Mindestabstände. Sollten Anlagen in diesem Bereich errichtet werden, müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens Lärmprognosen erstellt und dort nachgewiesen werden, dass von den Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm z.B. 35 dB(A) nachts in Reinen Wohngebieten eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Die Hochwaldklinik hat sich zum aktuellen Verfahren nicht geäußert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

J GUNNAR SCHULZ

Zur Köllenbruchmühle 21
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 09.08.2012

„hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein. Zur

Der Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie im Wildpark und am Schimmelkopf wird zur

Begründung:

1. Zerstörung des Waldes:

Für die Anlagen müssen etliche Hektar Wald gerodet werden. Zudem erhöht sich durch die Schneisen, die für die Zufahrten zu den Anlagen geschlagen werden, die Windbruchgefahr. Ebenso geht von den Anlagen eine potenzielle Waldbrandgefahr aus.

Beeinträchtigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet „Weiskirchen Nord“. Durch die Fundamente, die Verdichtung des Bodens um die WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassen für die Stromleitungen wird die Fließeigenschaft und die Qualität des Grundwassers verändert. Außerdem sind Bebauungen jeglicher Art in Wasserschutzzone (verboten und in Wasserschutzzone II genehmigungspflichtig, sofern sie die Wasserschutzzone (nicht beeinträchtigen). Auch kann das Grundwasser durch austretendes Getriebeöl kontaminiert werden. Wälder stehen unter dem besonderen Schutz der UN. Dieses ist in der Agenda 21 Nr. 11 der UN festgeschrieben, die von allen Mitgliedsländern, auch Deutschland, unterzeichnet worden. Diese Agenda 21 Nr. 11 bezeichnet explizit den Schutz der Wälder und den Schutz von Wassereinzugsgebieten.

2. unzureichende Planungsgrundlagen:

Im Rahmen der bisherigen Änderungsplanung sind notwendige Gutachten nicht oder nur unzureichend erstellt worden. Während des ersten Auslegungsverfahrens ist hierzu lediglich auf die zukünftige Bauleitplanung verwiesen worden, sodass sich entgegenstehende Nutzungsinteressen aufgrund unzureichender Erkenntnisse nicht zutreffend angewogen werden können.

3. Artenvielfalt:

Der Schwarzwälder Hochwald ist eine Oase der Artenvielfalt. Hier sind viele schützenswerte Tiere und Pflanzen beheimatet. Er gilt als eine der wenigen Regionen, in der noch eine relativ unberührte Natur zu finden ist. Dies ist nur eine Voraussetzung für ein Erholungsgebiet, was durch die Anwesenheit der Kurkliniken und den vielen Erholungssuchenden bewiesen wird. WKA würden das auf einen Schlag zerstören. WKA beeinträchtigen den Lebensraum von schützenswerten Tieren und Pflanzen, die in unseren Wäldern ihre letzten Rückzugsgebiete haben. Ihre Lebensgrundlage geht unwiederbringlich verloren. Das ist ein Verstoß gegen §44 BnatSchG.

Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Naturschutz (5) und Wald (1)

Die Waldbrandgefahr wird durch die Anlage von Windenergieanlagen nicht signifikant erhöht. Im Falle eines Brandes wird ein hinreichend großer Schutzbereich definiert, der von der Feuerwehr kontrolliert und das Ausbreiten des Feuers bekämpft wird.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass im Zuge der Anlage von Zufahrten etc. größere Schneisen in den Wald geschlagen werden, die zu einer signifikanten Erhöhung der Windbruchgefahr führen.

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt ist jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen, wie befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig bestehen.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich Ortsteil Weierweiler und ist somit durch die geplante Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herperlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn

Weitere unberücksichtigte Vorschriften:

- **Tötungsverbot** (§44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG)
- **Störungsverbot** (§44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG)
- **Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)
- **Ausnahmeprüfung** (§45 Abs. 7 BnatSchG)

Keine Berücksichtigung findet in der Planung zu dem FNP bisher das BimSchG §50.

4. Tierschutz:

Der Schimmelkopf und die gesamte Region ist ein Lebensraum und Korridor für viele Wildtiere, unter anderem ist er bundesweit anerkanntes Kerngebiet für die Wildkatze, die hier heimisch geworden ist.

5. Naturschutz:

Der Bereich Schimmelkopf ist ein Wasserschutzgebiet und die Grundlage für unser Trinkwasser. Zudem speichert ein Quadratmeter Waldboden 200 Liter Wasser. Durch das Abholzen der Wälder für WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassenführung wird das Grundwasser beeinträchtigt (siehe 1) auch wird die Bodenerosion vorangetrieben, weil die Flächen verdichtet werden und baumlos bleiben. Das Niederschlagswasser sickert nicht mehr in den Boden ein und verdunstet oder fließt an der Oberfläche ab. Die Böden trocknen aus.

6. Lärm:

Der Bereich Schimmelkopf ist der letzte Rückzugsraum für Tiere und Menschen, um Ruhe zu finden. Beispiele aus anderen Regionen, in denen bereits bis zu 200 Meter hohe Anlagen der Drei-Megawatt-Klasse in der Nähe von Dörfern aufgestellt sind, zeigen: Bewohner klagen über permanente Schallbelastung und Erkrankungen. Die TA-Lärm der BImSchV schreibt Höchstgrenzen für Lärmimmissionen in bewohnten Gebieten, nachts 40 dB für Wohngebiete und 35 dB in Bereichen mit Krankenhäusern und Kureinrichtungen, vor. Durch die Anordnung der WKA vor dem Höhenrücken des Hochwaldes, der wie ein Parabolspiegel wirkt, und der geringen Abstände zu den WKA, werden diese Schallgrenzen nicht erreicht. Auch wird der entstehende Infraschall nicht berücksichtigt. Um diese Schallgrenzen zu erreichen müssen ein Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von mind. 1500 m und mind. die 10 fache Anlagenhöhe eingehalten werden.

ausgegangen werden.

Planungsgrundlagen (2)

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes und Rechtslage sowie im Frühjahr 2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standort sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen durchgeführt.

Artenvielfalt (3)

Der Planungsraum ist eine OASE der Artenvielfalt wie die nähere und weitere Umgebung der geplanten Konzentrationszonen zeigt. Wohl gemerkt die Umgebung. Hier gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark ausgeschlossen wurden. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen, die die Einschlägigkeit der angesprochenen Paragraphen untersuchen, durchgeführt. § 50 BImSchG findet Berücksichtigung, in dem Schutzabstände z Siedlungen sowie anderen rechtlich gesicherten Flächennutzungen eingehalten werden.

Tierschutz (4)

7. Landschaftsschutz/Optik:

Der Hochwaldrücken ist eine seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem Alleinstellungsmerkmal Schimmelkopf. Sie hat kulturhistorisch gesehen für die Region eine große Bedeutung. Ihre Besiedelung reicht einige Jahrtausende zurück. Es sollte für Orte und überregional bekannten Wanderwegen eine Sichtschutzzone von mehreren Kilometern ausgewiesen werden. 1000 Meter als Abstand zu Siedlungen sind deutlich zu gering - nicht zuletzt wegen der nächtlichen Beleuchtung und vor allem wegen der Schallbelastung. Auch sind die WKA von allen Seiten weithin sichtbar.

8. Klima:

Der Wald ist ein Regulator des Mikroklimas. Er frischt die Luft auf. Je mehr Bäume fallen, umso mehr verliert der Wald seine Funktion.

9. CO-Bilanz:

Der Wald verliert durch die Rodung seine Funktion als CO₂-Speicher. Windkraft im Wald ist eben nicht ganz CO₂-neutral

10. Tourismus:

Der Tourismus bietet der Bevölkerung viele Arbeitsplätze und eine familienfreundliche Einkommensquelle für die ländliche Bevölkerung (Pensionen). Der Saar-Hunsrück-Steig und viele andere Wanderwege der Premiumklasse genießen eine überregionale Bedeutung für den Fremdenverkehr und locken von Jahr zu Jahr mehr Menschen in die Region. Umfragen in anderen Regionen belegen, dass viele Gäste nicht mehr kommen wollen, wenn massenweise WKA aufgestellt werden. Durch WKA wird der Wander- und Gesundheitstourismus zum Erliegen kommen. Die CTT wird das wahr machen, was sie schon in einem Brandbrief an die Gemeinde angekündigt hat und ihren Betrieb verlegen. Die Auswirkung wird mehr Arbeitslosigkeit und weniger Kaufkraft in der Gemeinde sein. Die vermeintlichen Gewinne aus WKA werden die Schulden der Gemeinde nicht ausgleichen. Im Gegenteil, die Erfahrung aus anderen Gemeinden, Städten und Ländern zeigen, dass steigende Einnahmen auch die Schulden ansteigen lassen.

11. Wirtschaftlichkeit:

Durch die Bäume wird der Wind abgebremst, wodurch erstens der Wirkungsgrad sinkt und zweitens die Anlagen mindestens 40 Meter höher sein müssten als außerhalb des Waldes. Die Gewerbesteuerzahlung an die Gemeinde

Tierschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird bei der vorliegenden Planung wie oben unter Artenvielfalt beschrieben, berücksichtigt. Im Zuge der Genehmigungsverfahren wird, falls von der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert, ein Gutachten zur Betroffenheit der Wildkatze erstellt. Kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass nachhaltige nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen des Lebensraums der Wildkatze zu erwarten sind, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des gegenwärtigen Wissensstandes ist jedoch davon auszugehen, dass es zu derartigen Wirkungen nicht kommen wird.

Lärm (6)

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Recht-

wird erst ab dem 13. Betriebsjahr ausgewiesen werden. Wenn die Betreibergesellschaft der Anlagen (Juwi) nicht ortsansässig ist, erhält die Gemeinde nur einen 70 % Anteil an der Gewerbesteuer. Eine Ausschüttung der Erträge wird für die Investoren erst ab dem 10. Betriebsjahr, wegen dem entstehenden Verlustvortrag, geschehen. Die Rückbaukosten wurden bis jetzt nicht berücksichtigt. Als Rückbaukosten sollten etwa 5 % der Investition von 5 Mio. Euro, das sind etwa 250.000 Euro, bereits im Genehmigungsstatus, also im 1. Betriebsjahr, angesetzt werden. Wobei die Fundamente im Boden verbleiben! Im Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers obliegt dem Grundstückseigentümer allerdings ggf. der Rückbau. Wirtschaftlich machen WKA in der Mitte Deutschlands keinen Sinn. Laut einer Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (2011) stehen bundesweit genug Flächen außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten zur Verfügung, um die politisch geforderten Energieziele zu erreichen - an den Küsten und in den windreichen nördlichen Bundesländern. Zudem ist für die unmittelbaren Nachbarn der Anlagen ein massiver Wertverlust ihrer Immobilien, die zum Teil auch als Gästeunterkünfte dienen, zu erwarten.“

sprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne – belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Die hier gewählten Abstandsflächen zu Wohngebieten betragen mindestens 800 m.

Die gewählten Schutzabstände sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes so gewählt, dass sie bei geringer Anlagenzahl ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm als erreichbar erscheinen lassen. Sie genügen damit den Ansprüchen der FNP-Ebene. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden für dann konkrete Anlagenstandorte und -typen Lärmprognosen erstellt. Sollten die jeweils relevanten Grenzwerte nach TA-Lärm nicht eingehalten werden können – selbst nach Durchführung technischer Maßnahmen – sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig

Landschaftsschutz (7)

Ein typisches Merkmal gewachsener Kulturlandschaften ist deren steter Wandel. Bereits ein Vergleich der heutigen Landschaftsstruktur mit der aus den 1950er Jahren zeigt, wie sehr sich die Landschaft verändert hat. Windenergieanlagen führen bereits aufgrund ihrer enormen Höhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Konzentrationswirkung, die sich aufgrund der 8. Teiländerung des FNP's ergibt, wird diese Wirkung auf ein Minimum reduziert. Diese Wirkungen werden bei der eigentlichen Genehmigungsplanung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar. Bei der Feinplanung wird – falls es erforderlich wird – ein Abstand zu Wanderwegen eingehalten. Der geforderte Abstand von 1.000 m ist jedoch viel zu groß gewählt und entbehrt jeder Grundlage. Eine mögliche Störung durch die Befeuerng kann durch Synchroschalten der Anlagen auf ein Minimum reduziert werden. Auch werden in Zukunft Anlagen gebaut werden können, die nur bei Bedarf- also nicht mehr perma-

nent, leuchten.

Die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen reduzieren bereits das Risiko von Beeinträchtigungen durch Lärm und anderer mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundener Emissionen erheblich. Gleichwohl werden auf Ebene der Genehmigungsplanung Lärm- und Schattenwurfprognosen erstellt, die die Verträglichkeit der konkreten Anlage mit den festgesetzten Flächennutzungen untersucht. Die Anlagen werden nur dann genehmigt, wenn sie die einschlägigen Immissionsgrenzwerte z.B. nach TA-Lärm einhalten.

Klima und CO₂-Bilanz (8,9)

Die meso- und makroklimatischen Funktionen des Waldes werden aufgrund der zu erwartenden Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das Kleinklima wird sich im Bereich der zu rodenden Bestände ändern, ohne jedoch die Funktion des Waldes als Frischluftentstehungsgebiet und Wasserspeicher erheblich zu beeinträchtigen. Der Wald wie auch andere Vegetationsbestände sind vorübergehende CO₂-Speicher.

Tourismus (10)

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Zudem kann im vorliegenden Fall nicht von einer massenweisen Aufstellung von Windenergieanlagen gesprochen werden, da ja nur wenige Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Der gemachte Vergleich hinkt. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Wirtschaftlichkeit (11)

Die Gemeinde Weiskirchen hat dem Parameter Wirtschaftlichkeit dahingehend Rechnung getragen, dass Windhöffigkeit als Kriterium zur Standorteignung eingestellt wurde. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft eine Windleistungsdichte von $> 195 \text{ Watt/m}^2$ als Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen. Diese Werte werden am Schimmelkopf mit über 400 Watt/m^2 bei weitem überschritten. Andere Aspekte der Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Abwägung.

Die Angaben des Fraunhofer Instituts sind nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz nicht nachvollziehbar und auch fachlich bedenklich. Sie können deshalb nicht als Maßstab herangezogen werden. Vielmehr gehen andere z.B. Fachtagung Windenergie im Wald 13.09.2011 davon aus, dass die energiepolitischen Ziele ohne Windkraftanlagen im Wald nicht erreicht werden können.

Ob der Wohnwert eines Hauses oder Raumes im Einflussbereich von Windenergieanlagen sinkt ist nicht auszuschließen, jedoch von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Der Gemeinderat geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernung von meist weit mehr als 1.000 m zwischen den geplanten Konzentrationszonen und den nächstgelegenen Siedlungsflächen dort mit keinen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung zu rechnen ist und somit keine Gründe zur Wertminderung von Häusern vorliegen, da sie außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen liegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das allgemeine Interesse an der Ausweisung der Konzentrationszone überwiegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie

aus.

K MANFRED GÖBEL

Auf der Heide 40B
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 09.08.2012

„hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein. Zur Begründung:

1. Zerstörung des Waldes:

Für die Anlagen müssen etliche Hektar Wald gerodet werden. Zudem erhöht sich durch die Schneisen, die für die Zufahrten zu den Anlagen geschlagen werden, die Windbruchgefahr. Ebenso geht von den Anlagen eine potenzielle Waldbrandgefahr aus.

Beeinträchtigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet „Weiskirchen Nord“. Durch die Fundamente, die Verdichtung des Bodens um die WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassen für die Stromleitungen wird die Fließeigenschaft und die Qualität des Grundwassers verändert. Außerdem sind Bebauungen jeglicher Art in Wasserschutzzone (verboten und in Wasserschutzzone 11 genehmigungspflichtig, sofern sie die Wasserschutzzone (nicht beeinträchtigen). Auch kann das Grundwasser durch austretendes Getriebeöl kontaminiert werden. Wälder stehen unter dem besonderen Schutz der UN. Dieses ist in der Agenda 21 Nr. 11 der UN festgeschrieben, die von allen Mitgliedsländern, auch Deutschland, unterzeichnet worden. Diese Agenda 21 Nr. 11 bezeichnet explizit den Schutz der Wälder und den Schutz von Wassereinzugsgebieten.

2. Artenvielfalt:

Der Schwarzwälder Hochwald ist eine Oase der Artenvielfalt. Hier sind viele schätzenswerte Tiere und Pflanzen beheimatet. Er gilt als eine der wenigen Regionen, in der noch eine relativ unberührte Natur zu finden ist. Dies ist nur eine Voraussetzung für ein Erholungsgebiet, was durch die Anwesenheit der Kurkliniken und den vielen Erholungssuchenden bewiesen wird. WKA würden das auf einen Schlag zerstören. WKA beeinträchtigen den Lebensraum von

Der Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie im Wildpark und am Schimmelkopf wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Wald (1) und Naturschutz (6)

Die Waldbrandgefahr wird durch die Anlage von Windenergieanlagen nicht signifikant erhöht. Im Falle eines Brandes wird ein hinreichend großer Schutzbereich definiert, der von der Feuerwehr kontrolliert und das Ausbreiten des Feuers bekämpft wird. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass im Zuge der Anlage von Zufahrten etc. größere Schneisen in den Wald geschlagen werden, die zu einer signifikanten Erhöhung der Windbruchgefahr führen.

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange entgegen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt ist jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen, wie befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig bestehen.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich Ortsteil Weierweiler und ist somit durch die geplan-

schätzenswerten Tieren und Pflanzen, die in unseren Wäldern ihre letzten Rückzugsgebiete haben. Ihre Lebensgrundlage geht unwiederbringlich verloren. Das ist ein Verstoß gegen § 44 BNATsCHG

Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG)

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG)

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)

Ausnahmeprüfung (§45 Abs. 7 BnatSchG)

Keine Berücksichtigung bisher findet in der Planung zu dem FNP das BimSchG §50.

3. Tierschutz:

Der Schimmelkopf und die gesamte Region ist ein Lebensraum und Korridor für viele Wildtiere, unter anderem ist er bundesweit anerkanntes Kerngebiet für die Wildkatze, die hier heimisch geworden ist.

4. Klima:

Der Wald ist ein Regulator des Mikroklimas. Er frischt die Luft auf. Je mehr Bäume fallen, umso mehr verliert der Wald seine Funktion.

Unser Planet verliert Wald pro Minute mit einer Fläche von ca. 35 Fußballfeldern. Alle 60 Stunden verschwindet Wald von einer Fläche Berlins. Der WWF rechnet bis 2030 mit einem Verlust von 1,25 Mill. km² Wald. Bereits bis 2020 muss damit gerechnet werden, dass mehr als eine halbe Million Quadratkilometer Wald verloren geht. Die gigantische Abholzung würde mehr Emissionen freisetzen als der gesamte Verkehr in der Welt.

5. CO-Bilanz:

Der Wald verliert durch die Rodung seine Funktion als CO₂-Speicher. Windkraft im Wald ist eben nicht ganz CO₂-neutral

Wenn Wälder gerodet werden, wird CO₂ freigesetzt. Das Abholzen von Bäumen trägt deshalb maßgeblich zum Klimawandel bei. Dabei geht es nicht nur um das im Holz der Bäume gespeicherte CO₂, sondern auch die großen Mengen CO₂, das in gesunden Waldböden gespeichert ist.

6. Naturschutz:

Der Bereich Schimmelkopf ist ein Wasserschutzgebiet und die Grundlage für unser Trinkwasser. Zudem speichert ein Quadratmeter Waldboden 200 Liter Wasser. Durch das Abholzen der Wälder für WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassenführung wird das Grundwasser beeinträchtigt (siehe 1) auch wird die Bodenerosion vorangetrieben, weil die Flä-

te Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herperlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn ausgegangen werden.

Artenvielfalt (2)

Der Planungsraum ist eine OASE der Artenvielfalt wie die nähere und weitere Umgebung der geplanten Konzentrationszonen zeigt. Wohl gemerkt in der Umgebung. Hier gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark ausgeschlossen wurden. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen, die die Einschlägigkeit der angesprochenen Paragraphen untersuchen, durchgeführt. § 50 BImSchG findet Berücksichtigung, in dem Schutzabstände z Siedlungen sowie anderen rechtlich gesicherten Flächennutzungen eingehalten werden.

Tierschutz (3)

Tierschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird bei der vorliegenden Planung wie oben unter Artenvielfalt beschrieben, berücksichtigt. Im Zuge der Genehmigungsverfahrens wird, falls von der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert, ein Gutachten zur Betroffenheit der Wildkatze erstellt. Kommt das Gutachten

chen verdichtet werden und baumlos bleiben. Das Niederschlagswasser sickert nicht mehr in den Boden ein und verdunstet oder fließt an der Oberfläche ab. Die Böden trocknen aus.

7. Lärm:

Der Bereich Schimmelkopf ist der letzte Rückzugsraum für Tiere und Menschen, um Ruhe zu finden. Beispiele aus anderen Regionen, in denen bereits bis zu 200 Meter hohe Anlagen der Drei-Megawatt-Klasse in der Nähe von Dörfern aufgestellt sind, zeigen: Bewohner klagen über permanente Schallbelastung und Erkrankungen. Die TA-Lärm der BImSchV schreibt Höchstgrenzen für Lärmimmissionen in bewohnten Gebieten, nachts 40 dB für Wohngebiete und 35 dB in Bereichen mit Krankenhäusern und Kureinrichtungen, vor. Durch die Anordnung der WKA vor dem Höhenrücken des Hochwaldes, der wie ein Parabolspiegel wirkt, und der geringen Abstände zu den WKA, werden diese Schallgrenzen nicht erreicht. Auch wird der entstehende Infraschall nicht berücksichtigt. Um diese Schallgrenzen zu erreichen müssen ein Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von mind. 1500 m und mind. die 10 fache Anlagenhöhe eingehalten werden.

8. Landschaftsschutz/Optik:

Der Hochwald rücken ist eine seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem Alleinstellungsmerkmal Schimmelkopf. Sie hat kulturhistorisch gesehen für die Region eine große Bedeutung. Ihre Besiedelung reicht einige Jahrtausende zurück.

Es sollte für Orte und überregional bekannten Wanderwegen eine Sichtschutzzone von mehreren Kilometern ausgewiesen werden. 1000 Meter als Abstand zu Siedlungen sind deutlich zu gering - nicht zuletzt wegen der nächtlichen Beleuchtung und vor allem wegen der Schallbelastung. Auch sind die WKA von allen Seiten weithin sichtbar.

9. Tourismus:

Der Tourismus bietet der Bevölkerung viele Arbeitsplätze und eine familienfreundliche Einkommensquelle für die ländliche Bevölkerung (Pensionen). Der Saar-Hunsrück-Steig und viele andere Wanderwege der Premiumklasse genießen eine über-regionale Bedeutung für den Fremdenverkehr und locken von Jahr zu Jahr mehr Menschen in die Region. Umfragen in anderen Regionen belegen, dass viele Gäste nicht mehr kommen wollen, wenn massenweise WKA aufgestellt werden. Durch WKA wird der

zum Ergebnis, dass nachhaltige nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen des Lebensraums der Wildkatze zu erwarten sind, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des gegenwärtigen Wissensstandes ist jedoch davon auszugehen, dass es zu derartigen Wirkungen nicht kommen wird.

Klima und CO₂-Bilanz (4, 5)

Die meso- und makroklimatischen Funktionen des Waldes werden aufgrund der zu erwartenden Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das Kleinklima wird sich im Bereich der zu rodenden Bestände ändern, ohne jedoch die Funktion des Waldes als Frischluftentstehungsgebiet zu beeinträchtigen. Der Wald wie auch andere Vegetationsbestände sind vorübergehende CO₂-Speicher.

Lärm (7)

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „ Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von

Wander- und Gesundheitstourismus zum Erliegen kommen. Die CTT wird das wahr machen, was sie schon in einem Brandbrief an die Gemeinde angekündigt hat und ihren Betrieb verlegen. Die Auswirkung wird mehr Arbeitslosigkeit und weniger Kaufkraft in der Gemeinde sein. Die vermeintlichen Gewinne aus WKA werden die Schulden der Gemeinde nicht ausgleichen. Im Gegenteil, die Erfahrung aus anderen Gemeinden, Städten und Ländern zeigen, dass steigende Einnahmen auch die Schulden ansteigen lassen.

10. Wirtschaftlichkeit:

Durch die Bäume wird der Wind abgebremst, wodurch erstens der Wirkungsgrad sinkt und zweitens die Anlagen mindestens 40 Meter höher sein müssten als außerhalb des Waldes. Die Gewerbesteuerzahlung an die Gemeinde wird erst ab dem 13. Betriebsjahr ausgewiesen werden. Wenn die Betreibergesellschaft der Anlagen (Juwi) nicht ortsansässig ist, erhält die Gemeinde nur einen 70 % Anteil an der Gewerbesteuer. Eine Ausschüttung der Erträge wird für die Investoren erst ab dem 10. Betriebsjahr, wegen dem entstehenden Verlustvortrag, geschehen. Die Rückbaukosten wurden bis jetzt nicht berücksichtigt. Als Rückbaukosten sollten etwa 5 % der Investition von 5 Mio. Euro, das sind etwa 250.000 Euro, bereits im Genehmigungsstatus, also im 1. Betriebsjahr, angesetzt werden. Wobei die Fundamente im Boden verbleiben! Im Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers obliegt dem Grundstückseigentümer allerdings ggf. der Rückbau. Wirtschaftlich machen WKA in der Mitte Deutschlands keinen Sinn. Laut einer Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (2011) stehen bundesweit genug Flächen außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten zur Verfügung, um die politisch geforderten Energieziele zu erreichen - an den Küsten und in den windreichen nördlichen Bundesländern. Zudem ist für die unmittelbaren Nachbarn der Anlagen ein massiver Wertverlust ihrer Immobilien, die zum Teil auch als Gästeunterkünfte dienen, zu erwarten.

11. unzureichende Planungsgrundlagen:

Im Rahmen der bisherigen Änderungsplanung sind notwendige Gutachten nicht oder nur unzureichend erstellt worden. Während des ersten Auslegungsverfahrens ist hierzu lediglich auf die zukünftige Bauleitplanung verwiesen worden, sodass sich entgegenstehende Nutzungsinteressen aufgrund unzureichender Erkennt-

Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Die hier gewählten Abstandsflächen zu Wohngebieten betragen mindestens 800 m.

Die gewählten Schutzabstände sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes so gewählt, dass sie bei geringer Anlagenzahl ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm als erreichbar erscheinen lassen. Sie genügen damit den Ansprüchen der FNP-Ebene. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden für dann konkrete Anlagenstandorte und -typen Lärmprognosen erstellt. Sollten die jeweils relevanten Grenzwerte nach TA-Lärm nicht eingehalten werden können - selbst nach Durchführung technischer Maßnahmen - sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig

Landschaftsschutz (8)

Ein typisches Merkmal gewachsener Kulturlandschaften ist deren steter Wandel. Bereits ein Vergleich der heutigen Landschaftsstruktur mit der aus den 1950er Jahren zeigt, wie sehr sich die Landschaft verändert hat. Windenergieanlagen führen bereits aufgrund ihrer enormen Höhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Konzentrationswirkung, die sich aufgrund der 8. Teiländerung des FNP's ergibt, wird diese Wirkung auf ein Minimum reduziert. Diese Wirkungen werden bei der eigentlichen Genehmigungsplanung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar.

Die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen reduzieren bereits das Risiko von Beeinträchtigungen durch Lärm und ande-

nisse nicht zutreffend angewogen werden können.“

rer mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundener Emissionen erheblich. Gleichwohl werden auf Ebene der Genehmigungsplanung Lärm- und Schattenwurfprognosen erstellt, die die Verträglichkeit der konkreten Anlage mit den festgesetzten Flächennutzungen untersucht. Die Anlagen werden nur dann genehmigt, wenn sie die einschlägigen Immissionsgrenzwerte z.B. nach TA-Lärm einhalten. Bei der Feinplanung wird – falls es erforderlich wird – ein Abstand zu Wanderwegen eingehalten. Der geforderte Abstand von 1.000 m ist jedoch viel zu groß gewählt und entbehrt jeder Grundlage. Eine mögliche Störung durch die Befeuerng kann durch Synchronschalten der Anlagen auf ein Minimum reduziert werden. Auch werden in Zukunft Anlagen gebaut werden können, die nur bei Bedarf- also nicht mehr permanent, leuchten.

Tourismus (9)

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren

Wirtschaftlichkeit (10)

Die Gemeinde Weiskirchen hat dem Parameter Wirtschaftlichkeit dahingehend Rechnung getragen, dass Windhöffigkeit als Kriterium zur Standorteignung eingestellt wurde. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft eine Windleistungsdichte von $> 195 \text{ Watt/m}^2$ als Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen. Diese Werte werden am Schimmelkopf mit über 400 Watt/m^2 bei weitem überschritten. Andere Aspekte der Wirtschaftlichkeit sind

nicht Gegenstand der Abwägung.

Die Angaben des Fraunhofer Instituts sind nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz nicht nachvollziehbar und auch fachlich bedenklich. Sie können deshalb nicht als Maßstab herangezogen werden. Vielmehr gehen andere z.B. Fachtagung Windenergie im Wald 13.09.2011 davon aus, dass die energiepolitischen Ziele ohne Windkraftanlagen im Wald nicht erreicht werden können.

Ob der Wohnwert eines Hauses oder Raumes im Einflussbereich von Windenergieanlagen sinkt ist nicht auszuschließen, jedoch von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Der Gemeinderat geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernung von meist weit mehr als 1.000 m zwischen den geplanten Konzentrationszonen und den nächstgelegenen Siedlungsflächen dort mit keinen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung zu rechnen ist und somit keine Gründe zur Wertminderung von Häusern vorliegen, da sie außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen liegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das allgemeine Interesse an der Ausweisung der Konzentrationszone überwiegt.

Planungsgrundlagen (11)

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes und Rechtslage sowie im Frühjahr 2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standort sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen durchgeführt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

L REGINE GÖBEL

Auf der Heide 40B
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 09.08.2012

„hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein. Zur Begründung:

1. Naturschutz:

Der Bereich Schimmelkopf ist ein Wasserschutzgebiet und die Grundlage für unser Trinkwasser. Zudem speichert ein Quadratmeter Waldboden 200 Liter Wasser. Durch das Abholzen der Wälder für WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassenführung wird das Grundwasser beeinträchtigt (siehe 5) auch wird die Bodenerosion vorangetrieben, weil die Flächen verdichtet werden und baumlos bleiben. Das Niederschlagswasser sickert nicht mehr in den Boden ein und verdunstet oder fließt an der Oberfläche ab. Die Böden trocknen aus.

2. Tierschutz:

Der Schimmelkopf und die gesamte Region ist ein Lebensraum und Korridor für viele Wildtiere, unter anderem ist er bundesweit anerkanntes Kerngebiet für die Wildkatze, die hier heimisch geworden ist.

3. Landschaftsschutz/Optik:

Der Hochwaldrücken ist eine seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem Allein-

Der Widerspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie im Wildpark und am Schimmelkopf wird zur Kenntnis genommen und wie folgt zurückgewiesen:

Naturschutz (1) und Wald (5)

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange entgegen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt ist jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen, wie befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig bestehen.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen erfolgt fast ausschließlich über drei Tiefbrunnen im Bereich Ortsteil

stellungsmerkmal Schimmelkopf. Sie hat kulturhistorisch gesehen für die Region eine große Bedeutung. Ihre Besiedelung reicht einige Jahrtausende zurück.

Es sollte für Orte und überregional bekannten Wanderwegen eine Sichtschutzzone von mehreren Kilometern ausgewiesen werden. 1000 Meter als Abstand zu Siedlungen sind deutlich zu gering - nicht zuletzt wegen der nächtlichen Beleuchtung und vor allem wegen der Schallbelastung. Auch sind die WKA von allen Seiten weithin sichtbar.

4. Artenvielfalt:

Der Schwarzwälder Hochwald ist eine Oase der Artenvielfalt. Hier sind viele schützenswerte Tiere und Pflanzen beheimatet. Er gilt als eine der wenigen Regionen, in der noch eine relativ unberührte Natur zu finden ist. Dies ist nur eine Voraussetzung für ein Erholungsgebiet, was durch die Anwesenheit der Kurkliniken und den vielen Erholungssuchenden bewiesen wird. WKA würden das auf einen Schlag zerstören. WKA beeinträchtigen den Lebensraum von schützenswerten Tieren und Pflanzen, die in unseren Wäldern ihre letzten Rückzugsgebiete haben. Ihre Lebensgrundlage geht unwiederbringlich verloren. Das ist ein Verstoß gegen §44 BnatSchG

Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG)

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG)

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)

Ausnahmeprüfung (§45 Abs. 7 BnatSchG)

Keine Berücksichtigung bisher findet in der Planung zu dem FNP das BimSchG §50.

5. Zerstörung des Waldes:

Für die Anlagen müssen etliche Hektar Wald gerodet werden. Zudem erhöht sich durch die Schneisen, die für die Zufahrten zu den Anlagen geschlagen werden, die Windbruchgefahr. Ebenso geht von den Anlagen eine potenzielle Waldbrandgefahr aus.

Beeinträchtigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet „Weiskirchen Nord“. Durch die Fundamente, die Verdichtung des Bodens um die WKA, die Zufahrtsstraßen und die Trassen für die Stromleitungen wird die Fließeigenschaft und die Qualität des Grundwassers verändert. Außerdem sind Bebauungen jeglicher Art in Wasserschutzzone 1 verboten und in Wasserschutzzone II genehmigungspflichtig, sofern sie die Wasserschutzzone 1 nicht beeinträchtigen. Auch kann das Grundwasser durch austretendes Getriebeöl kontaminiert werden.

Weierweiler und ist somit durch die geplante Konzentrationszone nicht gefährdet.

Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall.

Der Hochbehälter Campingplatz wird über die beiden Herperlochquellen versorgt. Im Falle eines Ausfalls der Quellen ist die Versorgung durch die Tiefbrunnen Weierweiler gewährleistet. Somit kann generell von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Ausweisung der Oberen Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn ausgegangen werden.

Tierschutz (2)

Tierschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird bei der vorliegenden Planung wie oben unter Artenvielfalt beschrieben, berücksichtigt. Im Zuge der Genehmigungsverfahren wird, falls von der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert, ein Gutachten zur Betroffenheit der Wildkatze erstellt. Kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass nachhaltige nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen des Lebensraums der Wildkatze zu erwarten sind, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des gegenwärtigen Wissensstandes ist jedoch davon auszugehen, dass es zu derartigen Wirkungen nicht kommen wird.

Landschaftsschutz (3)

Ein typisches Merkmal gewachsener Kulturlandschaften ist deren steter Wandel. Bereits ein Vergleich der heutigen Landschaftsstruktur mit der aus den 1950er Jahren zeigt, wie sehr sich die Landschaft verändert hat. Windenergieanlagen führen bereits aufgrund ihrer enormen Höhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Konzentrationswirkung, die sich aufgrund der 8. Teiländerung des FNP's ergibt, wird diese Wirkung auf ein Minimum reduziert. Diese Wirkungen werden bei der eigentlichen Genehmigungsplanung detailliert ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Wälder stehen unter dem besonderen Schutz der UN. Dieses ist in der Agenda 21 Nr. 11 der UN festgeschrieben, die von allen Mitgliedsländern, auch Deutschland, unterzeichnet worden. Diese Agenda 21 Nr. 11 bezeichnet explizit den Schutz der Wälder und den Schutz von Wassereinzugsgebieten.

6. Klima:

Der Wald ist ein Regulator des Mikroklimas. Er frischt die Luft auf. Je mehr Bäume fallen, umso mehr verliert der Wald seine Funktion.

7. CO-Bilanz:

Der Wald verliert durch die Rodung seine Funktion als CO₂-Speicher. Windkraft im Wald ist eben nicht ganz CO₂-neutral

8. Lärm:

Der Bereich Schimmelkopf ist der letzte Rückzugsraum für Tiere und Menschen, um Ruhe zu finden. Beispiele aus anderen Regionen, in denen bereits bis zu 200 Meter hohe Anlagen der Drei-Megawatt-Klasse in der Nähe von Dörfern aufgestellt sind, zeigen: Bewohner klagen über permanente Schallbelastung und Erkrankungen. Die TA-Lärm der BImSchV schreibt Höchstgrenzen für Lärmimmissionen in bewohnten Gebieten, nachts 40 dB für Wohngebiete und 35 dB in Bereichen mit Krankenhäusern und Kureinrichtungen, vor. Durch die Anordnung der WKA vor dem Höhenrücken des Hochwaldes, der wie ein Parabolspiegel wirkt, und der geringen Abstände zu den WKA, werden diese Schallgrenzen nicht erreicht. Auch wird der entstehende Infraschall nicht berücksichtigt. Um diese Schallgrenzen zu erreichen müssen ein Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von mind. 1500 m und mind. die 10 fache Anlagenhöhe eingehalten werden.

9. Wirtschaftlichkeit:

Durch die Bäume wird der Wind abgebremst, wodurch erstens der Wirkungsgrad sinkt und zweitens die Anlagen mindestens 40 Meter höher sein müssten als außerhalb des Waldes. Die Gewerbesteuerzahlung an die Gemeinde wird erst ab dem 13. Betriebsjahr ausgewiesen werden. Wenn die Betreibergesellschaft der Anlagen (Juwi) nicht ortsansässig ist, erhält die Gemeinde nur einen 70 % Anteil an der Gewerbesteuer. Eine Ausschüttung der Erträge wird für die Investoren erst ab dem 10. Betriebsjahr, wegen dem entstehenden Verlustvortrag, geschehen. Die Rückbaukosten wurden bis jetzt nicht berücksichtigt. Als Rückbau-

Größe und Neuartigkeit von Windenergieanlagen stellen per se jedoch keinen Versagungsgrund, dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung dar.

Die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen reduzieren bereits das Risiko von Beeinträchtigungen durch Lärm und anderer mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundener Emissionen erheblich. Gleichwohl werden auf Ebene der Genehmigungsplanung Lärm- und Schattenwurfprognosen erstellt, die die Verträglichkeit der konkreten Anlage mit den festgesetzten Flächennutzungen untersucht. Die Anlagen werden nur dann genehmigt, wenn sie die einschlägigen Immissionsgrenzwerte z.B. nach TA-Lärm einhalten.

Bei der Feinplanung wird – falls es erforderlich wird – ein Abstand zu Wanderwegen eingehalten. Der geforderte Abstand von 1.000 m ist jedoch viel zu große gewählt und entbehrt jeder Grundlage. Eine mögliche Störung durch die Befeuern kann durch Synchronschalten der Anlagen auf ein Minimum reduziert werden. Auch werden in Zukunft Anlagen gebaut werden können, die nur bei Bedarf- also nicht mehr permanent, leuchten.

Artenvielfalt (4)

Der Planungsraum ist eine OASE der Artenvielfalt wie die nähere und weitere Umgebung der geplanten Konzentrationszonen zeigt. Hier gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark ausgeschlossen wurden. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen, die die Einschlägigkeit der angesprochenen Paragraphen untersuchen, durchgeführt. § 50 BImSchG findet Berücksichtigung, in dem Schutzabstände z Siedlungen sowie anderen rechtlich gesicherten Flächennutzungen ein-

kosten sollten etwa 5 % der Investition von 5 Mio. Euro, das sind etwa 250.000 Euro, bereits im Genehmigungsstatus, also im 1. Betriebsjahr, angesetzt werden. Wobei die Fundamente im Boden verbleiben! Im Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers obliegt dem Grundstückseigentümer allerdings ggf. der Rückbau. Wirtschaftlich machen WKA in der Mitte Deutschlands keinen Sinn. Laut einer Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (2011) stehen bundesweit genug Flächen außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten zur Verfügung, um die politisch geforderten Energieziele zu erreichen - an den Küsten und in den windreichen nördlichen Bundesländern. Zudem ist für die unmittelbaren Nachbarn der Anlagen ein massiver Wertverlust ihrer Immobilien, die zum Teil auch als Gästeunterkünfte dienen, zu erwarten.

10. Tourismus:

Der Tourismus bietet der Bevölkerung viele Arbeitsplätze und eine familienfreundliche Einkommensquelle für die ländliche Bevölkerung (Pensionen). Der Saar-Hunsrück-Steig und viele andere Wanderwege der Premiumklasse genießen eine über-regionale Bedeutung für den Fremdenverkehr und locken von Jahr zu Jahr mehr Menschen in die Region. Umfragen in anderen Regionen belegen, dass viele Gäste nicht mehr kommen wollen, wenn massenweise WKA aufgestellt werden. Durch WKA wird der Wander- und Gesundheitstourismus zum Erliegen kommen. Die CTT wird das wahr machen, was sie schon in einem Brandbrief an die Gemeinde angekündigt hat und ihren Betrieb verlegen. Die Auswirkung wird mehr Arbeitslosigkeit und weniger Kaufkraft in der Gemeinde sein. Die vermeintlichen Gewinne aus WKA werden die Schulden der Gemeinde nicht ausgleichen. Im Gegenteil, die Erfahrung aus anderen Gemeinden, Städten und Ländern zeigen, dass steigende Einnahmen auch die Schulden ansteigen lassen.

11. unzureichende Planungsgrundlagen:

Im Rahmen der bisherigen Änderungsplanung sind notwendige Gutachten nicht oder nur unzureichend erstellt worden. Während des ersten Auslegungsverfahrens ist hierzu lediglich auf die zukünftige Bauleitplanung verwiesen worden, sodass sich entgegenstehende Nutzungsinteressen aufgrund unzureichender Erkenntnisse nicht zutreffend angewogen werden können.“

gehalten werden.

Klima (6) und CO₂-Bilanz (7)

Die meso- und makroklimatischen Funktionen des Waldes werden aufgrund der zu erwartenden Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das Kleinklima wird sich im Bereich der zu rodenden Bestände ändern, ohne jedoch die Funktion des Waldes als Frischluftentstehungsgebiet zu beeinträchtigen. Der Wald wie auch andere Vegetationsbestände sind vorübergehende CO₂-Speicher.

Lärm (8)

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „ Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen

Infraschall in einem - im Rechtssinne – belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Die hier gewählten Abstandsflächen zu Wohngebieten betragen mindestens 800 m.

Die gewählten Schutzabstände sind aus Sicht des Immissionsschutzes so gewählt, dass sie bei geringer Anlagenzahl ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm als erreichbar erscheinen lassen. Sie genügen damit den Ansprüchen der FNP-Ebene. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden für dann konkrete Anlagenstandorte und -typen Lärmprognosen erstellt. Sollten die jeweils relevanten Grenzwerte nach TA-Lärm nicht eingehalten werden können –selbst nach Durchführung technischer Maßnahmen – sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Wirtschaftlichkeit (9)

Die Gemeinde Weiskirchen hat dem Parameter Wirtschaftlichkeit dahingehend Rechnung getragen, dass Windhöffigkeit als Kriterium zur Standorteignung eingestellt wurde. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft eine Windleistungsdichte von $> 195 \text{ Watt/m}^2$ als Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen. Diese Werte werden am Schimmelkopf mit über 400 Watt/m^2 bei weitem überschritten. Andere Aspekte der Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Abwägung.

Tourismus (10)

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft

abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Planungsgrundlagen (11)

Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie das als Grundlage hierzu erstellte Standortkonzept entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf ein gesamtgemeindliches Konzept wurden in einem fünfstufigen Arbeitsprozess die für Windenergienutzung geeigneten Flächen auf dem Gemeindegebiet identifiziert. Das Standortkonzept wird seitens der zuständigen Behörden als geeignet und methodisch einwandfrei bewertet.

Das Standortkonzept basiert auf der Auswertung aktueller Daten zu Mensch und Umwelt (Geofachdaten), der aktuellen Gesetzes und Rechtslage sowie im Frühjahr 2012 durchgeführten Begehungen vor Ort. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm, Fauna, Schattenwurf etc. werden erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die konkreten Standort sowie die genaue Anzahl der geplanten Windenergieanlagen feststehen durchgeführt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.